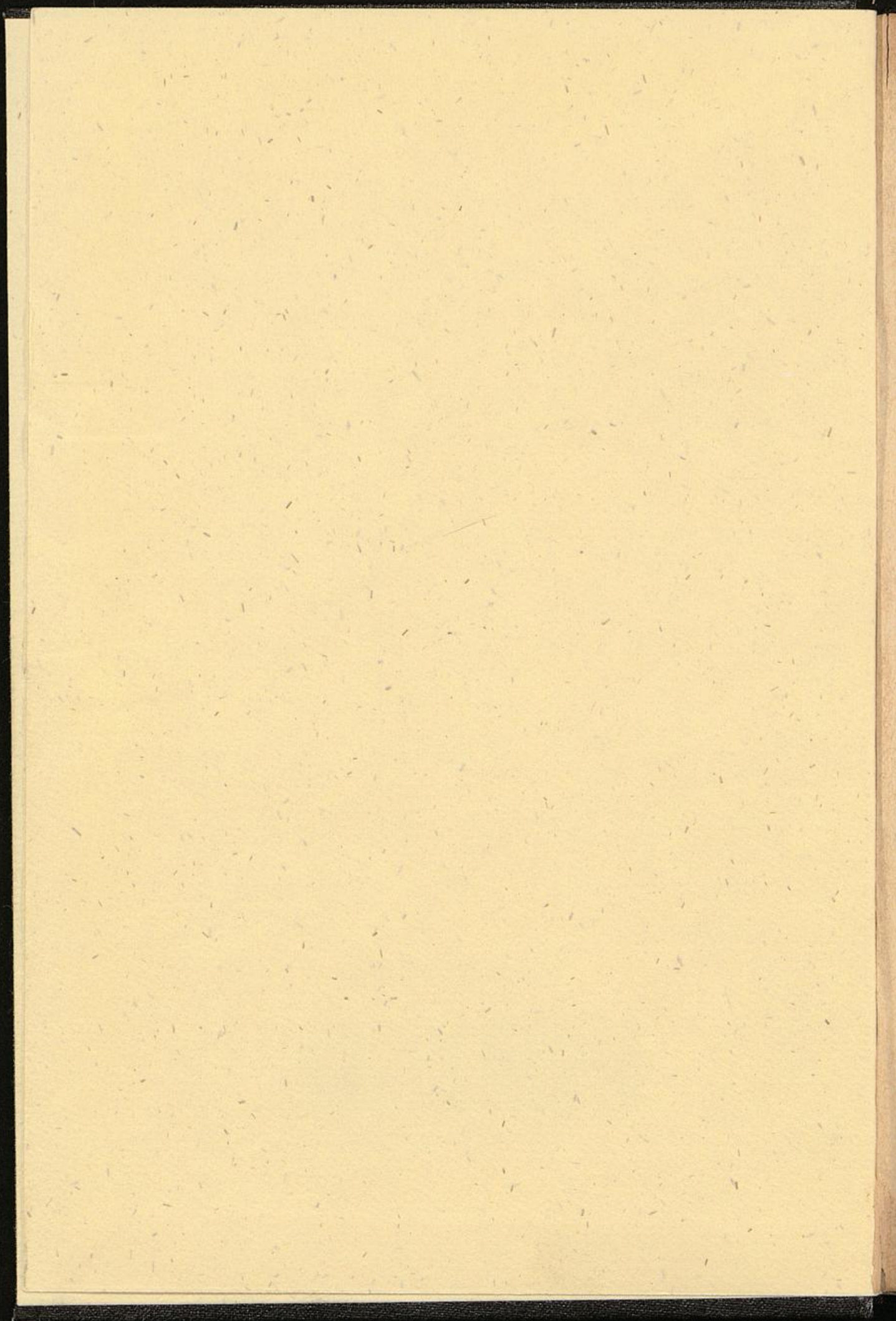


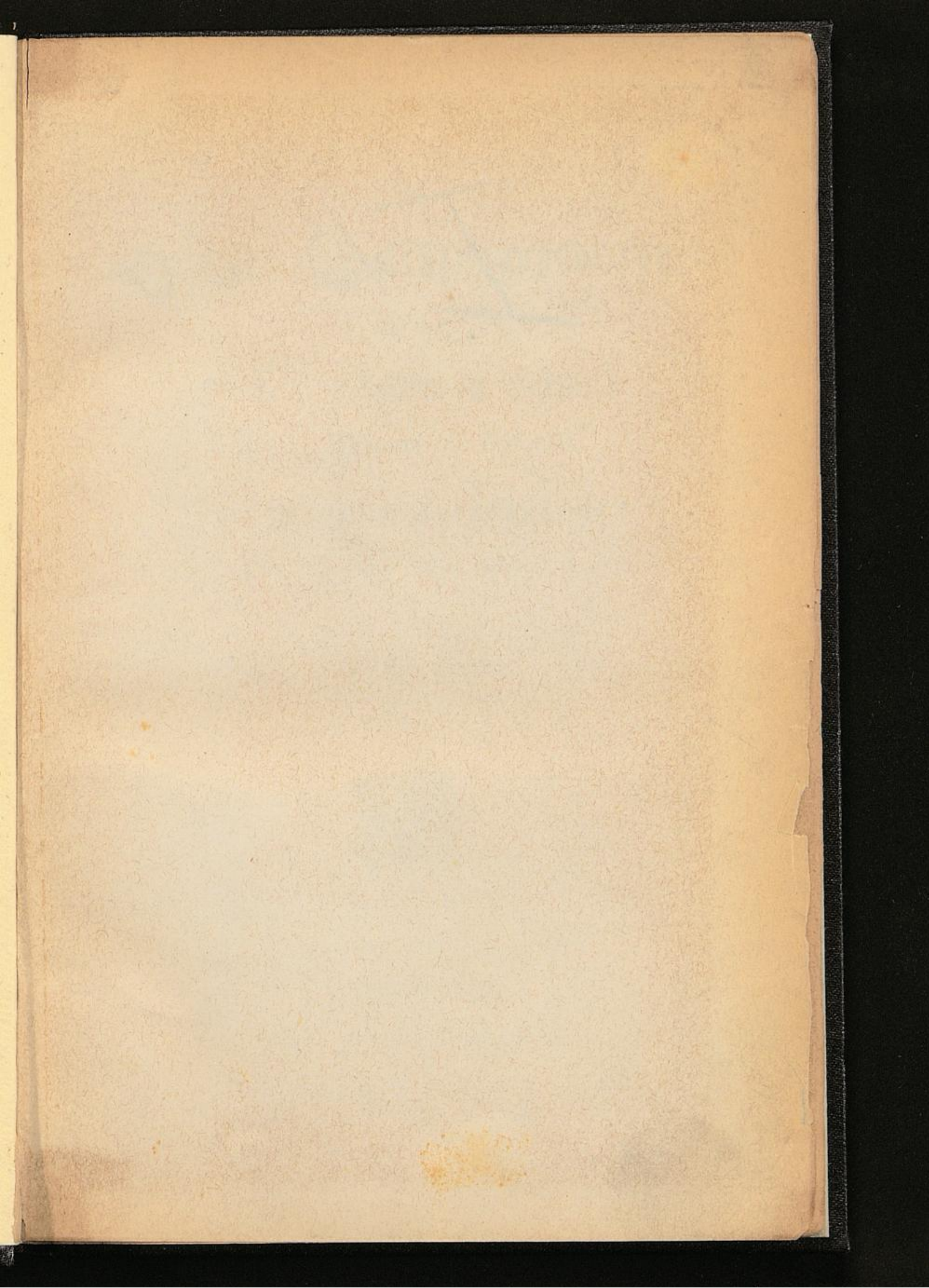
B.
3

ULB Düsseldorf



+4042 329 01





HT 9526034

I B, 33

Die
Lehrpläne und Prüfungsordnungen

für die
höheren Schulen in Preußen

vom 31. März und 27. Mai 1882.

Die amtlichen Verordnungen,
erläutert und mit den bisher gültigen verglichen

von

Dr. S. Kraß,
Gymnasial-Oberlehrer.



Neuwied & Leipzig.
1883.
Gensler's Verlag (Louis Gensler).

74042 329 01

NC

3 weitere NW u
andere Aufl. in HBZ

3/07 Wexi

T B 33



Vorwort.

Nachdem das höhere Schulwesen in Preußen durch die beiden in der ersten Hälfte dieses Jahres veröffentlichten amtlichen Schriftstücke: 1. Lehrpläne für die höheren Schulen nebst der die Einführung derselben betreffenden Cirkularverfügung vom 31. März 1882, 2. Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen nebst dem dieselbe betreffenden Cirkularerlaß vom 27. Mai 1882 neu geordnet ist, wird auf Jahrzehnte hinaus jeder, der sich darüber, sei es im ganzen oder im einzelnen, näher unterrichten will, sich an dieses amtliche Material gewiesen sehen und in den Besitz desselben zu setzen haben. Dabei dürfte schon das ihm willkommen sein, daß er die genannten Schriftstücke, die im Buchhandel bisher nur in zwei getrennten Broschüren erschienen sind, fortan in einem Bändchen vereinigt besitzen kann.

Zugleich aber glaubte die unterzeichnete Verlagshandlung einem vorhandenen Bedürfnisse entgegenzukommen, wenn sie den amtlichen Text mit fortlaufenden Anmerkungen*) versehen ließe, und zwar sowohl solchen, durch die derselbe erläutert, als auch solchen, in denen die Abweichungen von den bisher gültigen Vorschriften kenntlich gemacht würden. Durch erstere soll ausschließlich dem besseren Verständnis, namentlich für solche, die nicht selbst mitten in der Sache stehen, ge-

*) Zum Unterschiede von den zum Text selbst gehörigen Noten und Bemerkungen sind dieselben mit a), b), c) u. s. w. numerirt und unter einen durchgehenden Strich gestellt.

II

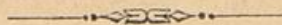
dient, durch letztere zugleich die Mittel an die Hand gegeben werden, sich auf Grund eigener Vergleichung einen Einblick in die historische Continuität zwischen den bisher gültigen und den jetzt in Kraft getretenen Bestimmungen, sowie ein Urtheil über den Fortschritt, der in letzteren liegt, zu verschaffen.

Die Verlags-handlung giebt sich der Hoffnung hin, daß sie durch Veranstaltung einer in der bezeichneten Weise commentirten Ausgabe der amtlichen Verordnungen allen, die Veranlassung haben, sich eingehender damit zu beschäftigen, zunächst und hauptsächlich dem höheren Lehrerstande, einen, wenn auch bescheidenen, Dienst erwiesen hat.

Neuwied, im November 1882.

Seuser's Verlag
(Louis Seuser).

Dr. S. Graß.



Abkürzungen in den Anmerkungen.

- W. = Wiese: Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. 1. Abth. 2. Aufl. Berlin. Wiegandt u. Grieben. 1875 (für die Zeit bis 1875).
- C. B. = Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Berlin. Wilhelm Herz (für die Zeit von 1875 bis jetzt).
- C. V. = Circular-Verfügung; M. V. = Ministerial-Verfügung (an einzelne Behörden oder Personen).
- U. O. = Unterrichtsordnung; P. O. = Prüfungsordnung (wenn ohne Datum, so ist die vorliegende, der 2. Theil dieses Buches, gemeint).
- L. = Lehrpläne (die gegenwärtigen, der 1. Theil dieses Buches); Sp. L. = Specieller Lehrplan.
- Die übrigen Abkürzungen bedürfen keiner Erklärung.

Inhaltsverzeichnis.

I. Theil.

	Seite.
1. Begleit-Erlaß zu den Lehrplänen	3 — 15
2. Lehrpläne:	
a) Gymnasium	16 — 37
b) Progymnasium	37
c) Realgymnasium u. Ober-Realschule	38 — 61
d) Realprogymnasium	61
e) Realschule	62
f) Höhere Bürgerschule	63 — 70

II. Theil.

1. Begleit-Erlaß zu den Prüfungsordnungen	73 — 74
2. Ordnung der Entlassungsprüfungen:	
a) Gymnasium	75—109
b) Progymnasium	109—111
c) Realgymnasium u. Ober-Realschule	112—146
d) Realprogymnasium	146—149
e) Realschule	149—152
f) Höhere Bürgerschule	152—168
g) Zeugnis-Formulare	169—173
3. Schlußbemerkung und Anhang	174—180



I. Theil.

Lehrpläne

für die höheren Schulen

nebst der

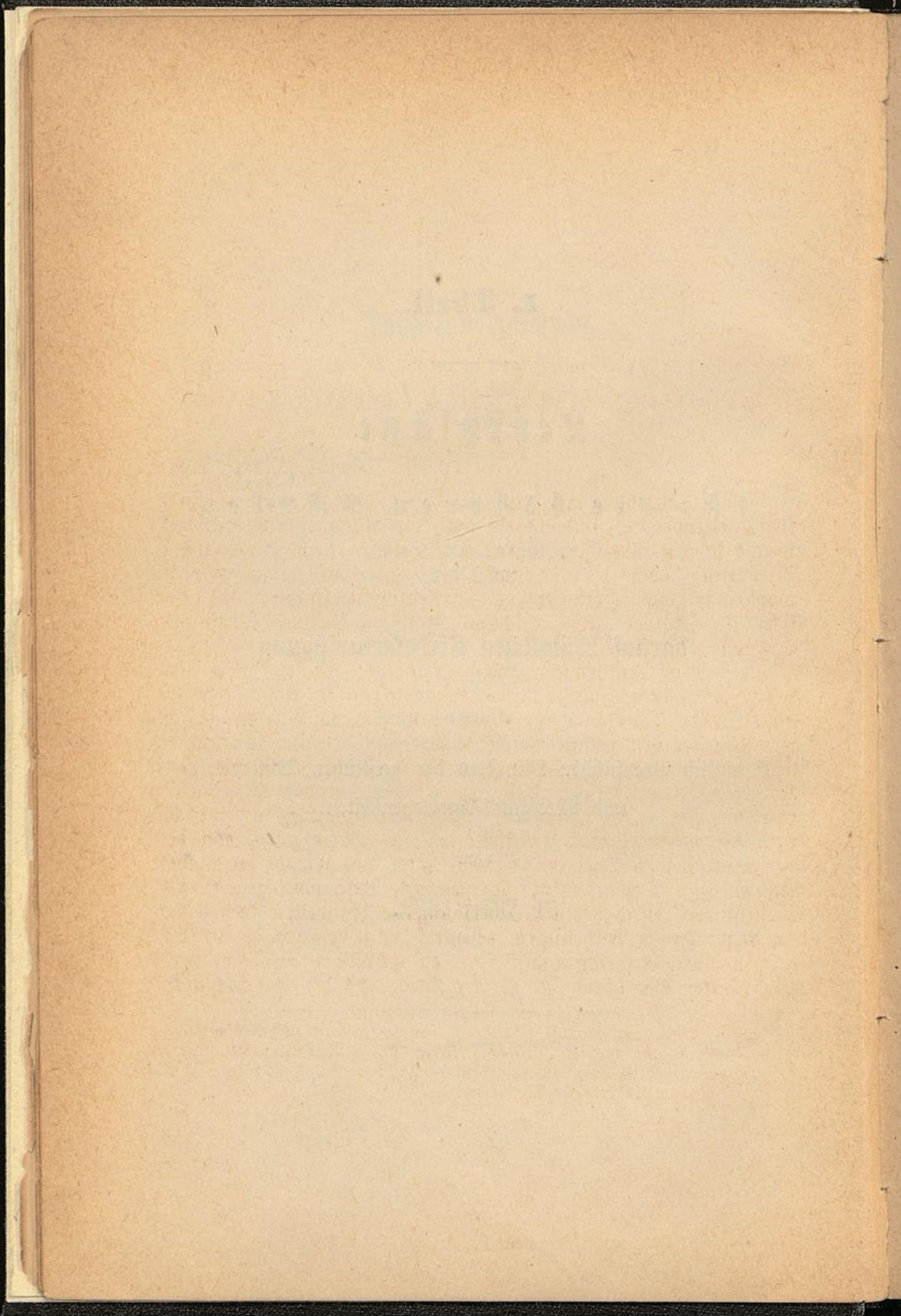
darauf bezüglichen Circularverfügung

des

Königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten

vom

31. März 1882.



Cirkular-Verfügung, betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen.

Berlin, den 31. März 1882.

Die Lehreinrichtung unserer Gymnasien beruht in ihren jetzt geltenden Bestimmungen auf der umfassenden Revision, welche in den fünfziger Jahren vorbereitet, durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 zur Ausführung gebracht worden ist; die Lehreinrichtung der Realschulen ist durch die unter dem 6. Oktober 1859 erlassene Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung festgestellt.

In den Erfahrungen, welche während des seit dieser Zeit verflossenen Vierteljahrhunderts gesammelt sind, findet sich die ausreichende Grundlage zu erneuter Erwägung der Frage, in wie weit die bestehenden Einrichtungen als bewährt zu erachten sind und an welchen Stellen sie einer Aenderung bedürfen. Die Konferenz vom Oktober 1873, zu welcher der damalige Unterrichtsminister^a mit Männern, welche der Unterrichtsverwaltung oder der unmittelbaren Lehrthätigkeit angehörten, Vertreter der verschiedensten Richtungen vereinigt hatte, hat sowohl durch ihre eigenen, der Oeffentlichkeit übergebenen Verhandlungen,^b als insbesondere durch deren Verwerthung in den weiten Kreisen der an dieser Frage Betheiligten wesentlich dazu beigetragen, die allgemein gültigen Erfahrungen von den zufälligen Beobachtungen beschränkter Bedeutung zu unterscheiden und die Gesichtspunkte

a) Dr. Falk, gegenwärtig Oberlandesgerichts-Präsident zu Hamm in Westf.

b) „Protokolle der im Oktober 1873 im Königlich Preussischen Unterrichts-Ministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Conferenz.“ Berlin, 1874.

herauszuheben, welche bei einer Revision der in Rede stehenden Lehreinrichtung einzuhalten sind. Der Revision der Lehrpläne ist seitdem von der Centralverwaltung des Unterrichtes unter der gutachtlichen Betheiligung der Provinzialbehörden unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet worden; diese Erwägungen haben im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt.

1. Die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen ist als sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt aufrecht zu halten. Der von vereinzelt Stimmen befürwortete Gedanke, für alle diejenigen jungen Leute, deren Lebensberuf wissenschaftliche Fachstudien auf einer Universität oder einer technischen Hochschule erfordert; eine einheitliche, die Aufgabe des Gymnasiums und der Realschule verschmelzende höhere Schule herzustellen, ist, wenigstens unter den gegenwärtigen Kulturverhältnissen, mit denen allein gerechnet werden darf, nicht ausführbar, ohne daß dadurch die geistige Entwicklung der Jugend auf das Schwerste gefährdet würde.

Dagegen hat die der Unterrichtsordnung von 1859 zu Grunde liegende Ueberzeugung, daß Realschulen ohne Latein nur als unvollständige, einer niederen Ordnung angehörige Lehranstalten zu betrachten seien, durch die weitere Entwicklung nicht Bestätigung gefunden; vielmehr haben Realschulen, welche, bei gleicher Dauer des Lehrkurses wie die Realschulen 1. Ordnung, die sprachliche Bildung ihrer Schüler ausschließlich auf moderne Kultursprachen begründen, eine steigende Anerkennung als Schulen allgemeiner Bildung sich erworben. Diese Erfahrung ist sowohl an preussischen als an außerpreussischen deutschen Lehranstalten dieser Art gemacht worden.^{a)}

Nicht bestätigt hat sich ferner der in der Unterrichtsordnung von 1859 zur Geltung gelangte Gesichtspunkt, daß alle realistischen Lehranstalten von geringerer Kursusdauer, als die der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung ist, im Wesentlichen nur

a) In Preußen gibt es deren bis jetzt 11 (3 ältere: 2 in Berlin und 1 in Magdeburg, und 8, welche seit 1879 aus vormaligen „höheren“ oder „reorganisirten Gewerbeschulen“ entstanden sind: je 1 in Breslau, Brieg, Gleiwitz, Halberstadt, Kiel, Coblenz, Köln und Elberfeld), außerdem in Württemberg 3 und im Elsaß 1. S. C. B. 1881 S. 206 u. 1882 S. 551 f.

als die untere Abtheilung von Realschulen 1. Ordnung betrachtet werden, denen der Abschluß durch die Prima fehlt; vielmehr hat es sich als zweifelloses Bedürfnis erwiesen, daß für eine höhere bürgerliche Bildung Schulen errichtet werden, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschluß des lateinischen Unterrichtes zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Militärzeugnisses vermitteln. Lateinlose höhere Bürgerschulen der bezeichneten Art bestehen in dem außerpreussischen Deutschland in großer Zahl a), in Preußen vorläufig noch in geringer b), sind aber auf Grund ihrer Erfolge in Zunahme begriffen.

Aus diesen Gründen ist es als zweckmäßig erschienen, mit der Revision der Lehrpläne für die Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung zugleich Normal-Lehrpläne für die lateinlosen Realschulen von neunjähriger c) Lehrdauer und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen von sechsjähriger Lehrdauer zu entwerfen und dadurch die gesammten Verhältnisse der höheren Schulen zu klarer Uebersicht zu bringen.

2. An den Gymnasien ist es seit der im Jahre 1856 getroffenen Aenderung des Lehrplanes d) als ein Uebelstand empfunden worden, daß in den drei Jahreskursen der untersten Klassen je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wird, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Da überdies in Quarta der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichtes hinzutritt, so erklärt sich daraus, daß ein erheblicher Theil der Schüler einer längeren Dauer des Aufenthaltes in Quarta bedarf oder die Quarta überhaupt nicht überschreitet.

Ferner läßt sich von dem naturbeschreibenden Unterrichte

-
- a) in Bayern 40, in Württemberg 2, in Baden 4, in den kleineren deutschen Staaten 5. S. C. B. 1881 S. 202.
b) 10, davon 3 in Breslau, 2 in Hannover, je 1 in Ratibor, Königsberg, Dortmund, Düsseldorf und Köln. S. C. B. 1881 S. 202.
c) bezw. 7jähriger Lehrdauer, erstere heißt „Ober-Realschulen“, letztere „Realschulen“ genannt.
d) S. den damals eingeführten Lehrplan im Abriß in der Ann. a) zu S. 16.

an Gymnasien ein befriedigender Erfolg nicht erwarten, nachdem durch die Lehreinrichtung von 1856 derselbe in Quarta unterbrochen wird und selbst für Sexta und Quinta ein gänzlich Aufgeben dieses Unterrichtes den Schulen gestattet ist. Dazu kommt, daß überdies dem physikalischen Unterrichte in Secunda nur eine wöchentliche Lehrstunde zugewiesen ist. Die hieraus sich ergebende Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Elementarbildung trifft diejenigen, welche dem naturwissenschaftlichen oder einem damit zusammenhängenden Studium sich später widmen, noch nicht einmal so nachtheilig, als alle die andern, deren Berufsstudium keinen Anlaß giebt zur Ausfüllung dieser Lücken.

Dem an erster Stelle bezeichneten Uebelstande läßt sich nicht dadurch abhelfen, daß der Unterricht im Französischen, wie dies vor 1856 der Fall war, auf die Klassen von Tertia aufwärts beschränkt werde. Das Gymnasium ist allen seinen Schülern, nicht bloß denen, welche etwa schon aus den mittleren Klassen abgehen, die zeitigere Einführung in diese, für unsere gesammten bürgerlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse wichtige Sprache unbedingt schuldig. Dagegen läßt sich der Beginn des griechischen Unterrichtes, unter annähernder Beibehaltung der Gesamtzahl der ihm jetzt am Gymnasium gewidmeten Lehrstunden, auf Tertia verlegen, ohne dadurch den Erfolg desselben zu beeinträchtigen, sofern dafür gesorgt wird, daß in der grammatischen Seite des Unterrichtes gegenüber der Lektüre das richtige Maß eingehalten wird. Durch diese Aenderung wird nicht nur für die Entwicklung des naturbeschreibenden Unterrichtes der erforderliche Raum beschafft, sondern es werden zugleich die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung für die drei untersten Jahreskurse einander so angenähert a), daß bis zur Versetzung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert ist. Die daraus sich ergebende Folge, daß erst nach dreijährigem Schulbesuche die Entscheidung für Gymnasium oder Realschule 1. Ordnung erforderlich ist, wird um so beachtenswerther erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß an 150 Orten nur gymnasiale, an 81 Orten nur realistische Anstalten mit lateinischem Unterrichte bestehen.

a) Eine knappe Gegenüberstellung derselben s. weiter unten bei II. C. Realprogymnasien.

3. An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) entsprechen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erfolge des lateinischen Unterrichtes weder dem Maße der auf denselben verwendeten Zeit, noch insbesondere der Bedeutung, welche diesem Unterrichte in der gesammten Lehrereinrichtung dieser Anstalten zugewiesen ist. Der Mangel ausreichenden Erfolges trifft vorzugsweise oder ausschließlich die obersten Klassen und wird nach dem übereinstimmenden Urtheile der Fachkenner dem Umstande zugeschrieben, daß in diesen Klassen die Zahl der lateinischen Lehrstunden auf ein zu geringes Maß herabgesetzt ist. a) Andererseits hat auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichtes bis in die obersten Klassen den kaum zu vermeidenden Anlaß gegeben, die der Schule gestellte Aufgabe zu überschreiten und in theoretische Hypothesen einzugehen, deren Erwägung dem Fachstudium auf einer Hochschule überlassen bleiben muß. Die hiermit verbundene Zersplitterung des naturwissenschaftlichen Interesses in den obersten Klassen auf drei Gebiete, Naturbeschreibung, Physik und Chemie, ist entschieden nachtheilig, so daß der Erfolg nicht dem Aufwande an Zeit entspricht. Durch eine veränderte Abgrenzung und Anordnung wird es möglich, dem naturwissenschaftlichen Unterrichte bei einer nur wenig verminderten Stundenzahl b) die gebührende Bedeutung in vollem Maße zu erhalten und zugleich dem lateinischen Unterrichte die unerläßliche Verstärkung zu verschaffen.

4. Die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer (Ober-Realschulen) haben sich im Wesentlichen selbständig entwickelt, ohne daß im Voraus ein Normalplan für die Stundenzahl und für die in den einzelnen Gegenständen zu erreichenden Lehrziele vorgezeichnet war. In Folge hiervon sind sie nicht frei von der Gefahr geblieben, durch eine überwiegende Hingebung an die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite des Unterrichtes den Charakter von Fachschulen anzunehmen. Dieser Gefahr vorzubeugen, liegt im dringenden Interesse dieser Schulen; denn nur insoweit dieselben den thatsächlichen Beweis liefern, daß auch unter Beschränkung auf moderne Sprachen der

a) Bisher II b : 4, II a : 4, I b : 3, I a : 3; fortan 5—5—5—5

b) 30 statt 34.

Aufgabe der sprachlich formalen und der ethischen Bildung vollständig Genüge geschieht, sind dieselben fähig, als Schulen allgemeiner Bildung neben den Gymnasien und den Realschulen 1. Ordnung zu gelten.

5. Bei den lateinlosen höheren Bürger Schulen ist hier und da das Streben nach einer Steigerung der Lehrziele ersichtlich geworden; diesen an sich aus schätzbaren Motiven hervorgegangenen Bestrebungen muß vorgebeugt werden, wenn diesen Schulen die segensreiche Wirksamkeit auf weite Kreise gesichert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen sind die in der Anlage beige schlossenen Lehrpläne für die höheren Schulen ausgearbeitet. Dieselben sind, unter den nachher zu bezeichnenden Modalitäten, mit dem Beginne des Schuljahres Ostern 1882/83 zur Ausführung zu bringen.

Vorausgesetzt ist für die Ausführung der vorliegenden Lehrpläne, daß die an der weit überwiegenden Mehrheit der höheren Schulen geltende Einrichtung der Jahreskurse — und zwar, sofern nicht Wechselcöten bestehen, von Ostern zu Ostern — und der Jahresversetzungen überall zu strenger Durchführung gelange, und das an einzelnen Anstalten noch zugelassene Zusammendrängen der für Jahresdauer bestimmten Lehraufgabe einer Klasse auf ein Semester a) ebenso wie die Theilung der drei unteren, auf Jahresdauer bestimmten Klassen in zwei aufsteigende Klassen von je halbjähriger Lehrdauer abgestellt werde. Im Hinblick darauf, daß die unvermeidliche Hast des Unterrichtes bei semestralen Zusammendrängen des Jahrespensums die Freudigkeit der Schüler an dem Gelingen ihrer Arbeit und die Sicherheit der Aneignung des Lehrstoffes gefährdet, und daß andererseits die Zerlegung der Jahreskurse in semestrale Abtheilungen die Lehrzeit der Schüler thatsächlich zu verlängern pflegt b), ist

a) so daß also das Pensum einer Klasse innerhalb des Jahres zweimal mit denselben Schülern durchgenommen wird.

b) Es erklärt sich dies daraus, daß, da ja die Stundenzahl sich für jede Klasse verdoppelt, der Schüler mit den Klassenstufen zu oft die Lehrer in den verschiedenen Gegenständen, namentlich im Lateinischen, zum Theil auch die Lehrbücher, wechselt und infolge dessen nicht so ruhig und stetig voranschreitet, wie bei den Jahresversetzungen. Mancher Schüler, der bei letzterer Einrichtung ohne

für den Erfolg des Unterrichtes und im Interesse der Jugend entscheidender Werth darauf zu legen, daß die bezeichneten Abweichungen von den Jahreskursen und Jahresversetzungen, wo sie noch bestehen, baldigst abgestellt werden. Nicht als Abweichung ist zu betrachten, wenn in Klassen von zweijähriger Lehrdauer, welche in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet werden, einzelnen Schülern die Versetzung in die obere Abtheilung, welche sie nach einjährigem Besuche der Klasse noch nicht erreicht hatten, nach anderthalbjährigem Besuche bewilligt wird.

Durch die den Lehrplänen beigefügten Erläuterungen ist auf einige wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen, welche für das Verfahren beim Unterrichte und insbesondere für das Maß der an die Schüler zu stellenden Ansprüche einzuhalten sind. Die Lehrkollegien und deren Vorsteher werden darin einen Anlaß zu erneuten didaktischen Erwägungen finden, um so mehr, da sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch eine Reihe thatsächlich bestehender und nicht zu ändernder Umstände die erspriessliche Ertheilung des Unterrichtes an den höheren Schulen erheblich erschwert wird.

Die Ansprüche, welche an die Lehrer der höheren Schulen bezüglich der Höhe und des Umfanges ihrer wissenschaftlichen Studien gestellt werden müssen, haben zu einem Ueberwiegen des Fachlehrersystems an diesen Anstalten geführt. Man wird diese Entwicklung nicht an sich für einen Nachtheil anzusehen haben; denn ein Lehrer, welcher seinen Gegenstand in voller Sicherheit beherrscht, kann vorzugsweise das Interesse für denselben wecken und Erfolge des Unterrichtes mit den mäßigsten Ansprüchen an die Arbeitskraft der Schüler erreichen. Aber die Gefahr ist vorhanden, daß der einzelne Lehrer in den Anforderungen für sein Gebiet das Maß außer Acht lasse, welches demselben in dem ganzen Organismus des Schulunterrichtes

Aufenthalt durch die drei unteren Klassen hindurchgegangen sein würde, bleibt bei den Semestralkursen und der dadurch verdoppelten Zahl der Versetzungen leicht ein- oder mehrere Male sitzen. — Daß es übrigens auch nicht an Widerspruch gegen die vorliegende Behauptung der obersten Unterrichts-Instanz fehlt, geht aus den „Verhandlungen der 8. Direktoren-Versammlung in der Provinz Pommern“ (Berlin. Weidmann 1882) S. 1—45 hervor.

zugewiesen ist, und daß die von den verschiedenen Seiten an den Schüler gestellten Forderungen drückend auf das Gesammturtheil über denselben wirken.

Schon aus diesem Grunde hat an mehreren Stellen der Erläuterungen auf das Einhalten des richtigen Maßes hingewiesen werden müssen; ein besonderer Anlaß dazu liegt außerdem in der Entwicklung, welche mehrere mit ihren Elementen in den Schulunterricht reichenden Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten erfahren haben. Es genügt, an ein Beispiel zu erinnern. Die grammatische Wissenschaft der beiden klassischen Sprachen des Alterthums hat in den letzten vier Jahrzehnten eine erheblich veränderte Gestalt gewonnen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich spezieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht und zugleich die historische Entwicklung als maßgebender Gesichtspunkt anerkannt. Der Lehrstand unserer höheren Schulen muß allerdings, wie er darin bisher seine ehrenvolle Aufgabe erkannt hat, für seine Unterrichtsgebiete auf der Höhe der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung stehen, und der Unterricht an den höheren Schulen darf nicht die Tradition eines Inhaltes bewahren, welchen die wissenschaftliche Forschung beseitigt hat. Aber gefährdet wird der Unterricht an unsern höhern Schulen, wenn das für die wissenschaftliche Forschung erforderliche Spezialisiren maßgebend wird für den Umfang der an die Schüler gestellten Ansprüche. Diese Gefahr ist noch gesteigert durch die unsichtige, aber ihren Zweck verfehlende Abfassung nicht weniger Übungsbücher, welche womöglich jedes Wort zu einem Anlasse des Nachdenkens für den Schüler zu machen suchen und durch die jede Zuversicht des Arbeitens ausschließende Häufung von Schwierigkeiten eine Freudigkeit des Gelingens nicht aufkommen lassen. Werden dann überdies die extempornen Leistungen der Schüler in dieser Richtung zum Maßstabe des gesammten über sie zu fällenden Urtheiles gemacht, so wird begreiflich, daß dieser Unterricht, obgleich auf anerkannter wissenschaftlichen Studien und auf methodischer Erwägung beruhend, dennoch zu einer drückenden Bürde für die Schüler werden kann. An diese Gefahr muß durch das Beispiel eines Lehrgebietes erinnert werden, weil dieselbe in beachtenswerthem Umfange zur Wirklichkeit geworden ist.

In anderer Weise übt der namentlich in den letzten fünfzehen Jahren in reißender Schnelligkeit gesteigerte Zudrang zu den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, einen erschwerenden Einfluß auf die erfolgreiche Ertheilung des Unterrichtes aus. *) Wenn man selbst absieht von der Frage, ob nicht mit dieser schnellen Vermehrung des Besuches der höheren Schulen der Prozentsatz derjenigen Schüler sich gesteigert hat, welche für die Aufgabe derselben minder geeignet, eben dadurch zu einer Hemmung des Unterrichtes werden, so treten jedenfalls zwei Momente von zweifellos erschwerendem Einflusse hervor.

Einerseits hat eine ansehnliche Anzahl unserer höheren Schulen eine Höhe der Gesamtfrequenz erreicht, welche ihre gesunde Entwicklung gefährdet. An mehr als einem Viertel der Gymnasien überschreitet die Gesamtzahl der Schüler, ungerechnet die etwa bestehenden Vorklassen, die Zahl 400 und reicht bis 700 und sogar darüber. In der Regel sind derartige Schulen zugleich in allen oder den meisten einzelnen Klassen mit der als äußerste Grenze zulässigen Schülerzahl gefüllt und bereiten dadurch dem Erfolge des Unterrichtes diejenige Erschwerung, welche mit einer hohen Schülerzahl unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser letztere Uebelstand nicht oder in nur mäßigem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesamtfrequenz an sich ein schwer wiegender Nachtheil. Für den Direktor ist es unter solchen Voraussetzungen kaum erreichbar, daß er die Gesamtheit der Schüler nach Betragen, Fleiß und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität kenne und durch diese persönliche Kenntnis erforderlichen Falles zweckmäßigen Einfluß

*) Zur Erläuterung dieses Satzes können folgende Zahlen beitragen. Im Jahre 1868 bestanden im preussischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorien zusammen 369; im Jahre 1880 war die Zahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen. Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler in Preußen auf 427, ein Schüler der höheren Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1:362, das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1:215 (zur Vergleichung kann dienen, daß gleichzeitig im Königreiche Sachsen das Verhältnis 1:624, bezw. 1:281 war). Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20%, mit einer Frequenz (ungerechnet die Vorschulklassen) von mehr als 400 Schülern, im Jahre 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26%, eine Frequenz von 400--700 Schülern.

ausübe. Der große Umfang des Lehrerkollegiums lockert das Band unter seinen einzelnen Gliedern, welches die unerläßliche und unerseßliche Bedingung eines einheitlichen Zusammenwirkens ist. Die ganze Schule kommt in die Gefahr, einer Großstadt darin ähnlich zu werden, daß Lehrer und Schüler fast wie fremd an einander vorübergehen und die persönliche Theilnahme der Lehrer für die Schüler auf ein verschwindendes Maß herabsinkt. Das Urtheil über jeden Schüler wird zu einer aus den einzelnen Notizen, hauptsächlich über das Ergebnis der schriftlichen Klassenarbeiten, summirten Angabe über das Verhältnis seiner Leistungen zur Aufgabe der Klasse, ohne die belebende Anerkennung des gelingenden Strebens und ohne die wohlwollende Ermunterung des ernstlichen, aber noch nicht ausreichend erfolgreichen Fleißes. Die Lehrkollegien haben sich gegenwärtig zu erhalten, daß eine solche bloß äußerliche Erfüllung des Berufes nicht bloß die sittliche Einwirkung des Unterrichtes aufhebt, sondern auch dem Schüler die Arbeit verleidet und erschwert, und daß dieselbe durch ein Hinausgehen der Schule über die ihr angemessenen Dimensionen zwar erklärt, aber weder nothwendig veranlaßt wird, wie hoch schätzbare Beispiele des Gegentheiles beweisen, noch gerechtfertigt werden kann. Auch in diesem Falle muß an die allgemein vorhandene Gefahr erinnert werden, weil dieselbe unverkennbar zum Theil bereits zur Thatsache geworden ist.

Andererseits hat der Bedarf an Lehrkräften für die Erweiterung der bestehenden und für die zahlreichen neu entstandenen Lehranstalten dahin geführt, daß in der Regel die Lehramtskandidaten unmittelbar nach dem Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung mit der Beschäftigung und Verantwortlichkeit einer vollen Lehrkraft betraut worden sind. Wenn schon an sich das Probejahr nur unter strengster Einhaltung der darüber getroffenen Bestimmungen und durch die einsichtige Hingebung des Direktors an die Beobachtung und Anleitung des Kandidaten den Zweck der Einführung in die Kunst des Unterrichtens annähernd zu erreichen vermag, so hat es durch seine Umwandlung in eine kommissarische volle Beschäftigung seine Bedeutung größtentheils verloren. Durch den in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Zuwachs an Lehramtskandidaten und durch die gleichzeitig feltener werdende Errichtung neuer Lehranstalten tritt das Probe-

jahr gegenwärtig wieder in ordnungsmäßige Ausführung; dieselbe wird des Erfolges nicht entbehren, wenn der Hingebung der Direktoren an ihre Aufgabe die Ueberzeugung der Kandidaten entgegenkommt, daß sie das Lehren erst zu lernen haben.

Die Revision der Lehrpläne hat wesentlich den Zweck verfolgt, Hindernisse zu beseitigen, welche in der Lehreinrichtung der höheren Schulen selbst den Erfolgen ihres Unterrichtes entgegenstehen; dagegen vermag dieselbe nicht Schwierigkeiten zu lösen, welche aus anderen thatsächlichen Verhältnissen hervorgehen. Die Direktoren und Lehrerkollegien werden nicht verkennen, daß in den angeführten hauptsächlich Schwierigkeiten zugleich einige der vornehmsten Anlässe bezeichnet sind, aus denen eine Ueberbürdung der Schüler in denjenigen Fällen hervorgeht, in welchen dieselbe als thatsächlich vorhanden und durch die Ansprüche der Schule selbst herbeigeführt anzuerkennen ist, und daß nicht durch die bloße Beseitigung einzelner Mißgriffe, sondern nur durch ein Gelingen der Thätigkeit der Schule in ihrem ganzen Umfange die Ueberbürdungsklagen können zum Verstummen gebracht werden. Zu der bewährten Berufstreue der Direktoren und der Lehrerkollegien habe ich das Vertrauen, daß dieselben in der Ausführung der revidirten Lehrpläne eine erneute Anregung finden werden, ihrerseits dazu beizutragen, daß der in den Ueberbürdungsklagen hervorgetretene, das frische und frohe Leben der Schulen lähmende Gegensatz des Elternhauses zu den Forderungen der Schule einem Einklange der beiden zum Zusammenwirken bestimmten Faktoren weiche.

Die Einführung der revidirten Lehrpläne kann nach der Natur der Sache nicht sofort im ganzen Umfange eintreten, vielmehr sind für das mit Ostern d. J. beginnende Schuljahr folgende Bestimmungen einzuhalten.

An den Gymnasien und Progymnasien sind zu Ostern d. J. die revidirten Lehrpläne für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta (bezw. wenn Quarta Wechselcöten hat, für den zu Ostern seinen Kursus beginnenden Cötus der Quarta) einzuführen. Die entscheidende Aenderung liegt darin, daß aus Quarta (bezw. aus dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht beseitigt wird und die dadurch verfügbar werdenden Lehrstunden zur Einführung des naturgeschichtlichen und zur

Verstärkung des französischen und des mathematischen Unterrichtes verwendet werden. Möglicherweise ist es an einzelnen Anstalten in Folge der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums schwierig, die durch Beseitigung des griechischen Unterrichtes verfügbar werdenden Lektionen in der durch den revidirten Lehrplan vorgesehenen Weise den anderen Unterrichtsfächern zuzuweisen; sofern diese Schwierigkeiten sich nicht überwinden lassen, kann unter der einzuholenden Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums für das nächste Semester oder höchstens das nächste Schuljahr eine Abweichung von der Vorschrift bezüglich der fraglichen Vertheilung der disponibel werdenden Lektionen zugegeben werden, jedenfalls aber ist aus der Quarta (bezw. dem Osterscötus der Quarta) der griechische Unterricht zu beseitigen. Von Tertia aufwärts bleibt für das nächste Schuljahr der Lehrplan für das Griechische unverändert; mit Ostern 1883 tritt die Aenderung im Lehrplane des griechischen Unterrichtes in Kraft; doch ist selbstverständlich für die Uebergangszeit Rücksicht auf die Vorbildung derjenigen Schüler zu nehmen, mit denen dieser Unterricht bereits in Quarta begonnen war. — Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Mathematik die Tertia, wenn irgend möglich zu Ostern d. J., jedenfalls zu Michaelis d. J. in zwei untergeordnete, getrennt unterrichtete Abtheilungen getheilt werde. Die Erhöhung des physikalischen Unterrichtes in Sekunda auf zwei Lehrstunden unter gleichzeitiger Kürzung des lateinischen Unterrichtes um eine Stunde kann, je nach der Beschaffenheit der verfügbaren Lehrkräfte sofort zu Ostern d. J. eintreten, oder auf Ostern 1883 aufgeschoben werden.

An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und an den dem Lehrplane derselben folgenden höheren Bürgerschulen (Realprogymnasien) sind für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta die durch den revidirten Lehrplan beabsichtigten Aenderungen der bestehenden Einrichtung a) so gering, daß es keiner Schwierigkeit unterliegen kann, dieselben sofort zu Ostern d. J. einzuführen. Bezüglich der Theilung der Tertia für den englischen und den mathematischen Unterricht gilt dieselbe Bestimmung,

a) Man vergleiche die beiden Tabellen zu II. A. Lehrplan der Realgymnasien, von denen die in der Num. mitgetheilte Zahl und Vertheilung der Lehrstunden nach der U. u. P. O. von 1859 angiebt.

welche bezüglich der Theilung der Gymnasialtertia für den mathematischen Unterricht gegeben ist; sofern nämlich nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist dieselbe zu Ostern d. J., jedenfalls aber zu Michaelis d. J., auszuführen. Die Aenderung des Lehrplanes für die oberen Klassen, insbesondere die Vermehrung des lateinischen Unterrichtes in denselben, ist durch die andere Vertheilung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes, und diese wiederum dadurch bedingt, daß die Naturbeschreibung nur bis Untersekunda gelehrt wird a); daher ist im Schuljahre 1882/83 darauf Bedacht zu nehmen, die Naturbeschreibung mit Untersekunda zum Abschlusse zu bringen, so daß sodann zu Ostern 1883 der revidirte Lehrplan für die oberen Klassen zur Ausführung gelangt.

Für die lateinlosen Realschulen von neunjährigem Kursus (Ober-Realschulen) b) und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen ist jetzt zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden. Durch die Publikation desselben werden nicht Forderungen aufgestellt, welche sofort zu Ostern d. J. zu erfüllen sind, sondern den Direktoren (Rektoren) dieser Anstalten wird dadurch zur Pflicht gemacht, durch Beseitigung der etwa vorhandenen erheblicheren Abweichungen von der allgemein vorgezeichneten Norm diesen Kategorien von Schulen eine gleichartige und gleiche Berechtigungen begründende Lehreinrichtung zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten
von G o ß l e r.

An
die Direktoren (Rektoren) sämtlicher Gymnasien,
Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen.

a) Man vergleiche die beiden Tabellen zu II. A. Lehrplan der Realgymnasien.

b) bezw. 7jährigem Kursus („Realschulen“).

Lehrpläne für die höheren Schulen.

I.

A. Lehrplan der Gymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen. a)

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bis-her	Veränderung.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20	+ 1
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86	— 9
Griechisch ¹⁾	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40	42	— 2
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21	17	+ 4
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25	+ 3
Rechnen und Mathematik ¹⁾	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32	+ 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	8	+ 2
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	6	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	6	— 2
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	6	
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30			

Bemerkungen.

¹⁾ Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Griechischen und in der Mathematik getrennt werden.

Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu ertheilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden hat.

Der Unterricht im Zeichnen ist für die drei unteren Klassen obligatorisch, für die drei oberen fakultativ. Die Schule hat dafür zu sorgen, daß jeder Schüler der oberen Klassen, welcher es wünscht, an zwei Zeichenstunden theilnehmen kann, ohne daß dafür eine besondere Zahlung außer dem Schulgelde erhoben werden darf. Der Eintritt in den fakultativen Zeichenunterricht verpflichtet den betreffenden Schüler zur Theilnahme für die Dauer eines Semesters. Wenn aus der Tertia eine ausreichende Anzahl von Schülern an dem fakultativen Zeichenunterrichte theilnimmt, so ist aus denselben eine abge sondert zu unterrichtende Abtheilung zu bilden.

Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu ertheilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Theil des Unterrichtes. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Theilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterrichte verpflichtet; doch hat der Director diejenigen Schüler von der Theilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer konstatiert wird.

a) Zur Vergleichung diene nachstehende Tabelle, worin die Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen nach der C. V. vom 12. Jan. 1856 (W. S. 38) angegeben ist; die differirenden Zahlen sind durch fetteren Druck hervorgehoben.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christl. Religionslehre	3	3	2	2	2	2	2	2	2	20
Deutsch	2	2	2	2	2	2	2	3	3	20
Latein	10	10	10	10	10	10	10	8	8	86
Griechisch	—	—	6	6	6	6	6	6	6	42
Französisch	—	3	2	2	2	2	2	2	2	17
Geschichte und Geographie . . .	2	2	3	3	3	3	3	3	3	25
Rechnen und Mathematik . . .	4	3	3	3	3	4	4	4	4	32
Naturbeschreibung	2	2	—	2	2	—	—	—	—	8
Physik	—	—	—	—	—	1	1	2	2	6
Schreiben	3	3	—	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30	

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Gymnasien a).

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler der evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Ein-

Gegen früher haben also folgende Unterrichtsgegenstände Stunden verloren:

Religionslehre 1, in V;
Latein 9, je 1 in VI—IIIa u. je 2 in IIb und a;
Griechisch 2; an Stelle der 6 in IV weggefallenen ist in IIb—IIa je 1 zugelegt worden;
Schreiben 2, je 1 in VI und V;

Stunden gewonnen:

Deutsch 1, in VI;
Französisch 4, 1 in V und 3 in IV;
Geschichte und Geographie 3, je 1 in VI—IV;
Rechnen und Mathematik 2, je 1 in V und IV;
Naturbeschreibung 2, in IV;
Physik 2, je 1 in IIb und IIa.

Veränderungen haben erlitten folgende Klassen:

VI in Deutsch (1 St. +), Latein (1 St. -), Geschichte und Geographie (1 St. +), Schreiben (1 St. -);
V in Religionslehre (1 St. -), Latein (1 St. -), Französisch (1 St. +), Geschichte und Geographie (1 St. +), Rechnen und Mathematik (1 St. +), Schreiben (1 St. -);
IV in Latein (1 St. -), Griechisch (6 St. weggefallen), Französisch (3 St. +), Geschichte und Geographie (1 St. +), Rechnen und Mathematik (1 St. +), Naturbeschreibung (2 St. neu eingeführt);
IIb u. a in Latein (1 St. -), Griechisch (1 St. +);
IIb u. a in Latein (2 St. -), Griechisch (1 St. +), Physik (1 St. +).

Die Summe der wöchentlichen Stunden ist in allen Klassen dieselbe geblieben.

Fassen wir schließlich die eingetretenen Veränderungen noch einmal kurz zusammen, so charakterisirt sich die gegenwärtige Reform des Gymna-

prägung einiger b) bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird c)), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzel-

fialunterrichts, von minder wichtigen Neuerungen abgesehen, dahin, daß, was zunächst die Unterrichtsgegenstände anlangt, die alten Sprachen, besonders das Latein, zu Gunsten des Französischen, der Geschichte, des Rechnens und der naturwissenschaftlichen Fächer verkürzt worden sind, womit dem Drängen der Gegenwart auf größere Annäherung des Gymnasiums an die Elemente und Bedürfnisse des modernen Kulturlebens Rechnung getragen ist (vgl. S. 6), daß ferner unter den Klassen besonders die Quarta eine Aenderung ihres Lehrplans erfahren hat, indem das Griechische ganz in Wegfall gekommen und dafür das Französische mit drei Stunden mehr bedacht und die Naturbeschreibung neu eingeführt worden ist, wodurch die Lehraufgabe dieser Klasse mit den aus dem gesammten Unterrichtsziel des Gymnasiums sich ergebenden didaktischen Forderungen in besseren Einklang gesetzt und zugleich die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der betr. Altersstufe auf ein richtigeres Maß reducirt sind (vgl. S. 5).

-
- a) Zur Vergleichung benutzen wir im Folgenden meist den auf Grund der in den C. V. vom 24. Oktbr. 1837 und vom 12. Jan. 1856 gegebenen Bestimmungen entworfenen und den Prov.-Schulcoll. unterm 26. April 1867, allerdings nicht „mit der Bedeutung eines Normalplans, sondern eines gebilligten Beispiels der Ausführung der allgemeinen Lehrordnung“ mitgetheilten „Speciellen Lehrplan für das Gymnasium“ (W. S. 317 ff.).
- b) Der Sp. L. bestimmte die Zahl der Kirchenlieder, welche in den Klassen VI—III zu memoriren seien (II und I sollten sich auf Repetition beschränken) auf etwas über 20; nach obigem Wortlaut scheint man sich fortan auch mit einer geringeren Zahl begnügen zu dürfen. — Ein Auswendiglernen von Psalmen (Sp. L.: „in III“; bisher, wo kein Katechismus gelernt wurde, in VI—III üblich) ist zwar jetzt nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch soll daran wohl nichts geändert sein.
- c) also nur in I, und auch hier nur „empfohlen“. Nach dem Sp. L. sollte schon von IIa an „der griechische Grundtext bei der Lektüre benutzt“, ja sogar „einzelne wichtige Stellen, z. B. das Vaterunser,

nen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern a).

B. Für Schüler der katholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition b). Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen c). Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird d)), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit

griechisch memorirt" werden. Es hängt diese Aenderung offenbar mit der Verschiebung des Anfangs des Unterrichts im Griechischen aus der IV in die III zusammen.

- a) Außerdem verlangte der Sp. L. noch für die obersten Klassen: Belehrungen über „das Verhältnis der vorchristlichen heidnischen Religionen, namentlich der orientalischen, der griechischen und der römischen, zum Christenthum“ und für I: „Uebersicht der Bekenntnisschriften, Lesen der Augustana, woran die Unterscheidungslehren geknüpft werden“. Was davon etwa auch jetzt noch im Unterrichte an passender Stelle zu behandeln sei, und in welcher Ausdehnung, ist eine offene Frage, die der einzelne Lehrer (bezw. die Fachconferenz) für sich zu entscheiden haben wird; daraus, daß die genannten Punkte nicht wieder mitaufgenommen worden sind, folgt wohl soviel, daß sie fortan nicht mehr irgendwie selbständige Bestandtheile des Unterrichts bilden, aber nicht, daß sie darum ganz ausfallen sollen. Die nöthigen Angaben über die Hauptbekenntnisschriften, sowie die wichtigeren Unterscheidungslehren werden jedenfalls auch ferner nicht fehlen dürfen, doch gehören erstere einfach zur Kirchengeschichte und letztere lassen sich leicht in der Glaubenslehre oder sonstwo im Unterrichte an geeigneter Stelle einfügen.
- b) Die „Stellen aus der Tradition“ waren im Sp. L. nicht erwähnt.
- c) Sp. L.: für IV und III: „Erklärung lateinischer Kirchenlieder“; außerdem verlangte derselbe für IV: „Erklärung der Ceremonien“.
- d) Bisher für I gefordert (vgl. Anm. c) zu S. 19).

den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen.

2. Deutsche Sprache.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur a). Lektüre klassischer Werke aus der neueren b) poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und der Prosa c). Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdruck der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung d).

3. Lateinische Sprache.

Sicherheit in der lateinischen Formenlehre und Syntax. Erwerbung eines Wortschatzes, welcher zum Verständnisse der Schriften der klassischen Periode, soweit sie nicht speziell technischen Inhaltes sind, ausreicht, zu festem Besitze für spätere

-
- a) Der Sp. L. (W. S. 320) verlangte für I: „Uebersicht über die Literaturgeschichte von Luther bis zur Gegenwart“; jetzt ist die Literaturgeschichte „nicht ferner als selbständiger Lehrgegenstand aufgenommen“ (s. weiter unten die „Erläuterungen“ zu 2: c).
- b) Sp. L. für IIa: „Einführung in die klassische Literatur des Mittelalters (Nibelungen, Gudrun) entweder nach Uebersetzungen oder nach dem Grundtext mit Belehrungen aus der historischen Grammatik.“ Jetzt ist das Mittelhochdeutsche, das bisher freigestellt war, ganz fallen gelassen (s. „Erl.“ zu 2: b) und die Lektüre überhaupt auf die klassischen Werke der neueren Zeit beschränkt.
- c) doch soll ein systematischer Betrieb der Rhetorik, Poetik und Metrik, sowie der Stilistik und Dispositionslehre, wie ihn der Sp. L. für IIb verlangte, nicht mehr stattfinden (s. „Erl.“ zu 2: c).
- d) Die philosophische Propädeutik, für die bekanntlich die dritte deutsche Stunde in I ursprünglich eingerichtet worden (s. C. V. vom 12. Januar 1856. W. S. 37), und die demgemäß auch der

Fachstudien und als Grundlage zum Verständnisse der daraus hervorgegangenen modernen Sprachen. Lektüre einer Auswahl der dem Bildungsgrade der Schüler zugänglichen bedeutendsten Werke der klassischen Litteratur; die Lektüre hat, auf grammatisch genauem Verständnisse beruhend, zu einer Auffassung und Werthschätzung des Inhaltes und der Form a) zu führen. Fertigkeit, die lateinische Sprache innerhalb des durch die Lektüre bestimmten Gedankenkreises schriftlich b) ohne grobe Inkorrektheit und mit einiger Gewandtheit zu verwenden.

4. Griechische Sprache.

Sicherheit in der attischen Formenlehre und Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes c); Kenntniss der Hauptlehren der Syntax. Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes. Eine nach dem Maße der verfügbaren Zeit umfassende Lektüre des Bedeutendsten aus der klassischen poetischen und prosaischen Litteratur, welche geeignet ist, einen bleibenden Ein-

Sp. L. für diese Klasse ansetzte, ist jetzt (s. „Erl.“ zu 2 : c) „nicht mehr als besonderer obligatorischer Gegenstand im Lehrplan bezeichnet“, „vielmehr die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Direktors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern überlassen.“

- a) Besondere „metrische Uebungen“, wie sie der Sp. L. (W. S. 321) für III und II b vorschrieb, scheinen nicht mehr vorgenommen werden zu sollen.
- b) Daß die Uebung im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache auch fernerhin beibehalten werden soll, ergibt sich erst aus den „Erläuterungen“ zu 3.
- c) Demnach scheint Herodot (Sp. L. IIa : „1—2 Bücher mit Uebersetzung in den attischen Dialekt“) nicht mehr zur obligatorischen Klassenlektüre der IIa zu gehören (weder mit noch ohne „Uebersetzung in den attischen Dialekt“), eine Aenderung, die sich aus der Verschiebung des Anfangs des griechischen Unterrichts aus der IV in die III erklären würde; doch dürfte sich gewiß auch fernerhin für den „Vater der Geschichte“, mit dem wohl jeder Lehrer des Griechischen in den oberen Klassen — wegen des eigenthümlichen Reizes seiner Darstellung — seine Schüler bekannt machen möchte, ein bescheidenes Plätzchen, wenn auch nur in der Privatlektüre (mit kurzer Einführung und späterer gelegentlicher Besprechung in der Klasse) finden lassen (vgl. das im Text über die Lektüre Gesagte).

druck von dem Werthe der griechischen Litteratur und von ihrem Einflusse auf die Entwicklung der modernen Litteraturen hervorzubringen a).

5. Französische Sprache.

Diejenige Sicherheit in der französischen Formenlehre und den Hauptlehren der Syntax und derjenige Umfang des Wortschatzes, welche es ermöglichen, französische Schriften von nicht erheblicher Schwierigkeit zu verstehen und die französische Sprache innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises schriftlich b) ohne grobe Inkorrektheit anzuwenden.

-
- a) Ueber schriftliche Uebersetzungen ins Griechische ist zwar hier nichts gesagt, doch sollen dieselben, wie sich aus den „Erl.“ zu 4 ergibt, durch alle Klassen (von III aufwärts) beibehalten werden, in I jedoch „der grammatischen Repetition und den Schreibübungen zusammen nur 1 von den 6 wöchentlichen Lehrstundengewidmet werden. Diese Einschränkung der griechischen Schreibübungen in I hängt mit dem Wegfall des griechischen Scriptums bei der Reifeprüfung, an dessen Stelle eine Uebersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche getreten ist (s. P. O. für Gymn. § 6. 2; vgl. auch § 9. 3, wonach den Prüfungsarbeiten die Uebersetzung ins Griechische, welche die Schüler behufs Versetzung nach I geliefert haben, beizufügen sind), zusammen.
- b) Nach § 6 der P. O. für Gymn. fällt fortan das französische Scriptum bei der Reifeprüfung weg (vgl. § 9. 3, wonach den Prüfungsarbeiten die Uebersetzung ins Französische, welche die Schüler behufs Versetzung nach I geliefert haben, beizufügen sind) und tritt dafür die mündliche Prüfung im Französischen ein. Ob nun fortan, als Folge dieser Aenderung, die schriftlichen Arbeiten in I (Sp. L. W. S. 323: „Exercitien, Extemporalien, Versuche in kleinen freien Aufsätzen“), wie beim Griechischen [s. Anm. a)] eingeschränkt werden sollen, ist nicht ersichtlich, auch die „Erläuterungen“ zu 5 sagen darüber nichts. Vergleicht man indeß den Wortlaut des Textes mit dem Schlußsatz in 3 (lateinische Sprache), so scheint daraus hervorzugehen, daß „die Versuche in kleinen freien Aufsätzen“ in I jedenfalls beizubehalten seien. — Sprechübungen (Sp. L. : in II und I) sollen auch fernerhin stattfinden (s. „Erl.“ zu 5 : b) doch wird „ausdrücklich darauf verzichtet, daß eine Geläufigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde“.

6. Hebräische Sprache (fakultativ).

Der hebräische Unterricht wird in Sekunda und Prima mit je 2 wöchentlichen Lehrstunden erteilt. Die Aufgabe desselben ist: feste Aneignung der Elemente der Formenlehre, Lektüre leichter Abschnitte aus dem Alten Testamente.

7. Geschichte.

Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragenden Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Maße des Umfangs der Forderungen, und Bekanntschaft mit dem Schauplatz der historischen Begebenheiten.

8. Geographie.

Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Eintheilung; eingehendere Kenntnis von Mitteleuropa a) in beiden Beziehungen.

9. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des praktischen Lebens. Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes, und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich. Die ebene und die körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Auf allen diesen Gebieten ist nicht bloß ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sätze, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

10. Naturbeschreibung.

In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und Kenntnis des Linnéischen Systems b).

a) Sp. L. (W. S. 324): „Deutschland und Preußen; kürzer die übrigen Länder Europas und die mit Europa in näherer Beziehung stehenden außereuropäischen Länder.“

b) In dem Sp. L. (W. S. 326) war kein bestimmtes System genannt, die Wahl zwischen dem Linnéischen und einem natürlichen also freigestellt.

In der Zoologie: Kenntniss der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbelthiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Thierreiches; Kenntniss vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntniss der einfachsten Krystallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien^{a)}.

11. Physik.

Kenntniss der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der einfachsten Lehren der Chemie^{b)}. Kenntniss der wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie.

12. Zeichnen.

Uebung des Blickes und Augenmaßes. Ausbildung in der korrekten Wiedergabe von einfachen Flachornamenten und von einfachen Körpern nach Modellen.

Bei dem fakultativen Unterrichte in den drei oberen Klassen ist die Fertigkeit im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen weiter auszubilden.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien.

Zu 1A. und B.

Durch den lehrplanmäßigen Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Maß des Wissens auf dem religiösen Gebiete vermittelt werden, daß er nicht allein mit den Lehren, den Vorschriften und der geschichtlichen Entwicklung seiner Konfession bekannt ist, sondern auch zu der Festigkeit eines begründeten Urtheils über das Verhältnis derselben zu anderen Bekenntnissen oder zu besonderen Zeitrichtungen befähigt wird. Dabei ist festzuhalten, daß die Schule nicht Theologie lehrt, sondern Religionsunterricht erteilt, welcher der Sammlung und Vertiefung des Gemüthes zu dienen hat. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Daten, welchen an sich oder für das betreffende Lebensalter

a) Letzteres ist jetzt hinzugekommen.

b) Letztere fehlte bisher ganz (Sp. L. W. S. 326); soll jetzt (s. „Erl.“ zu 11) in II vorgenommen werden.

ein religiöser Gehalt nicht beizumessen ist, muß als Beeinträchtigung der Aufgabe des Religionsunterrichtes fern gehalten werden.

Zu 2.

a. Die weit verbreitete Ansicht, daß deutsche Formenlehre und Syntax nicht ein Gegenstand des Unterrichtes an höheren Schulen, sondern nur gelegentlich auf Anlaß der Lektüre zu berühren sei, ist veranlaßt durch falsche Methoden, welche einerseits die Muttersprache so behandelten, wie eine erst zu erlernende fremde Sprache, andererseits den Unterricht darin zu einer Beispielsammlung der Logik zu machen suchten. Verkannt ist in dieser Ansicht, in welchem Umfange der Gebildete über Punkte der Formenlehre und der Syntax seiner Muttersprache bestimmte Kenntniss gewonnen haben muß, um nicht für Fälle des Zweifels und der Schwankung dem Zufalle und dem subjektiven Belieben preisgegeben zu sein.

b. Nicht aufgenommen ist in die Lehraufgabe der deutschen Sprache: Kenntniss der mittelhochdeutschen Sprache und Lektüre einiger, namentlich dichterischer, mittelhochdeutscher Werke. Ohne Beeinträchtigung anderer unabweislicher Aufgaben des deutschen Unterrichtes oder ohne eine mit der gesammten Lehreinrichtung unvereinbare Ausdehnung dieses Unterrichtes ist es in der Regel nicht möglich, eine solche Kenntniss der mittelhochdeutschen Grammatik und der eigenthümlichen Bedeutung der scheinbar mit den jetzt gebräuchlichen gleichen Wörter zu erreichen, daß das Uebersetzen aus dem Mittelhochdeutschen mehr als ein ungefähres Rathen sei, welches der Gewöhnung zu wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit Eintrag thut. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Schüler aus guten Uebersetzungen mittelhochdeutscher Dichtungen einen Eindruck von der Eigenthümlichkeit der früheren klassischen Periode unserer Nationallitteratur gewinnen, und daß der Lehrer diese Litteratur in der Ursprache kenne und der mittelhochdeutschen Grammatik mächtig sei.

c. Nicht aufgenommen ist ferner als selbständiger Lehrgegenstand die deutsche Litteraturgeschichte, weil dieselbe, wenn sie nicht gegründet ist auf die Lektüre eines ausreichenden Theiles der betreffenden Litteratur, zu einer Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Namen und Zahlen und zu der nachtheiligen Wiederholung unverstandener Urtheile und allgemeiner Ausdrücke führt.

Dagegen wird gefordert, daß auf Grund einer wohl gewählten Klassen- und Privatlektüre die Schüler mit den Hauptepochen unserer Litteratur bekannt gemacht und für die Heroen unserer Litteratur durch das Verständniß der bedeutendsten ihnen zugänglichen Werke mit dankbarer Hochachtung erfüllt werden. Besonders Werthvolles aus der klassischen Dichtung des eigenen Volkes als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtnisse zu bewahren, ist eine nationale Pflicht jedes Gebildeten; die Schule sorgt für die Erfüllung derselben, indem sie aus den zum Verständniß der Schüler gebrachten Dichtungen Memorir-Aufgaben für die ganze Klasse zweckmäßig auswählt. Der fachgemäße Vortrag des Memorirten trägt zugleich dazu bei, das Verständniß zu befestigen und die Fähigkeit des Vorlesens zu befördern. Die sonst üblichen Deklamationen willkürlich von den einzelnen Schülern gewählter Gedichte sind wegen ihres zweifelhaften Werthes aufzugeben. — In einem ähnlichen Verhältnisse, wie zur Litteraturgeschichte, steht die Lehraufgabe der Schule zur Poetik, Rhetorik, Metrik. Der Lehrer muß hierüber ein begründetes, systematisch zusammenhängendes Wissen besitzen; der Schüler hat sich zwar ein nicht geringes Maß von Kenntnissen anzueignen, aber ausschließlich so, daß die betreffenden Belehrungen zunächst der vollständigen Auffassung der Lektüre dienen und allmählich in den durch die Natur der Sache selbst gegebenen Zusammenhang gebracht werden. Die gleiche Stellung nehmen zur Stilistik und Dispositionslehre die Belehrungen ein, welche bei den Vorbereitungen der Bearbeitung von Aufsätzen und bei ihrer Korrektur zu geben sind.

d. Anfänge der Uebung im mündlichen Vortrage der eigenen Gedanken sind von der Schule weder auszuschließen, noch nothwendig oder auch nur zweckmäßig auf die oberste Klasse zu beschränken. Für solche Vorträge ist genaue Vorbereitung zu fordern, von welcher selbst schriftliche Fixirung der Gedanken nicht ausgeschlossen ist, um zu verhüten, daß die Zuversichtlichkeit der bloßen Phrase einen Werth gewinne.

e. Die philosophische Propädeutik ist nicht als besonderer obligatorischer Gegenstand im Lehrplane bezeichnet. Es wird dabei nicht verkannt, daß es von hohem Werthe ist, die Gymnasialschüler von der Nothwendigkeit des philosophischen Studiums

für jedes Fachstudium zu überzeugen, ferner daß es den Bildungsgang der obersten Klasse nicht überschreitet, insbesondere Hauptpunkte der Logik und der empirischen Psychologie zu diesem Zwecke zu verwenden, endlich daß die philosophische Propädeutik aus anderen Lehrgegenständen der Schule zwar Unterstützung findet, aber durch sie nicht ersetzt wird. Aber die Befähigung zu einem das Nachdenken der Schüler weckenden, nicht sie verwirrenden oder überspannenden oder ermüdenden philosophischen Unterrichte ist verhältnismäßig so selten, daß sich nicht verlangen oder erreichen läßt, sie in jedem Lehrkollegium eines Gymnasiums vertreten zu finden. Daher wird die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Direktors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern zu überlassen sein, wobei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium sein ordnungsmäßiger Einfluß durch die ihm obliegende Prüfung und Genehmigung des Lehrplanes gesichert ist. Erwähnt wird der Gegenstand an dieser Stelle, weil am häufigsten und natürlichsten der Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse diesen Gegenstand übernehmen wird; im Interesse sowohl des deutschen als des philosophisch-propädeutischen Unterrichtes ist es wünschenswerth, daß Lehrer des Deutschen die Befähigung für den letzteren Unterricht erwerben. Jedoch ist die Aufnahme der philosophischen Propädeutik in den Lehrplan des Gymnasiums selbstverständlich nicht dadurch bedingt, daß die Befähigung zu diesem Unterrichte gerade bei dem Lehrer des Deutschen in Prima sich finde.

Zu 3.

a. Daß für die Aufgabe der Sprachkenntniß auf die Aneignung eines ausreichenden Wortschatzes nicht geringeres Gewicht gelegt ist, als auf die grammatische Sicherheit, wird keiner besonderen Begründung bedürfen; überdies ist es vornehmlich der feste Besitz des einmal erworbenen Wortschatzes, durch welchen die Befriedigung an fortschreitender Leichtigkeit der Lektüre gewonnen wird und durch welche die Beschäftigung mit derselben ihre Wirkung über die Schulzeit hinaus erstreckt.

b. Die Aufgabe des Gymnasiums ist dadurch noch nicht als erfüllt zu betrachten, daß die Schüler Schriften von irgend einer näher bestimmten Höhe der Schwierigkeit lesen können, viel-

mehr ist darauf Werth zu legen, daß und wie sie einen Kreis von Schriften wirklich gelesen haben. Für die Art der Lektüre sind die beiden Seiten bezeichnet, daß sie begründet sein muß auf sprachlicher Genauigkeit, und daß sie führen soll zur Auffassung des Gedankeninhaltes und der Kunstform. Aus der ersteren Seite der Behandlung ergiebt sich der formal bildende Einfluß dieses Unterrichtes, aus der anderen Seite der Anfang derjenigen Entwicklung, welche in ihrer Vollendung als klassische Bildung bezeichnet wird. Eine Behandlung der Lektüre, welche die Strenge in grammatischer und lexikalischer Hinsicht verabsäumt, verleitet zur Oberflächlichkeit überhaupt; eine Behandlung, welche die Erwerbung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse zur Aufgabe der Lektüre macht, verkennt einen wesentlichen Grund, auf welchem die Berechtigung des lateinischen Gymnasialunterrichtes beruht. Auf den letzteren Abweg, durch welchen die Hingebung der Schüler an die Beschäftigung mit den alten Sprachen und die Achtung der Gymnasial-Einrichtung bei denkenden Freunden derselben gefährdet wird, ist deshalb mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, weil es in nicht seltenen Fällen vorkommt, daß die Erklärung der Klassiker, selbst auf den obersten Stufen, in eine Repetition grammatischer Regeln und eine Anhäufung stilistischer und synonymischer Bemerkungen verwandelt wird. In der Auswahl dessen, was in die Gymnasiallektüre aufzunehmen Pflicht, was zulässig, was auszuschließen ist, macht sich der Fortschritt pädagogischer Erwägung im Unterschiede von subjectivem Belieben oder bloß gelehrtem Interesse kenntlich. Durch die Erörterung in Fachkonferenzen der einzelnen Lehrkollegien, in Direktorenkonferenzen, sowie in Abhandlungen der Fachzeitschriften werden die betreffenden Fragen auf Grund der gemachten Erfahrungen ihre weitere Klärung finden. -- Die gedächtnismäßige feste Einprägung hervorragend bedeutender Stellen aus der klassischen, insbesondere poetischen Litteratur bildet einen werthvollen Besitz für das Leben; jedoch hat bei der Auswahl der Aufgaben hierzu die Schule das vorsichtigste Maß einzuhalten.

c. Die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache sind in den unteren und mittleren Klassen ein unentbehrliches Mittel zu fester Aneignung der Grammatik und des Wortschatzes. In den oberen Klassen wurde in früherer Zeit der

Zweck verfolgt, daß die Schüler des Gymnasiums die lateinische Sprache zum Organe für den Ausdruck ihrer Gedanken machen könnten. Mag man nach verschiedener Ansicht darin bloß eine Erbschaft aus einem Zeitalter sehen, in welchem das Latein die internationale Sprache der Gebildeten war, oder mag man darin einen Ausdruck des Werthes finden, welchen die selbständige Herrschaft über eine fremde, insbesondere eine von der Muttersprache weit entfernte Sprache für die formale Gedankenbildung besitzt: jedenfalls ist ein solches Ziel, von allen etwaigen Zweifeln an seinem Werthe abgesehen, nicht mehr erreichbar, seitdem selbst unter den Meistern der Philologie diese Virtuosität nicht mehr Regel ist und daher diesem Theile des Gymnasialunterrichtes nicht selten die unerläßliche Bedingung des Erfolges fehlt, das eigene sichere und leichte Können des Lehrers. Daraus folgt aber nicht, daß die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache aufzuhören haben, sondern daß sie eine Herrschaft über die Sprache nur innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises und Wortschatzes erfordern dürfen. Als Verwerthung der Lektüre geben die Uebungen im Lateinschreiben, sowohl Uebersetzungen ins Lateinische als Bearbeitung von Aufsätzen, erfahrungsmäßig den wichtigsten Beitrag zur Vertiefung der Lektüre in Hinsicht auf Sprache und Gedankeninhalt. In der bezeichneten Begrenzung sind die lateinischen Aufsätze als ein integrierender Theil des lateinischen Unterrichtes in den oberen Klassen beibehalten worden. Die Uebung im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zur Repetition und mannigfachen Verwerthung des Gelesenen (nicht zu der erst das Verständnis vermittelnden Erklärung), schon in mittleren Klassen zweckmäßig anwendbar, ist geeignet, die prompte Herrschaft über einen bestimmten Sprachschatz zu fördern und das lateinische Schreiben wesentlich zu unterstützen. — Die Versuche, Abschnitte aus modernen Schriftstellern in das Lateinische zu übersetzen, haben bei geschickter Leitung den Werth, daß sie zu scharfer Auffassung der in moderner Form ausgesprochenen Gedanken und zur Erwägung der Ausdrucksmittel der lateinischen Sprache führen; sie sind in der Lehraufgabe nicht ausdrücklich erwähnt, weil sich für die Höhe der zu stellenden Forderungen kaum ein bestimmtes Maß bezeichnen läßt.

Zu 4.

Die bei dem lateinischen Unterrichte ausgesprochenen Bemerkungen über den gleichen Werth der beiden Seiten der sprachlichen Kenntnisse, der grammatischen und der lexikalischen, über die Schreibübungen in der ersten Hälfte der Unterrichtszeit, über die für die Klassenlektüre an die Erklärung zu stellenden Forderungen und über die Wahl der Gegenstände für die Lektüre und das Maß der Aufgaben für das Memoriren haben auch für das Griechische Geltung. Der syntaktische Unterricht, welcher besonders in den letzten zwei Jahrzehnten an manchen Gymnasien eine in das Speziellste eingehende Ausführung erhalten hat, ist auf die klare Einsicht in die Hauptgesetze und auf deren feste Einprägung zu beschränken. Die Schreibübungen haben auch in der zweiten Hälfte der Unterrichtszeit nur den Zweck, durch Befestigung der Kenntnisse der Formenlehre und durch Eingewöhnung in die Grundlehren der Syntax die grammatische Gründlichkeit der Lektüre zu sichern. In der Prima ist der grammatischen Repetition und den Schreibübungen zusammen nur eine von den sechs wöchentlichen Lehrstunden zu widmen, die übrigen fallen der Lektüre zu. Die Aufgabe der Lektüre selbst findet bei richtiger Behandlung eine natürliche Unterstützung in der Anziehungskraft, welche die griechische Litteratur auf die bildungsfähige Jugend ausübt.

Zu 5.

a. Die erste Aufgabe des französischen Unterrichtes, Richtigkeit der Aussprache und Geläufigkeit des Lesens bei den Schülern zu erreichen, hat je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Dialekte einen verschiedenen Grad der Schwierigkeit; aber bis zu einem gewissen Maße muß diese Aufgabe jedenfalls erfüllt werden.

b. Das Maß der für den französischen Unterricht an Gymnasien verfügbaren Zeit und Arbeitskraft und die Erschwerung, welcher der Klassenunterricht im Vergleiche zu dem Privatunterrichte unterliegt, machen es nothwendig, ausdrücklich darauf zu verzichten, daß eine Geläufigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde. Aber unter Verzichtleistung auf ein in dieser Höhe nicht erreichbares Ziel sind diejenigen Uebungen, welche der Vorbereitung dazu dienen, ange-

legentlich zu empfehlen. Behufs sicherer Gewöhnung des Ohres an das fremde Idiom und gleichzeitiger Befestigung in der Orthographie sind in den mittleren Klassen von Zeit zu Zeit statt der Extemporalien französische Diktate niederzuschreiben und von dem Lehrer zu corrigiren. Die Anwendung der französischen Sprache bei Repetition der Lektüre giebt den natürlichsten Anlaß, die Schüler nicht nur an das Verständnis der vom Lehrer gesprochenen Worte zu gewöhnen, sondern sie auch zum eigenen Gebrauche der französischen Sprache zu führen, wenn derselbe auch anfangs nur in einer wenig variirten Reproduktion des Gelesenen besteht. Dagegen ist die Behandlung des syntaktischen Lehrstoffes in französischer Sprache dem Verständnisse nachtheilig und für die Sprechübung von unerheblicher Bedeutung. — Jedenfalls soll erreicht werden, daß dem, der die Gymnasialreifepfung bestanden hat, die französische Litteratur des nachher von ihm erwählten speziellen Faches leicht zugänglich sei, und daß er für das etwa eintretende Erfordernis des mündlichen Gebrauches der französischen Sprache die nothwendigen Grundlagen des Wissens besitze, zu denen nur die Uebung hinzutreten muß.

c. Das bezeichnete Ziel wird durch die Aenderung des Lehrplanes leichter erreichbar, da dem französischen Unterrichte in den beiden ersten Jahren der Lehrzeit eine erhebliche Erweiterung des Umfanges gegeben ist und derselbe im zweiten Jahre nicht mehr durch das Eintreten des Griechischen beeinträchtigt wird. Ein weiterer Grund zur Erwartung günstigerer Erfolge liegt in der größeren Sorge, welche der Ausbildung der Lehrer der französischen Sprache gewidmet wird.

Zu 6.

Durch den hebräischen Unterricht auf dem Gymnasium soll erreicht werden, daß Studirende der Theologie sogleich bei ihrem Eintritte in die Universität solchen Vorlesungen erklärenden und historischen Inhaltes, welche einige Kenntniß des Hebräischen voraussetzen, mit Verständnis zu folgen im Stande sind.

Zu 7 und 8.

a. Der geschichtliche Unterricht auf Gymnasien hat sich eine maßvolle Beschränkung zum Gesetze zu machen, insbesondere in zwei Beziehungen.

Erstens ist zu bedenken, daß es deutsche Schüler sind, denen der Unterricht ertheilt wird. Daraus ergibt sich, daß die alte Geschichte sich wesentlich den Völkern zuzuwenden hat, welche auf Staat und Bildung des Vaterlandes den entschiedensten und unmittelbarsten Einfluß geübt haben, denselben Völkern, deren Geschichte überdies den Schülern durch ihre lateinische und griechische Lektüre näher gebracht wird; ferner daß für die mittlere und neuere Zeit die Geschichte des Vaterlandes, Deutschlands und Preußens, den Mittelpunkt bildet, und daß die Geschichte anderer Kulturvölker nur in dem Maße hinzugezogen wird, als erforderlich ist zum Verständniß der vaterländischen Geschichte und zur Bildung einer richtigen Vorstellung über den jeweiligen hervorragenden Einfluß einzelner Staaten auf den allgemeinen Gang der Geschichte.

Zweitens ist die Auffassung der Geschichte durch das Maß des politischen Interesses und Verständnisses bedingt. In dieser Hinsicht eine Frühreise zeitigen zu wollen, würde ein schweres Unrecht sein. Der geschichtliche Unterricht der Gymnasien hat seine Aufgabe erfüllt, wenn er in den Schülern die Hochachtung vor der sittlichen Größe einzelner Männer oder ganzer Völker gepflegt, das Bewußtsein hervorgerufen hat, wie viel ihnen noch zur vollen Einsicht fehlt, und ihnen die Befähigung gegeben hat, die bedeutendsten klassischen Geschichtswerke mit Verständniß zu lesen.

b. Die chronologische Kenntnis, unentbehrlich um die Erinnerung an die Thatfachen vor Verworrenheit zu schützen, ist nur dadurch zur Sicherheit zu bringen, daß Beschränkung auf das dringend Nothwendige eingehalten wird. (Empfehlenswerth ist, daß an jeder Anstalt ein maßvoll bestimmter Kanon der zu erfordernden Jahreszahlen vereinbart werde.) Es ist unbedingt darauf zu halten, daß mit der Erinnerung an jedes historische Ereigniß sich die geographische Kenntnis seines Ortes fest verbinde.

c. In den Klassen VI, V, IV fallen zwei wöchentliche Lehrstunden a) selbständig dem geographischen Unterrichte zu, wel-

a) Bisher hatten VI und V nur je zwei Geographiestunden; die 3. Stunde für Geschichte ist jetzt neu hinzugekommen. Für IV und III war bisher das Zahlenverhältnis zwischen den Geographie- und den Geschichtsstunden nicht ausdrücklich normirt.

her nicht mit dem geschichtlichen in der Hand desselben Lehrers zu sein braucht. (Sofern von der Zulässigkeit dieser Trennung Gebrauch gemacht wird, ist der historische Unterricht einem noch außerdem mit einem anderen Gegenstande in derselben Klasse betrauten Lehrer, sachlich am angemessensten dem Lehrer des Deutschen, zuzuweisen.) In III gehört diesem Unterrichte eine Stunde wöchentlich. Von II an ist der Geschichtsunterricht stets zur Befestigung der erworbenen geographischen Kenntnisse zu benutzen, und es sind außerdem über solche Partien des geographischen Wissens, welche durch den geschichtlichen Unterricht nicht berührt werden, von Zeit zu Zeit Wiederholungen anzustellen. — Die dritte Lehrstunde in VI und V ist biographischen Erzählungen zu widmen. In IV beginnt der geschichtliche Unterricht und wird in zwei Kursen, einem niederen (IV, III) und einem höheren (II, I), durchgeführt.

d. Der geographische Unterricht führt noch mehr als der historische in die Gefahr, daß durch ein Uebermaß von Namen und Zahlen das Gedächtnis der Schüler überbürdet und dadurch die Festigkeit der Erinnerung gefährdet wird. Erweiterungen des geographischen Wissens bringt fast jedes Fachstudium in seiner Weise und verbürgt jedenfalls das Interesse an den Ereignissen der Gegenwart. Aber unerlässlich ist, daß der Schulunterricht einen festen Stamm von Kenntnissen geschaffen habe, an den sich die Ergänzungen anschließen. — Uebungen der Schüler im Zeichnen geographischer Skizzen werden zu fester Einprägung des Bildes dann am besten beitragen, wenn der Lehrer durch sein Zeichnen an der Tafel Art und Maß desselben zu bestimmen vermag.

e. Unter den in der Lehraufgabe des geographischen Unterrichtes aufgenommenen Grundlehren der mathematischen Geographie sind nur die zum Verständnisse der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elemente gemeint. Ein weiteres Eingehen muß dem physikalischen Unterrichte auf der obersten Stufe vorbehalten bleiben, nachdem bereits in der Stereometrie die Beschäftigung mit den Eigenschaften der Kugel vorausgegangen ist. (Vgl. Nr. 11 und die Bemerkungen dazu.)

Zu 9.

a. Die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte zu widmenden Stundenzahl ist nicht zu einer Erhöhung des Lehr-

zieles, sondern zur Sicherung des Wissens und des Könnens bestimmt. Die durch die Rücksicht auf andere Lehrgegenstände gebotene Beibehaltung von drei Stunden in Tertia giebt bei strenger Einhaltung der Jahreskurse und bei der Trennung von Ober- und Untertertia in diesem Unterrichte keinen Anlaß zu Bedenken.

b. Der elementare Rechenunterricht in den unteren Klassen ist so zu ertheilen, daß er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterrichte nicht nur im Einklange steht, sondern denselben vorzubereiten und zu unterstützen geeignet ist. Für die Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, denen in manchen Rechenbüchern ein großer Umfang gegeben wird, ist wohlüberlegtes Maßhalten dringend zu empfehlen. In vielen Fällen liegt die Schwierigkeit nicht im Rechnen an sich oder in der Unterordnung bestimmter Vorkommnisse des geschäftlichen Verkehrs unter die Form einer Rechnungsoperation, sondern in dem Verständnisse der betreffenden Vorkommnisse des Verkehrs selbst. Dieses Verständnis, für Knaben in den unteren Klassen nur mit erheblichem Zeitaufwande und nicht leicht mit dauerndem Erfolge erreichbar, ergiebt sich ohne Schwierigkeit für den im Rechnen überhaupt Geübten bei wirklichem Eintritte in den fraglichen Verkehr.

c. Durch die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte in V und IV zu widmenden Lehrstunden und durch die strenge Einhaltung der Jahreskurse ist die Erfüllung der für jede Klasse nur mäßig zu bemessenden Lehraufgabe ohne Schwierigkeit zu erreichen. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer als auf einem anderen Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatfleiß ersetzen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf elementaren Lücken beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler.

d. Die für VI und V angelegten Lehrstunden gehören dem Rechenunterrichte an. Die für V eingetretene Erhöhung der Anzahl der Lehrstunden ermöglicht es, eine wöchentliche Lehrstunde dem Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel zu widmen und durch diese methodische Ausbildung der Anschauung den davon ausdrücklich zu unterscheidenden geometrischen Unterricht vorzu-

bereiten. — Der geometrische Unterricht ist neben dem Rechenunterrichte in Quarta zu beginnen, der arithmetische in Untertertia.

e. Die wirkliche Aneignung des mathematischen Wissens und Könnens in dem Umfange, welcher als Lehraufgabe des Gymnasiums bezeichnet ist, reicht nach den ausdrücklichen Erklärungen kompetenter Fachmänner des technischen Gebietes auch zum Eintritte in die technischen Hochschulen aus. Dieser Umfang ist nicht zu verringern, er ist aber auch nicht durch Hineinziehen der sphärischen Trigonometrie oder der analytischen Geometrie oder gar der Differentialrechnung in den Schulunterricht zu erweitern. Nicht ausgeschlossen ist hierdurch, daß unter geeigneten Umständen von der sphärischen Trigonometrie soviel aufgenommen werde, als zum Verständnisse der Grundbegriffe der mathematischen Geographie dient, oder daß Elemente der Lehre von den Kegelschnitten analytisch behandelt werden, wobei es selbst möglich ist, eine Vorstellung von dem Differentialquotienten zu geben; aber es darf den Schülern nicht einmal Anlaß zu der Meinung gegeben werden, als hätten sie sphärische Trigonometrie oder analytische Geometrie bereits kennen gelernt.

3 u 10.

a. Der Unterricht hat von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Thiere ausgehend die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Aneignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen.

b. Das Material des Unterrichtes bieten vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Thier- und Pflanzenwelt, daneben einzelne besonders charakteristische Formen fremder Erdtheile.

c. Das Hauptgewicht bei diesem Unterrichte ist nicht sowohl auf einen großen Umfang des Materiales, als auf dessen didaktische Durcharbeitung zu legen.

Bezüglich der in demselben einzuhaltenden Methode finden die betreffenden Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realschulen analoge Anwendung.

3 u 11.

Diejenigen Zweige der Physik, welche vorzugsweise experimentelle Behandlung gestatten (Elektrizität, Magnetismus, Wärme),

fallen der Lehrzeit der Sekunda zu, womit außerdem ein kurzer chemischer Lehrkursus zu verbinden ist. In der Prima tritt bei der Mechanik, Optik und mathematischen Geographie die mathematische Begründung der Gesetze hinzu, soweit es die Kenntnisse der Schüler gestatten. a)

Zu 12.

Für den obligatorischen Unterricht in den drei unteren Klassen: Zeichnen ebener, gradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln; Beginn des Zeichnens einfacher Holzmodelle im Umriss. Es soll damit der Grund gelegt werden für das fakultative Zeichnen der übrigen Klassen, in welchem wesentlich die Wiedergabe von schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umriss und von einfachen Gipsmodellen in Schattirung, darauf auch von plastischen Ornamenten und von lebenden Pflanzen geübt wird. Je nach Begabung und Fortschritt des Schülers ist hier auch das Zeichnen nach anderen Gegenständen gestattet. — Bezüglich der Verwendung von Vorlegeblättern sind die Erläuterungen zum Zeichnen an Realschulen zu vergleichen. b)

B. Lehrplan der Progymnasien.

Progymnasien sind gymnasiale Lehranstalten, denen die Prima fehlt.

Ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums.

-
- a) Der Sp. L. (W. S. 326) hatte den physikalischen Lehrstoff in folg. Weise auf die beiden Klassen II u. I vertheilt: IIb: die Lehre von den festen Körpern; IIa: von den flüssigen u. luftförmigen Körpern, vom Schall, von der Wärme; I: die Lehre vom Licht, Magnetismus u. Elektrizität; Statik und Mechanik.
- b) Eine wesentlichere Differenz zwischen obigen Bestimmungen und dem bisher gültigen detaillirten Lehrplan für das Zeichnen (C. V. vom 2. Oktober 1863. W. S. 104—108) ergibt sich nur hinsichtlich des Gebrauchs von Vorlegeblättern beim Freihandzeichnen, der fortan (S. 60) „möglichst auf Flachornamente zu beschränken ist“.

II.

A. Lehrplan der Realgymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen. a)

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bis-her	Veränderung.
Christliche Religionslehre . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29	— 2
Latein	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44	+ 10
Französisch	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34	
Englisch ¹⁾	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20	20	
Geschichte und Geographie . . .	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30	
Rechnen und Mathematik ¹⁾ . . .	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47	— 3
Naturbeschreibung ²⁾	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	34	— 4
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12		
Chemie ²⁾	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6		
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	7	— 3
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20	— 2
Summa	28	30	30	32	32	32	32	32	32			

Bemerkungen.

¹⁾ Wenn die beiden Tertian gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

2) Wenn die beiden Sekunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in Naturbeschreibung und Chemie, womöglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

3) Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Realgymnasien Geltung.

a) Zur Vergleichung diene nachstehende Tabelle, worin die Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen nach der U. u. P. O. vom 6. Oktober 1859 (W. S. 44) angegeben ist; die differirenden Zahlen sind durch fetteren Druck hervorgehoben:

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christl. Religionslehre	3	3	2	2	2	2	2	2	2	20
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3	3	3	29
Latein	8	6	6	5	5	4	4	3	3	44
Französisch	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34
Englisch	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20
Geschichte und Geographie . . .	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik	5	4	6	6	6	5	5	5	5	47
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	} 34
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	
Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2	2	
Schreiben	3	2	2	—	—	—	—	—	—	7
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	3	3	20
Summa	30	31	32	32	32	32	32	32	32	

Fertf. der Ann. zu S. 39.

Es haben sonach folg. Unterrichtsgegenstände

Stunden verloren:

Religionslehre 1, in V;
Deutsch 2, je 1 in VI u. V;
Rechnen u. Mathematik 3, je 1 in IV, IIIb u. IIIa;
Naturbeschreibung 6, je 2 in IIa, Ib u. Ia;
Chemie 2, in IIb;
Schreiben 3, 1 in VI u. 2 in IV;
Zeichnen 2, je 1 in Ib u. Ia;

Stunden gewonnen:

Latein 10, je 1 in V—IIa und je 2 in Ib u. Ia;
Physik 4, je 1 in IIb—Ia.

Veränderungen haben erlitten folg. Klassen:

VI in Deutsch (1 St. —), Schreiben (1 St. —), Gesamtzahl
(2 St. —);
V in Religionslehre (1 St. —), Deutsch (1 St. —), Latein (1
St. +), Gesamtzahl (1 St. —);
IV in Latein (1 St. +), Rechnen u. Mathematik (1 St. —)
Schreiben (2 St. weggefallen), Gesamtzahl (2 St. —);
IIIb u. a in Latein (1 St. +), Rechnen und Mathematik (1 St. —);
IIb u. a in Latein (1 St. +), Naturwissenschaften (1 St. —);
Ib u. a in Latein (2 St. +), Naturwissenschaften (1 St. —),
Zeichnen (1 St. —).

Die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist in III, II u. I
dieselbe geblieben.

Die Hauptveränderung hat das Lateinische erlitten, indem dasselbe, hauptsächlich auf Unkosten der Mathematik und Naturwissenschaften, wesentlich verstärkt worden ist. Die Klassen VI—IV sind zugleich um 1 bzw. 2 St. erleichtert worden, sodaß sie jetzt dieselbe Stundenzahl haben wie die entsprechenden Gymnasialklassen, während die übrigen Realgymnasialklassen nach wie vor ihr Plus von 2 Stunden behalten.

B. Lehrplan der Ober-Realschulen a).

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch ¹⁾	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik ¹⁾	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung ²⁾	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie ²⁾	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa	29	29	30	30	30	32	32	32	32	

Für die aus den vormaligen höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen b) gilt bis auf einzelne Modi-

a) Für diese Anstalten, die bisherigen „Realschulen ohne Latein mit 9jähriger Lehrzeit“, gab es bisher einen Normal-Lehrplan noch nicht (s. S. 5. 7. 15).

b) Vgl. Anm. a) zu S. 4. — Näheres über die „vormaligen höheren („reorganisirten“) Gewerbeschulen“ (welche seit 1870 an die Stelle

ifikationen der vorstehende Lehrplan. Eine erheblichere Abweichung besteht nur darin, daß in den beiden Sekunden und Primen dem Freihandzeichnen ausschließlich 4 Stunden und außerdem dem Linearzeichnen in der Obertertia 2, in den oberen Klassen je 4 Stunden gewidmet sind. Es ist vorbehalten, den letzteren Unterricht für diejenigen Schüler, welche sich technischen Studien nicht widmen wollen, fakultativ zu machen.

Bemerkungen.

1) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden

2) Wenn die beiden Sekunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in der Naturbeschreibung und der Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

3) Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Ober-Realschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Realgymnasien und der Ober-Realschulen. a)

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler der evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des alten und besonders des neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit

der früheren „Provinzial-Gewerbeschulen“ getreten waren) und die Umgestaltung eines Theiles derselben (seit 1879) zu „Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Lehrgange“ (jetzt „Ober-Realschulen“) findet man in einer „Denkschrift über die Gewerbeschulen“ C. B. 1881. S. 189 ff.

a) Zur Vergleichung benutzen wir im Folgenden meist den nach Maßgabe der Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 entworfenen und den Prov.-Schulcoll. unterm 26. April 1867, allerdings nicht „mit der Bedeutung eines Normalplanes, sondern eines gebilligten Beispiels der Ausführung der allgemeinen Lehrordnung“ mitgetheilten „Speciellen Lehrplan“ für die Realschule l. O. (W. S. 317 u. 326 ff.). Betreffs der gegenwärtigen Reform des Realgymnasiums bemerken wir gleich hier zur Orientirung,

dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und mit den sichereren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern. a)

B. Für Schüler der katholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und mit den sichereren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen. b)

daß dabei, wie die Vergleichung im einzelnen (sowohl bei dem Lehrplane wie bei der Prüfungsordnung) durchgehends ergeben wird, neben den allgemeinen didaktischen Gesichtspunkten das besondere Bestreben obgewaltet hat, dem Realgymnasium entschiedener als bisher den Charakter einer allgemein bildenden Lehranstalt aufzuprägen, demgemäß alles von demselben auszuscheiden, was bisher an eine Fachanstalt erinnerte oder auf äußerlichen Nützlichkeitsrücksichten beruhte. — Bezüglich der „Ober-Realschulen“ erkannte bereits die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 578 ff.) an, daß „den Gewerbeschulen mit 9jährigem Lehrgange bei Ausfall des Latein, vorbehaltlich einiger Modifikationen, das gleiche Lehrziel gesteckt sei wie den Realschulen l. O. (jetzt „Realgymnasien“).“

- a) Stimmt, wie auch bisher, mit dem für das Gymnasium Vorgeschiedenen vollständig überein, nur daß die dort bei der neutestamentlichen Lektüre empfohlene Benutzung des griechischen Urtextes hier selbstredend wegfallen mußte. — Siehe noch die beim Lehrplan des Gymn. gemachten Anm. b) S. 19 (Kirchenlieder) u. a) S. 20 (Bekennnisschriften; das im Eingang dieser Anm. Gesagte gilt nur für das Gymn.).
- b) Stimmt ebenfalls mit dem Lehrplan fürs Gymn., bis auf die Benutzung des griechischen N. Test., überein. Auch bisher war dies schon mit der erwähnten Einschränkung der Fall (s. die Bemerkung am Schlusse des Sp. L. für den kath. Religionsunterricht am Gymn. W. S. 319), doch durfte von der Erklärung lat. Kirchenlieder

2. Deutsche Sprache.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur. Lektüre klassischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdruck der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung. a)

3. Lateinische Sprache.

Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax und Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Verslehre. Erwerbung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer Auswahl der für die einzelnen Klassen geeigneten Werke der klassischen Litteratur. b)

in IV u. III abgesehen werden; jetzt ist „die Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen“ neu hinzugekommen. — S. noch die beim Lehrplane des Gymn. gemachte Ann. b) (Tradition).

- a) Völlig gleichlautend mit dem Lehrplan für das Gymn., doch soll nach den „Erl.“ noch die Lektüre von Uebersetzungen epischer und tragischer Dichterwerke der Griechen hinzukommen. — Der Sp. L. (W. S. 326 f.) verlangte, abweichend von dem jetzt Geforderten, für III noch: Anfertigung „schriftl. Arbeiten, die sich auf die Anforderungen der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens beziehen: Geschäftsaufsätze u dgl. m.“, für II: „logische Uebungen, Synonyma, leichtere Definitionen, die ursprüngliche und die abgeleitete Bedeutung der Wörter“, für I: „logische Erörterung, Feststellung des Inhalts u. Umfangs besonders wichtiger Begriffe, wie: Wissenschaft, Kunst, Litteratur, Poesie, Prosa, organisch, mechanisch u. dgl. m., zugleich als typische Beispiele eines methodischen Verfahrens“. Was davon etwa auch jetzt noch beizubehalten sei, ist aus der Skizze im Texte nicht ersichtlich; es bleibt dies vielmehr der freien Ermägung des einzelnen Lehres bzw. der Fachconferenz überlassen. — Siehe übrigens zu dem für III bisher Geforderten das in Ann. a) zu S. 42 über den allg. Charakter des Realgymn. Gesagte.
- b) Der bedeutende Zuwachs an Stunden (10), der diesem Gegenstande jetzt zu Theil geworden ist, soll nach der „Erl.“ (zu 3: a) dazu dienen, „die in den unteren u. mittleren Klassen

4. Französische Sprache.

Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Verständnis der zur Schullektüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Befähigung, in einem Aufsätze über ein leichtes historisches a) Thema die französische Sprache ohne grobe Inkorrektheiten anzuwenden. Einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlusse an die Lektüre b). — An den Ober-Real Schulen muß die Lektüre einen größeren Umfang erreichen und insbesondere auf einige geeignete, im Gesichtskreise der Schüler liegende fachwissenschaftliche Schriften sich erstrecken. Im schriftlichen Gebrauche der Sprache ist nicht nur Freiheit von groben Inkorrektheiten, sondern auch einige stilistische Gewandtheit zu erreichen. Auch bezüglich des mündlichen Gebrauches der Sprache sind höhere Anforderungen zu stellen.

5. Englische Sprache.

Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Verständnis der zur Schullektüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer nach dem

erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen“. Extensiv ist das grammatische Pensum gegen früher nicht erweitert worden; in der Lektüre ist Curtius (Sp. L.: 11a), Ovids Fasti (11) u. Ciceros philosoph. Schriften (1) gestrichen, dagegen ist „eine Auswahl aus den Lyrischen Dichtern“ hinzugekommen, weshalb die Schüler fortan auch mit den gewöhnlichsten Ddenformen bekannt zu machen sind.

- a) Sp. L. (W. S. 328): für 1: „Aufsätze historischen oder beschreibenden Inhalts.“
- b) Der Sp. L. verlangte außerdem für 1: „Uebersicht der klassischen Periode der französischen Literatur“ u. „Kurze freie Vorträge in französischer Sprache“. Nach den „Erl.“ (zu 4 u. 5: c) „ist Literaturgeschichte nicht zu lehren; es muß genügen, die erforderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mittheilungen daraus an die Lektüre anzuschließen“; nach „Erl.“ d. sollen freie Vorträge in der 1 des Realgymnasiums nicht mehr stattfinden.

Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlusse an die Lektüre. a) — Für Ober-Realschulen finden die unter Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Umfanges der Lektüre und der Uebung im mündlichen Gebrauche entsprechende Anwendung auf die englische Sprache.

6. Geschichte.

Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragenden Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Maße des Umfanges der Forderungen, und Bekanntschaft mit dem Schauplatze der historischen Begebenheiten. b)

7. Geographie.

Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Eintheilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa c) in beiden Beziehungen. Uebersicht über die Hauptverkehrswege in und zwischen den Ländern der wichtigsten Kulturvölker der Gegenwart. d)

- a) Englische Aufsätze (Sp. L. W. S. 328 f.: II: „Anfang mit kleinen Aufsätzen“, I: „Aufsätze über historische Thematata“) sollen jetzt („Erl.“ zu 4 u. 5: a) nicht mehr angefertigt werden. Dem entsprechend wird bei der Entlassungsprüfung nur ein *Exercitium* gefordert. — Der Sp. L. verlangte ferner noch für I: „kurze freie Vorträge“; aus den „Erl.“ (zu 4 u. 5: d) ergibt sich, wenn man das über das Französische an den Ober-Realschulen Gesagte mit dem Schlusssatze vergleicht, daß an den *Realgymnasien* freie englische Vorträge der Schüler ebenso wenig oder noch weniger stattfinden sollen als französische.
- b) Stimmt mit dem Lehrplan für das Gymn. wörtlich überein; erst aus den „Erl.“ (zu 6 u. 7: a) ergibt sich, daß am *Realgymnasium*, wie schon bisher (Sp. L. W. S. 329 f.), die alte Geschichte auf IIb beschränkt und in II u. I neben der deutschen u. im Anschlusse an dieselbe besonders die franz. u. englische Geschichte berücksichtigt werden soll.
- c) Sp. L. (IIIa u. IIa): Deutschland.
- d) Der Sp. L. (W. S. 329 f) verlangte außerdem noch: für IV: „Mittheilungen aus der *Produktenkunde*“ der außereuropäischen Länder, für III: „besondere Berücksichtigung der Bodenverhältnisse

8. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit in dem Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. a) Allgemeine Arithmetik bis zu den einfacheren unendlichen Reihen; Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlicb. b) Ebene Geometrie einschließlich der Grundlehren der synthetischen Geometrie; körperliche Geometrie nebst den Elementen der beschreibenden Geometrie

u. Produkte“ Europas, für 11b: „bes. Berücksichtigung von Colonisation u. Handel“ bei der Behandlung der außereuropäischen Länder, für 11a: „Rücksicht auf Kultur, Handel u. Gewerbe“ Europas u. specieller Deutschlands; „Vertheilung der Pflanzen- und Thiergattungen auf der Erdoberfläche“, für 1: „Mittheilungen aus der Geschichte der Geographie, mit Berücksichtigung der geograph. Entdeckungen und der Erweiterungen des Völkerverkehrs“. Da nun aus den „Erl.“ (zu 6 u. 7: b) hervorgeht, daß in I fortan kein besonderer Geographie-Unterricht mehr ertheilt werden soll („das Zeugnis über die Kenntnisse der Geographie, welches ein Schüler bei seiner Versetzung nach I erhalten hat, ist seiner Zeit in das Reisezeugnis aufzunehmen“), so fällt damit von selbst das früher für diese Klasse Angesezte weg. Ob dagegen von dem bisher für die anderen Klassen (V—11a) über den gegenwärtigen Lehrplan hinaus, wenigstens ohne daß es darin ausdrücklich vorgeschrieben wäre, Verlangten das Eine oder Andere etwa auch fernerhin beizubehalten sein würde, wird der einzelne Lehrer bzw. die Fachconferenz zu entscheiden haben. Siehe übrigens das in Anm. a) zu S. 42 über die allgemeine Richtung des gegenwärtigen Lehrplans für das Realgymnasium Gesagte.

a) Nach den „Erl.“ (zu 8: a) ist „die Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens mehr, als an vielen Realanstalten geschieht, auf die einfacheren zu beschränken, dagegen die schwierigeren (namentlich kaufmännischen) von dem Unterrichte auszuschließen.“ Dementsprechend soll fortan „der eigentliche Rechenunterricht in 11b seinen Abschluß finden“, während bisher (Sp. L. W. S. 331) nicht nur beide Tertian besondere Rechenstunden hatten, in denen „kaufmännische Rechnungsarten mit den erforderlichen Wiederholungen des Pensums der vorhergehenden Klassen“ vorzunehmen waren, sondern auch noch für 11b u. a verlangt wurde, daß „die Uebungen in den kaufmännischen Rechnungsarten fortgesetzt“ würden. S. zu dieser Aenderung des Lehrplans Anm. a) zu S. 42.

b) Sp. L. (W. S. 332) für 1: „Arithmetik: Im 1. Jahre: Gleichungen des 2. Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des 3. u. 4. Grades. Numerische Auflösung der Gleichungen höherer Grade. Reihen. Binomischer Satz. Im 2. Jahre nach Wiederholung

Ebene Trigonometrie; die Elemente der sphärischen, soweit sie zum Verständnisse der mathematischen Geographie erforderlich sind. Elemente der analytischen Geometrie bis zu der Lehre von den Kegelschnitten einschließlich. In allen diesen Zweigen ist nicht nur sichere Kenntniss in der Herleitung der Sätze, sondern auch Uebung in deren Anwendung zu erwerben. — An den Ober-Realschulen können die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes und der Differentialberechnung hinzugefügt werden.

9. Naturbeschreibung. a)

In der Botanik: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntniss des Linnéischen und eines natürlichen Systems, genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen Flora. Kenntniss der wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze. b)

In der Zoologie: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Vertreter der verschiedenen Klassen. Kennt-

der Gleichungen des 2. Grades mit mehreren Unbekannten; Kettenbrüche; diophantische Gleichungen; Permutationen, Combinationen, Wahrscheinlichkeitsberechnung. Einige Sätze der Zahlen-Theorie.“

a) Die bisher für die Naturwissenschaften angesetzten 34 Stunden vertheilten sich in der Regel so: 1. Naturbeschreibung: VI—la je 2 St., Physik: lb—la je 2 St., Chemie: lb—la je 2 St.; jetzt ist die Vertheilung derselben nach der Tabelle S. 38 folgende: Naturbeschreibung: VI—lb je 2 St., Physik: lb—la je 3 St., Chemie: la—la je 2 St. Die Naturbeschreibung schließt also mit lb ab (s. darüber S. 7 und die „Erl.“ 9: b., wonach „die bei der Versetzung nach la erteilte Censur auch in das Zeugniß der Reife bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden muß“), die Physik bleibt in lb—la, aber mit je 1 Stunde mehr, und die Chemie endlich beginnt erst in la, behält aber von da an ihre bisherige Stundenzahl (2) bis in la. — Die durch diese Veränderungen in der den einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen zugewiesenen Stundenzahl sowie durch die im Ganzen vorgenommene Verminderung derselben bedingten Abweichungen von dem bisherigen Lehrplan sind bei jeder einzelnen Disciplin verzeichnet.

b) Der sp. L. (W. S. 330) verlangte, von Oberstehendem mehr oder weniger abweichend bzw. darüber hinausgehend: „Kennenlernen der in unseren Gärten am meisten verbreiteten Zierpflanzen“ (V), „Berücksichtigung officineller und giftiger Gewächse“ (III), „das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen; geographische Verbreitung der Pflanzen; einiges aus der Flora der Vornwelt“ (II).

nis der wichtigsten Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten. Kenntniss vom Bau des menschlichen Körpers. a)

In der Mineralogie: Kenntniss der wichtigeren Krystallformen, sowie der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der bekanntesten Mineralien. b)

10. Physik. c)

Sichere Kenntniss der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der mathematischen Herleitung der wichtigeren Gesetze auf den Gebieten der Mechanik, der Optik und der mathematischen Geographie.

11. Chemie. d)

Kenntniss der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze. e) — An den Ober-Realschulen außerdem die Kenntniss der wichtigsten Stoffe der organischen Chemie.

12. Zeichnen.

Uebung des Blickes und Augenmaßes; Sicherheit und Leichtigkeit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten f)

- a) Der Sp. L. verlangte außerdem für II: „Systematische Uebersicht der wirbellosen Thiere; die innere Organisation der Wirbelthiere; geographische Verbreitung der Thiere; einiges aus der Fauna der Vorwelt.“
- b) Nach den „Erl.“ (zu 9: a) „ist der Unterricht in der Mineralogie im allgemeinen auf Dyktognosie zu beschränken“ doch dürfen eventuell auch „die Grundzüge der Geognosie“ in denselben aufgenommen werden. — Der Sp. L. (W. S. 331) verlangte außerdem für I Geologie und, als Abschluß des ganzen naturwissenschaftlichen Unterrichts, „eine systematische Uebersicht über alle Reiche der Natur“, ferner für III noch (s. U. u. P. O. von 1859. W. S. 97): „eine populäre Phänomenologie“ („Besprechung der wichtigsten physikalischen Naturgesetze in elementarer Weise“).
- c) Betreffs der Zahl und Lage der diesem Gegenstande bisher und der ihm fortan zugewiesenen Stunden s. Ann. a) zu S. 48.
- d) Ueber den Wegfall dieses Gegenstandes aus IIb s. Ann. a) zu S. 48.
- e) „Zulässig“ waren bisher nach dem Sp. L. (W. S. 331) in I auch: „Ausgewählte Abschnitte der organischen Chemie und allgemeine Durchnahme der Typentheorie.“ Erstere ist jetzt (s. „Erläuterung“ zu 10 u. 11: a) ausdrücklich vom Lehrplane des Realgymnasiums ausgeschlossen.
- f) Gemeint ist hier das Freihandzeichnen nach Vorlegettern, das nach den „Erläuterungen“ (zu 12) möglichst auf Flachornamente zu be-

und der Darstellung einfacher a) Körper und Geräthe b) nach der Natur im Umriss c); Uebung in der Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente unter Darstellung der Beleuchtungerscheinungen. d)

Sicherheit in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reißfeder. e) Elemente der darstellenden Geometrie. f)

schränken ist, während der Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien u. Realschulen vom 2. Oktober 1863 (W. S. 104) darüber Folgendes bestimmt hatte: 2. Stufe: „bis zu Gesichtstheilen und ganzen Köpfen“; 3. Stufe: „fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören“; 4. Stufe: „Arabesken, Thiere, Köpfe und ganze Figuren, mitunter auch ausgeführtere Landschaften“.

- a) Die „Erl.“ zu 12 fügen hinzu: „und schwierigerer“.
- b) Das Zeichnen nach Geräthen ist jetzt, neben dem nach Körpern („Holzmodellen“ s. „Erl.“ zu 12) neu aufgenommen.
- c) Die „Erläuterungen“ fügen noch hinzu: „plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umriss“. — Der Lehrplan von 1863 (W. S. 104) verlangte neben dem Zeichnen nach Holzkörpern („mit ebenen Flächen, mit Schatten“): für die 3. Stufe: Freihandzeichnen „insbesondere nach Gypsen: Ornamente, Blattformen, Theile des menschlichen Körpers“, für die 4. Stufe: „Zeichnen nach Gypsen bis zu ausgeführten Köpfen“. Außerdem empfehlen die „Bemerkungen“ zu diesem Lehrplane in Nummer 6 für die 5., eventuell auch schon für die 4. Stufe, noch: „den Knochenbau des menschlichen Körpers“.
- d) Die „Erl.“ präcisiren dies genauer dahin: „Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen; Darstellung plastischer Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebender Pflanzen nach der Natur mit einfacher Schattirung.“
- e) Nach den „Erläuterungen“ zu üben „an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen gradlinigen u. krummlinigen Gebilden“. — Die Bestimmungen des Lehrplans von 1863 über das Linearzeichnen finden sich im Zusammenhang mit denen über das perspektivische Zeichnen in Anm. f.
- f) Nach den „Erläuterungen“ soll denselben „geometrische Aufnahme und Darstellung einfacher Modelle vorausgehen“. — Der Lehrplan von 1863 (W. S. 104) schrieb für die darstellende Geometrie resp. das perspektivische Zeichnen überhaupt Folgendes vor (wobei zugleich die Bestimmungen über das Linearzeichnen mit vorkommen): „2. Stufe. Die ersten Elemente des perspektivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Zirkel u. Lineal benutzt werden.) — Zeichnen nach Körpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach der Veränderung des Standpunktes erleiden, werden erläutert. Die Körper

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen.

Zu 1 und 2

gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane für Gymnasien. Im Deutschen tritt für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen die Aufgabe hinzu, durch die Lektüre geeigneter Uebersetzungen eine Vorstellung von der epischen und der tragischen Dichtung der Griechen zu vermitteln.

sind rechts und links zu wenden und in verschiedener Entfernung vom Augenpunkte zu stellen. 3. Stufe. Weitere Entwicklung der Perspektive: Zeichnen nach Körpern in mannigfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunkt. Anleitung in der Handhabung von Lineal und Zirkel, sowie in den Elementen des architektonischen Reißens. 4. Stufe. In der Perspektive ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden zusammengesetzten Gegenständen nicht zu schwerer Konstruktion. (Die Lehre von den Projektionen, vom Grund- und Aufriß ist theoretisch u. praktisch zu behandeln.) 5. Stufe. Aufgaben aus der Perspektive und Schattenkonstruktion mit wissenschaftlicher Begründung. Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf den schon erwähnten Beruf der einzelnen Schüler. Elemente des Planzeichnens. — Die U. u. P. O. von 1859 enthielt darüber folgenden Passus (S. W. S. 103): „Für die oberste Stufe des Zeichenunterrichts muß sich die Realschule I. Ordnung die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen, und deshalb in 1 durch praktische Einübung der geometrischen Projektions- und Schattenkonstruktionslehre, durch mathematisch begründete Perspektive den Kursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntniss und Uebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in der Auffassung räumlicher Verhältnisse auch dem Freihandzeichnen zu gut“. Demgemäß bestimmte der Lehrplan von 1863 als Ziel des Unterrichts im Linearzeichnen in § 8 (W. S. 105): Die Abiturienten sollen befähigt sein, „von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des praktischen Lebens eine Projektion, geometrisch oder perspektivisch, einschließlich der Schattenkonstruktion, zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, daß die Realschulen in den oberen Klassen den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit der beschreibenden Geometrie sowie mit der Lehre von der Konstruktion der Schatten und von der Perspektive vertraut zu machen und ihm genügende Anleitung zum architektonischen und Maschinenzeichnen

Zu 3.

a. Bei der in der Unterrichtsordnung von 1859 für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl ist es besonders in Folge der gleitenden Skala der oberen Klassen in diesem Unterrichte bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen. Um diese Erfolge des Unterrichtes zu sichern, ist die Zahl der Unterrichtsstunden in den mittleren und oberen Klassen erhöht worden. Der grammatische Unterricht hat sich aber auch in Zukunft auf das in Formenlehre und Syntax gewöhnlich Vorkommende zu beschränken und in diesem Umfange Sicherheit der Kenntnisse zu erzielen.

b. Die Lektüre umfaßt in der Prosa besonders historische Schriftsteller (Cäsar, Sallust, Livius) und außerdem leichtere Reden Ciceros; in der Poesie eine Auswahl aus Ovid's Metamorphosen, Vergil's Aeneide (bes. aus dem I. bis VI. Buch) und aus den lyrischen Dichtern. Die Erklärung darf sich nicht auf grammatische Bemerkungen beschränken, sondern hat die Schüler in das Verständnis des Gelesenen einzuführen. Im Anschlusse an die Lektüre sind die Schüler mit dem Wichtigsten aus der lateinischen Verslehre (besonders dem elegischen Versmaße und den gewöhnlichsten Odenformen) bekannt zu machen.

Zu 4 und 5.

a. In der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859 sind in Bezug auf das Französische und Englische ganz gleiche Anforderungen gestellt, namentlich wird in beiden Sprachen verlangt, daß die

geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen.) Der Abiturient soll einige Übung im Situations- oder Planzeichnen haben." — Von dem im Vorstehenden für die Realschulen I. O. (jetzt „Realgymnasien“) Geforderten ist fortan von dem Lehrplane derselben ausgeschlossen und den Ober-Realschulen mit 4 Stunden Linearzeichnen zugewiesen (s. „Erl.“ zu 12): „die einfachen Aufgaben der darstellenden Geometrie, der Perspektive und Schattenlehre, sowie deren Anwendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinen- u. Architekturtheile) zu üben“.

Abiturienten im Stande sein sollen, über ein historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben. Diese Forderungen haben erstens zu einer Ueberbürdung der Schüler geführt, da die Befähigung zur Anfertigung eines Aufsatzes nur durch fortgesetzte häusliche Uebungen gleicher Art erworben werden kann, und zweitens die Zeit für die Einführung der Schüler in die Bekanntschaft mit der so werthvollen englischen Litteratur erheblich geschmälert. Deshalb ist in der vorliegenden Feststellung der Lehraufgaben eine Aenderung der Forderungen getroffen in der Art, daß die beiden Sprachen in ein ähnliches Verhältnis zu einander gebracht sind, wie das Lateinische und Griechische im Lehrplane der Gymnasien, d. h. daß im Französischen ein größerer Umfang grammatischer Kenntnisse sowie die Befähigung zum freien schriftlichen Gebrauche der Sprache gefordert wird, während im Englischen davon Abstand genommen ist. Dementsprechend ist unter die schriftlichen Arbeiten bei der Entlassungsprüfung im Französischen ein Aufsatz und ein Exerzitium, im Englischen nur ein Exerzitium aufgenommen worden. a) An die Stelle des letzteren ebenso wie im Griechischen am Gymnasium eine Uebersetzung aus dem Englischen zu setzen, erscheint darum nicht nothwendig, weil die dort bestehende Gefahr, daß die Grammatik auf Kosten der Lektüre zu sehr betont wird, bei den einfacheren syntaktischen Verhältnissen der letzteren Sprache nicht zu besorgen ist.

b. Die Aufgabe, durch den grammatischen Unterricht in einer fremden Sprache die Grundlagen sprachlich-formaler Bildung bei den Schülern herzustellen, ist an den Realgymnasien im Wesentlichen durch den lateinischen Unterricht zu erfüllen; an den Ober-Realschulen fällt diese Aufgabe dem Unterrichte im Französischen zu. Die Stellung der Ober-Realschulen als Lehranstalten allgemeiner Bildung ist wesentlich dadurch bedingt, daß für die Methodik des französischen Unterrichtes, insbesondere in den drei untersten Klassen, dieser Gesichtspunkt volle Berücksichtigung finde.

c. Die Lektüre erstreckt sich bei beiden Sprachen vorzugsweise

a) Bisher (U. u. P. O. von 1859. W. S. 216) wurde gefordert: „ein französischer oder englischer Aufsatz und ein Exerzitium in einer der beiden neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein franz. Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt.“

auf historische und beschreibende Prosa und auf Dichtungen der klassischen Periode; beim Französischen mehr als beim Englischen auch auf Muster des abhandelnden, rednerischen und Briefstiles. Es ist dabei möglichst bald von dem Gebrauche der Chrestomathien zur Lektüre von ganzen Schriftwerken fortzuschreiten, deren Inhalt und Darstellung dem Standpunkte der einzelnen Klassen entspricht. Die Erklärung hat die Aufgabe, die Schüler zu genauer sprachlicher Auffassung des Gelesenen anzuleiten und in das Verständnis des Inhalts und der Kunstform von Schriftwerken einzuführen. Namentlich hat die Erklärung bei historischen Werken, den geschichtlichen Unterricht ergänzend, die Bekanntschaft mit den Begebenheiten und den staatlichen Einrichtungen zu vermitteln. — An den Ober-Realschulen gestattet die größere Zahl der französischen und englischen Lehrstunden die Ausdehnung der Lektüre auf mustergiltige, für einen weiteren Leserkreis bestimmte Abhandlungen aus dem Bereiche der exakten Wissenschaften. Diese Lektüre wird, selbst abgesehen von ihrem allgemein bildenden Werthe, dazu dienen, die Schüler zum Verständnisse fachwissenschaftlicher Ausdrücke und Darstellung anzuleiten. — In keiner von beiden Sprachen ist Litteraturgeschichte zu lehren, sondern es muß genügen, die erforderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mittheilungen daraus an die Lektüre anzuschließen.

d. Die Uebungen im mündlichen Gebrauche der beiden Sprachen haben an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen nicht die Aufgabe, Konversationsfertigkeit über Vorgänge des täglichen Lebens zu erzielen. Bezüglich der für diese Uebungen anzuwendenden Methode genügt es, auf die in den Erläuterungen des Gymnasial-Lehrplanes zu 5, b. enthaltenen Bemerkungen zu verweisen. a) Aus der an den Realanstalten dem Unterrichte in den modernen Sprachen gegebenen größeren Ausbreitung ergibt sich ein größerer Umfang und ein höheres Ziel der fraglichen Uebungen. An den Ober-Realschulen treten zu denselben

a) Darnach soll, während der Sp. L. (W. S. 328) verlangte, daß in I „die Erklärung der Schriftsteller u. der Unterricht überhaupt fast ausschließlich in franz. Sprache geschehe“, der *syn taktische* Lehrstoff nicht mehr in franz. Sprache behandelt werden; ferner sollen fortan in den mittleren Klassen von Zeit zu Zeit statt der Extemporalien franz. Diktate niedergeschrieben u. von dem Lehrer corrigirt werden.

in der Prima für das Französische noch hinzu kleinere vorbereitete Vorträge über Gegenstände, welche den Schülern aus dem Unterrichte hinlänglich bekannt sind. — In der Regel wird hiernach für die Uebungen im mündlichen Gebrauche die französische Sprache um etwas vor der englischen bevorzugt werden; indessen können lokale Verhältnisse eine Aenderung in dieser Hinsicht begründen.

Zu 6 und 7.

a. Für diesen Unterricht gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen, wie für den Lehrplan der Gymnasien. Durch den ganzen Lehrplan der Realanstalten ist es jedoch bedingt, daß in der griechischen und römischen Geschichte der Umfang des Unterrichtes auf der oberen Stufe hier mehr beschränkt wird (auf ein Jahr in Sekunda, während am Gymnasium beide Jahre dieser Klasse der alten Geschichte zufallen) und die mittlere und neuere Geschichte in den Vordergrund treten. Wie an dem Gymnasium steht auch hier die vaterländische Geschichte im Mittelpunkte, und die der anderen europäischen Staaten kommt nur in Betracht, soweit sie für die erstere von Bedeutung ist. Bei dieser Einflechtung muß aber die französische und englische Geschichte an den Realanstalten eine größere Berücksichtigung erfahren, um die Einführung der Schüler in die Litteratur dieser Völker zu erleichtern. Für die Mittheilung von Thatsachen und Zahlen ist auch hier besonnenes Maßhalten dringend nothwendig und die eingehendere Bekanntschaft mit einzelnen Abschnitten nur durch die Lektüre zu vermitteln.

b. In den Klassen VI bis III werden je zwei Stunden auf den geographischen Unterricht verwendet. Von den drei für Geschichte und Geographie in Sekunda bestimmten Lehrstunden ist eine der ergänzenden und erweiternden Repetition des geographischen Wissens zu widmen.^{a)} Wenn der geschichtliche und geographische Unterricht in einer Hand liegen, ist es unbenommen, die drei wöchentlichen Stunden abwechselnd auf eines der beiden Fächer zu verwenden. Das Zeugnis über die Kenntnisse in der

a) Bisher (Sp. L. W. S. 329) wurden in VI und V alle 3 Stunden für die Geographie verwendet, von IV an war das Zahlverhältnis zwischen den Geographie- und den Geschichtsstunden nicht fixirt.

Geographie, welches ein Schüler bei seiner Versetzung nach Prima erhalten hat, ist seiner Zeit in das Reisezeugnis aufzunehmen.^{a)}

Zu 8.

a. Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit Ziffern zu erstreben und den arithmetischen Unterricht auf diese Weise vorzubereiten. Die Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens ist mehr, als an vielen Realanstalten geschieht, auf die einfacheren zu beschränken, dagegen sind die schwierigeren (namentlich kaufmännischen), deren Verständnis den Schülern dieser Klassen fern liegt und darum trotz aller Bemühungen des Lehrers nicht zur vollen Klarheit gebracht wird, von dem Unterrichte auszuschließen. Der eigentliche Rechenunterricht wird in der Regel in der Untertertia ^{b)} mit Wiederholung der früheren Pensja seinen Abschluß finden, die Sicherheit im praktischen Rechnen ist aber bei den Schülern durch Übungen im arithmetischen Unterrichte zu erhalten. — Bezüglich der in Quinta ^{c)} neben dem Rechenunterrichte vorzunehmenden, für den Unterricht in der Geometrie vorbereitenden Übung im Zeichnen geometrischer Figuren wird auf die Erläuterungen zu dem Gymnasial-Lehrplane 9, d. verwiesen.

b. Der Umfang des mathematischen Unterrichtes ist nach Stundenzahl ^{d)} und Lehraufgabe im Wesentlichen ungeändert gelassen; nur sind die Elemente der Integralrechnung ganz beseitigt und diejenigen der Differentialrechnung und der analytischen Geometrie des Raumes ^{e)} nur an den Ober-Realschulen als statthast

a) Daraus muß gefolgert werden, daß in I fortan ein besonderer Geographie-Unterricht nicht mehr stattfinden soll.

b) Nach dem Sp. L. erst in IIa; s. die Anm. a) zu S. 47.

c) Nach der U. und P. O. von 1859 (W. S. 102; vgl. den Sp. L. W. S. 331) in VI und V.

d) Der Verlust an Stunden (3, je 1 in IV und den beiden Tertien) trifft also, womit die vorhergehende „Erläuterung“ stimmt, „im Wesentlichen“ den Rechenunterricht.

e) Die U. und P. O. von 1859 besagte darüber (W. S. 102): „Besonders befähigte Abtheilungen und einzelne talentvolle Schüler in I wird der Lehrer auch in die höhere Analyse, die Differential- und Integralrechnung und die sphärische Astronomie einführen können“, doch hat schon der Sp. L. von 1867 keinen der bezeichneten Gegenstände in das Pensum der I aufgenommen.

(aber nicht als unbedingt erforderlich) gelassen worden. Das Pensum läßt sich innerhalb dieser Grenzen, wie die Erfahrung bewiesen hat, auch bei mäßiger begabten Schülern zu vollem Verständnisse bringen. Der weitere Ausbau der einzelnen Disciplinen wird nach den einzelnen Jahrgängen einer Schule, namentlich in den oberen Klassen, etwas verschieden sein, in den Ober-Real-
schulen bei der größeren Stundenzahl etwas weiter gehen, als in den Realgymnasien. Im Allgemeinen ist aber darauf zu achten, daß auf Sicherheit der Kenntnisse und Gewandtheit in deren Anwendung das Hauptgewicht zu legen ist, und daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl des Lehrstoffes maßgebend sein muß. So ist z. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Herleitung und Einübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig aufgefaßt haben und dadurch zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Geographie, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden. — Es ist ferner darauf zu achten, daß der Unterricht auch auf der obersten Stufe nicht einen ausschließlich rechnenden Charakter annimmt, sondern auch hier die Uebung in geometrischer Anschauung und Konstruktion fortgesetzt wird; besonders ist im stereometrischen Unterrichte das Verständnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

Zu 9.

a. Das methodische Verfahren bei dem Unterrichte in der Naturbeschreibung hat sich nur langsam entwickelt, aber es ist nicht zu verkennen, daß im letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte darin gemacht sind. Es sind jetzt an nicht wenigen Realanstalten recht tüchtige Vertreter dieses Unterrichtes zu finden, und es läßt sich annehmen, daß deren eine noch größere Zahl in der nächsten Zeit herangebildet werden wird. Dem entsprechend ist das Streben immer mehr darauf gerichtet, die Schüler zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Naturkörper anzuleiten und durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnisse des Systemes hinüberzuführen, und neben dieser Einführung in die systematische Ordnung mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Thier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Auf Vollständigkeit des Materiales ist kein besonderes Gewicht zu legen; der

Stoff ist hauptsächlich der einheimischen Fauna und Flora zu entnehmen, wie sie die Umgebung und die Sammlung der Schule bietet, doch dürfen charakteristische Formen anderer Erdtheile nicht unbeachtet bleiben. In der Regel wird sich der Unterricht in den unteren Klassen auf Zoologie und Botanik beschränken; nur an solchen Orten, wo die unmittelbare Umgebung dazu auffordert, wird die Beschreibung einzelner besonders wichtiger Mineralien hinzutreten. — Der Unterricht in der Mineralogie wird im weiteren Verlaufe am naturgemähesten mit dem chemischen verbunden und ist im Allgemeinen auf Dryktognosie zu beschränken; jedoch ist es nicht verwehrt, an solchen Orten, wo die Umgebung Beobachtungen über die Lagerungsverhältnisse der Erdschichten gestattet, die Grundzüge der Geognosie in denselben aufzunehmen.

b. Die Bestimmung der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859, wonach die Schüler bei ihrer Versetzung nach Prima sich einer besonderen Prüfung unterziehen müssen, hat sich erfahrungsmäßig nicht bewährt; die Schüler sind dadurch verleitet worden, sich im letzten Semester eine Menge von positiven Kenntnissen gedächtnismäßig anzueignen. Deshalb ist von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen, die Bedeutung des Unterrichtes aber durch die Bestimmung gewahrt worden, daß die bei der Versetzung nach Obersekunda ertheilte Censur auch in das Zeugnis der Reife bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden muß.

Zu 10 und 11.

a. Die Lehraufgabe des chemischen Unterrichtes ist für die Ober-Realschulen unverändert beibehalten, dagegen für die Realgymnasien durch Ausschließung der Elemente der organischen Chemie etwas beschränkt worden. Für beide Arten von Realschulen ist der Beginn des Unterrichtes nach Obersekunda gelegt. Bei der bisherigen Einrichtung sind die sechs naturwissenschaftlichen Stunden in Sekunda auf Naturbeschreibung, Physik und Chemie gleichmäßig vertheilt, und es ist in Folge davon eine Zersplitterung der Arbeitskraft der Schüler unvermeidlich, zumal da Physik und Chemie auf dieser Stufe zugleich begonnen werden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist der Abschluß der Naturbeschreibung und der Beginn der Physik nach Untersekunda gelegt, der Anfang des chemischen Unterrichtes nach Obersekunda ver-

gehoben. Die nothwendige Folge davon ist dann, daß auch bei sonst gemeinsamem Unterrichte die Sekunda für Naturbeschreibung und Chemie getrennt werden muß. Bei der hierdurch ermöglichten Concentration der Aufmerksamkeit wird die geringe Minderung der Zahl der Lehrstunden keinen nachtheiligen Einfluß auf den Unterrichtserfolg ausüben.

b. Durch diese Einschränkung ist die Chemie in diejenige Stellung gerückt, welche ihr der Physik gegenüber in ihrer Bedeutung für die Schule zukommt. Abgesehen davon, daß die Gesetze der letzteren auch die Grundlage für die erstere bilden, bietet sie durch den größeren Umfang und die größere Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes und durch die festere Begründung ihres theoretischen Theiles, wodurch sie in engere Verbindung mit der Mathematik gesetzt wird, einen weit reicheren Stoff für den Unterricht und eine vielseitigere Anregung für die intellektuelle Ausbildung, als die Physik, für deren theoretische Grundlagen gerade in jetziger Zeit neue Wege versucht werden und deren sämtliche Erscheinungen sich aus einer kleinen Anzahl von Gesetzen durch Wiederholung derselben Denkprozesse herleiten lassen. Für den Unterricht in der Schule liegt der Werth der Chemie darin, daß die Schüler an einem einfachen Stoffe und durch einfache, leicht durchsichtige Versuche in das Verständnis der induktiven Methode eingeführt werden; auf der anderen Seite ist aber weit mehr als im physikalischen Unterrichte die Gefahr vorhanden, daß die Schüler durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genöthigt werden. Darum ist gerade auf diesem Gebiete vorsichtige Auswahl des Lehrstoffes dringend geboten; wenn aber diese Vorsicht beabachtet wird, kann das Ziel des Unterrichtes, Bekanntschaft mit den wichtigeren Elementen und ihren Verbindungen und Verständnis der allgemeinen, den Prozessen zu Grunde liegenden Gesetze auch bei geringerer Stundenzahl recht wohl erreicht werden.

c. Das Urtheil über die praktischen Arbeiten der Schüler im Laboratorium lautet auch von Seiten der Fachmänner noch sehr verschieden. Während die einen auf diese praktischen Uebungen im Anschlusse an den Unterricht großen Werth legen, sehen andere darin nur nutzlose Spielerei, welche noch dazu zur Ueberschätzung

des eigenen Wissens führe. Daß die praktischen Uebungen in solche Spielereien ausarten können, ist unzweifelhaft, aber ebenso gewiß andererseits, daß bei zweckmäßiger Leitung eine im Laboratorium im Anschlusse an den Unterricht ausgeführte leichtere Arbeit denselben pädagogischen Werth hat, wie die Lösung einer mathematischen Aufgabe. Es liegt darnach weder Grund vor, diese Uebungen vom Unterrichte geradezu auszuschließen, noch auch dieselben von allen Schülern zu fordern. Die Schule wird denjenigen, welche Interesse dafür haben, die Gelegenheit dazu bieten, sie wird aber in den oberen Klassen, in welchen diese Arbeiten allein möglich sind, die allgemeinen Forderungen auf das Nothwendigste beschränken müssen, um der individuellen Neigung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Zu 12.

Im Freihandzeichnen ist das Zeichnen nach Vorlegeblättern möglichst auf Flachornamente zu beschränken und auf Veränderungen des Maßstabes Rücksicht zu nehmen. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel und Lineal, ist beim Freihandzeichnen gänzlich zu vermeiden. Für das Körperzeichnen ist der Einzelunterricht anzustreben.

Der Stoff des Unterrichtes vertheilt sich in folgender Weise. Für die beiden unteren Klassen: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln. — In den folgenden Klassen: Zeichnen nach einfachen und schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umriss. Erst wenn im Umrisszeichnen Sicherheit erzielt worden ist, wird die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt und werden weiter plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umriss oder mit einfacher Schattirung dargestellt. — Bei dem Zeichnen ist vorzugsweise auf die Verwendung des Bleistiftes zu halten a); auf der oberen Stufe wird auch die Anwendung der Feder empfohlen. b)

a) Die schwarze Kreide ist also nicht ausgeschlossen (vgl. „Bemerkung“ 14 zu dem Lehrplan von 1863. W. S. 108).

b) Ebenso schon in der vorher citirten „Bemerkung“ zum Lehrplan von 1863: „sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit der Feder

Sind für das Freihandzeichnen 4 Stunden verfügbar a), so tritt hinzu: Farbige Darstellung von Flächenverzierungen, Zeichnen nach kunstgewerblichen Gegenständen und Uebung im Skizziren nach Ornamenten. —

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen geometrischen Gebilden zum Zwecke sauberer und exakter Darstellung. — Den Elementen der darstellenden Geometrie muß, um die Anschauungskraft der Schüler zu üben, geometrische Aufnahme und Darstellung einfacher Modelle vorausgehen.

Sind für das Linearzeichnen in den Oberklassen 4 Stunden verfügbar b), so sind die einfachen Aufgaben der darstellenden Geometrie, der Perspektive und Schattenlehre, sowie deren Anwendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinen- und Architekturtheile) zu üben. —

C. Lehrplan für die Realprogymnasien

(die bisherigen höheren Bürgerschulen nach der Unterrichtsordnung von 1859).

Die Realprogymnasien stehen zu den Realgymnasien in demselben Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

An denjenigen Anstalten, an welchen ein Realgymnasium oder ein Realprogymnasium mit einem Gymnasium oder Progymnasium verbunden ist, gilt für die drei untersten Klassen der Lehrplan des Gymnasiums. c)

(und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen". — Für die „vierte Stufe“ schrieb außerdem der genannte Lehrplan ausdrücklich vor: „Anwendung der Gtomppe und Zeichnen mit zwei verschiedenen Kreiden“. Auch jetzt soll der Gebrauch des Wischers (Gtomppe) gewiß nicht untersagt sein; das Zeichnen mit zwei verschiedenen Kreiden aber ist, noch mehr als das mit schwarzer Kreide (vgl. Num. a) zu S. 60), durch das im Text über die Verwendung des Bleistifts Gesagte jedenfalls sehr eingeschränkt.

a) S. Seite 42.

b) S. Seite 42.

c) Deutsch: 3—2—2 statt (Realgymnasium) 3—3—3 Stdn.,
Latein: 9—9—9 " " 8—7—7 " "
Französisch: 0—4—5 " " 0—5—5 " "
Rechnen u. Math.: 4—4—4 " " 5—4—5 " "
in den übrigen Gegenständen ist der Lehrplan ohnehin derselbe.

D. Lehrplan für die Realschulen

(die bisherigen lateinlosen Realschulen II. Ordnung von sieben-jähriger Lehrdauer).

Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Vergl. jedoch die betreffende Prüfungsordnung. a)



a) „Zu §. 3.“ Schlusssatz: „In den Wissenschaften werden diese Schulen in Rücksicht auf diejenige Mehrheit ihrer Schüler, welche nicht in eine Schule mit höheren allgemeinen Lehrzielen einzutreten beabsichtigen, darauf Bedacht zu nehmen haben, einen gewissen Abschluß der Schulbildung zu erreichen.“

III.

Lehrplan der höheren Bürgerschulen. a)

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Französisch	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung . .	2	3	3	3	2	—	13
Naturlehre	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben	3	3	2	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Summa	29	30	30	30	30	30	

a) Für diese Art von höheren Schulen, die nach S. 5 einer höheren bürgerlichen Bildung dienen und daher die Schüler „zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Militär-Zeugnisses vermitteln sollen“, „in Preußen aber vorläufig erst in geringer Zahl bestehen“ (s. Anm. b) zu S. 5) ist nach S. 15 „jetzt zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden.“

Für die aus den vormaligen Gewerbeschulen hervorgegangenen höheren Bürgerschulen gilt der vorstehende Lehrplan. Bei einzelnen derselben wird das Freihandzeichnen von Quarta an obligatorisch mit 4 Stunden betrieben und sind außerdem für das Linearzeichnen in den drei obersten Klassen 2 bis 4 Stunden hinzugefügt. Es ist gestattet, für diejenigen Schüler, welche nicht in technische Fachklassen übertreten wollen, den letzteren Unterricht fakultativ zu machen.

Bemerkungen.

1. Es ist statthaft, in jeder der vier oberen Klassen für die Schüler, deren künftiger Beruf es erfordert, noch zwei fakultative Zeichenstunden einzurichten.

2. Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die höheren Bürgerschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der höheren Bürgerschulen.

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler evangelischer Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelsprüchen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einer mäßigen Zahl bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den wichtigsten Daten der Reformationsgeschichte.

B. Für Schüler katholischer Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenhymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntniss der epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

2. Deutsch.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Formenlehre und Syntax der deutschen Sprache. Einführung in das Verständnis einzelner Werke der klassischen Litteratur; im Anschlusse daran Mittheilungen über die Hauptdaten aus dem Leben der einzelnen Dichter, sowie Belehrungen über die verschiedenen Dichtungsarten und Dichtungsformen. Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen. Uebungen im korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache und im Disponiren leichter Aufgaben.

3. Französisch und Englisch.

Anleitung zur richtigen Aussprache; Fertigkeit im Lesen. Einübung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax. Aneignung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschatzes. Uebungen im Nachschreiben eines französischen und englischen Textes. Lektüre leichterer Prosa, besonders historischer und beschreibender, sowie leichter poetischer Stücke.

4. Geschichte.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der griechischen und römischen Geschichte, genauere Kenntniss der vaterländischen Geschichte, besonders vom Zeitalter der Reformation an.

5. Geographie.

Elemente der mathematischen Geographie. Kenntniss der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und ihrer jetzigen politischen Eintheilung; eingehendere Kenntniss von Mittel-Europa.

6. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zur Kenntniss der Logarithmen und Progressionen; Algebra bis zu leichten Gleichungen vom zweiten Grade. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie; die ersten Elemente der ebenen Trigonometrie.

7. Naturbeschreibung.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner

Pflanzen; Kenntniss der wichtigeren Pflanzenfamilien und der bekanntesten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Thierwelt; Kenntniss der wichtigeren Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten. Bekanntschaft mit dem Bau des menschlichen Körpers.

Kenntniss der einfachsten Krystallformen, sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

8. Naturlehre.

Eine durch Experimente vermittelte Kenntniss der allgemeinen Eigenschaften der Körper, der Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung, der Elektrizität, des Magnetismus und der Wärme, sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze; ferner der bekanntesten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

9. Zeichnen.

Uebung des Blickes und Augenmaßes, Sicherheit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umriss; Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente mit leichten Schattenangaben. Uebung in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reißfeder.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die höheren Bürgerschulen.

Zu 1A. und B.

Durch den Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Maß von Wissen vermittelt werden, daß er mit den Hauptlehren seiner eigenen Konfession bekannt ist und für deren Stellung zu den anderen Konfessionen und für religiöse Fragen der Gegenwart ein Verständniss gewinnt. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Lehrstoff muß von dem Unterrichte fern gehalten werden.

Zu 2.

a. In Betreff des grammatischen Unterrichtes in der deutschen Sprache gelten im Wesentlichen die Bemerkungen, welche zu dem Lehrplane der Gymnasien gegeben sind.

b. Der Stoff zur Lektüre ist einem Lesebuche zu entnehmen, welches für jede Stufe eine geeignete Auswahl von prosaischen

und poetischen Stücken enthält. Die poetische Lektüre umfaßt vorwiegend leichtere epische und lyrische Dichtungen; auf der obersten Stufe kommt dazu die Lektüre eines leichteren Dramas. An die Lektüre der einzelnen Stücke werden in den oberen Klassen Mittheilungen über die Lebensverhältnisse und Werke der Verfasser angeschlossen, soweit sie dem jugendlichen Alter verständlich sind. Ferner sind damit Belehrungen über die betreffenden Dichtungsarten und Dichtungsformen zu verbinden und in der ersten Klasse übersichtlich zusammenzufassen.

c. Die prosaische Lektüre muß zur Bereicherung des Wortschatzes, zur Förderung stilistischer Fertigkeit und zur Erweiterung des Gedankenkreises der Schüler dienen; insbesondere müssen in den oberen Klassen die Schüler angeleitet werden, die einem kleineren Ganzen zu Grunde liegende Anordnung der Gedanken aufzufinden und die Disposition zu einem leichten Thema zu entwerfen.

Zu 3.

a. Die Uebungen in den beiden fremden Sprachen haben Richtigkeit der Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes und Sicherheit in der Grammatik zu erzielen. In letzterer Beziehung ist die Auswahl aus der unregelmäßigen Formenlehre und der Syntax auf die wichtigeren Formen und Regeln zu beschränken. Die Lektüre ist vorwiegend der historischen und beschreibenden Prosa zu entnehmen; im Französischen kann auf der obersten Stufe ein leicht verständliches Drama gelesen werden.

b. Bei dem Unterrichte in den beiden fremden Sprachen ist besondere Rücksicht auf solche Uebungen zu nehmen, durch welche die Schüler befähigt werden, das in der fremden Sprache Mitgetheilte richtig aufzufassen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, daß (im Französischen etwa von der vierten Klasse an, im Englischen in der ersten Klasse) abwechselnd mit den Extemporalien Diktate in der fremden Sprache von den Schülern niederschreiben sind, welche sodann vom Lehrer korrigirt werden (vgl. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien 5, b). Uebungen im mündlichen Gebrauche der Sprache können nur in sehr beschränktem Umfange betrieben werden und werden nur in der Wiedergabe von Gelesenem bestehen; sie dürfen nicht an den

grammatischen Unterricht angeschlossen werden, weil dadurch die Schärfe der Auffassung grammatischer Verhältnisse Abbruch erfährt. Die Uebungen können auf eine der beiden Sprachen beschränkt werden, deren Wahl von den lokalen Verhältnissen abhängt.

Zu 4.

In dem geschichtlichen Unterrichte wird ein Jahr auf die Erzählung der wichtigsten Ereignisse aus der griechischen und römischen Geschichte verwendet; die übrige Zeit kommt auf die vaterländische Geschichte, welcher die epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte einzuflechten sind. Die einzelnen Perioden sind nicht mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln; der Zeit von der Reformation ab gebührt eine größere Berücksichtigung als der Zeit des Mittelalters. Das deutsche Lesebuch ist zur Unterstützung des Geschichtsunterrichts zu verwenden, insbesondere ist auf der unteren Stufe dadurch die Bekanntschaft mit den wichtigsten Sagen zu vermitteln.

Zu 5.

Für den geographischen Unterricht gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der übrigen höheren Schulen.

Zu 6.

a. Ueber den Unterricht im Rechnen gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der Realanstalten. Die Anzahl der Lehrstunden in Quinta ist in Vergleich zu der in Sexta um eine erhöht, um dem vorbereitenden geometrischen Unterrichte Raum zu verschaffen.

b. Das Pensum des mathematischen Unterrichtes läßt sich nur in der Arithmetik und Algebra auf die Weise festsetzen, daß das Pensum für die oberen Klassen der Realanstalten weggelassen wird. Die Bekanntschaft mit der Lehre von den Logarithmen und den Progressionen bildet einen zweckmäßigen Abschluß, ebenso in der Algebra die Auflösung von leichten Aufgaben des zweiten Grades.

Dagegen ist es nicht möglich, in der Geometrie auf ähnliche Weise durch Ausschluß der Trigonometrie und Stereometrie das Lehrziel zu bestimmen, da die Hauptsätze dieser beiden Zweige schon aus praktischen Rücksichten nicht wohl entbehrt werden

können. Die Zeit dafür kann nur dadurch gewonnen werden, daß die Planimetrie auf die für das System unentbehrlichen Sätze beschränkt wird. In der ebenen Trigonometrie sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; es sind mithin alle Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summen der Funktionen vom Unterrichte auszuschließen. Aus der Stereometrie sind die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zum Verständnisse der Schüler zu bringen, um dadurch auch das Projektionszeichnen zu unterstützen, und außerdem sind die einfacheren Formeln zur Körperberechnung zu entwickeln.

Zu 7.

Hinsichtlich des Unterrichtes in der Naturgeschichte gilt in der Hauptsache dasselbe wie für Realanstalten.

Zu 8.

Es ist nicht zwischen Physik und Chemie unterschieden worden, um schon durch den Namen den elementaren Charakter des Unterrichtes zu bezeichnen und auf die enge Verbindung beider Zweige hinzuweisen. Der Unterricht muß einen experimentellen Charakter tragen, auch in der Physik ist von mathematischer Begründung durchweg abzusehen. Wenn es sich in den verschiedenen Zweigen nur um die einfachsten Erscheinungen und Gesetze handeln kann, so ist diese Beschränkung hinsichtlich der Optik und Akustik, als der schwierigsten Theile, noch besonders hervorgehoben.

Zu 9.

Für das Freihandzeichnen gelten die allgemeinen Bestimmungen unter II. A. und B. Der Stoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie bei den Realschulen; auf der obersten Stufe wird, wenn Sicherheit im Umrißzeichnen erzielt ist, die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt.

Sind für das Freihandzeichnen in den oberen Klassen 4 Stunden verfügbar, so erweitert sich der Unterricht auf das Zeichnen von ornamentalen Gipsabgüssen und lebenden Pflanzen.

Im Linearzeichnen: Übung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen Gebilden zum Zwecke sauberer und exakter Darstellung.

Sind für das Linearzeichnen in den oberen Klassen 2--4 Stunden verfügbar, so treten hinzu: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß; die Elemente der darstellenden Geometrie.



II. Theil.

Ordnung

der

Entlassungsprüfungen

an den höheren Schulen

nebst der

darauf bezüglichen Circularverfügung

des

Königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten

vom

27. Mai 1882.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Cirkulärerlaß, betreffend Ordnung der Entlassungs-
prüfungen an den höheren Schulen.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben der Begutachtung des durch meinen Erlaß vom 14. Oktober 1881 — U. II. 2645 — Denselben vorgelegten Entwurfes der Prüfungs-Ordnungen für die höheren Schulen eine eingehende Sorgfalt zugewendet, für welche ich Denselben gern meine Anerkennung ausspreche. Die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien vorgetragenen Bemerkungen sind einer erneuten Erörterung unterzogen und für die schließliche Redaktion verwerthet worden. Die aus dieser Revision hervorgegangene „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen“, von welcher das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Anlage — Exemplare erhält, ist von dem Oftertermine 1883 an zur Ausführung zu bringen. In sachlicher Hinsicht sind die jetzt zur Geltung gelangenden Prüfungs-Ordnungen, insoweit es sich um Gymnasien und Realgymnasien handelt, im Wesentlichen mit den bisher bestehenden in Uebereinstimmung; es ist nur in erneuter Erwägung aller einzelnen Punkte darauf Bedacht genommen, solche Bestimmungen zu beseitigen, welche, wie z. B. der erforderte zusammenhängende historische Vortrag^{a)}, erfahrungsmäßig auf die Gestaltung des Unterrichtes in den obersten Klassen oder auf eine spezielle Vorbereitung für die Prüfung einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben. Die wenigen sachlichen Unterschiede der anliegenden Prüfungs-Ordnung von der bisher geltenden, z. B. bezüglich der griechischen

a) S. „Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler“ vom 4. Juni 1834 S. 23 (W. S. 196).

und der französischen schriftlichen Arbeit^{a)} in der Gymnasial-
Reifeprüfung, finden ihre Begründung in den zu den Lehrplänen
vom 31. März d. J. beigegebenen Erläuterungen, welche zugleich
als Erläuterung über das Maß der in der Reifeprüfung zu
stellenden Forderungen zu betrachten sind.

Auf den durch die Erläuterungen zu den Lehrplänen be-
zeichneten Maßstab der Beurtheilung ist insbesondere hinzuweisen
bezüglich des Zeichenunterrichtes an Ober-Realschulen, bezw. Ge-
werbeschulen^{b)}. Das Zeichnen kann seiner Natur nach nicht einen
Gegenstand der Prüfung bilden, sondern das Urtheil für das
Reifezeugnis ist auf Grund der Klassenleistungen festzustellen^{c)},
von denen es sich empfiehlt Proben bei der mündlichen Prüfung
zur Vorlage zu bringen. ^{d)} Für die Abfassung des Urtheiles sind
die auf dem angefügten Formulare enthaltenen allgemeinen Wei-
sungen um so bestimmter für das Zeichnen in Anwendung zu
bringen, als für manche Berufswege auf dieses Urtheil ein be-
sonderer Werth zu legen ist.

2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Gößler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1279.

-
- a) Beide sind jetzt weggefallen; an Stelle der ersteren ist eine Ueber-
setzung aus dem Griechischen in das Deutsche, an Stelle der
letzteren die mündliche Prüfung getreten (s. S. 6).
- b) d. h. Ober-Realschulen, „die aus den vormaligen höheren Gewerbe-
schulen hervorgegangen sind“. Der Lehrplan derselben unterscheidet
sich von dem der übrigen (normalen) Ober-Realschulen hauptsächlich
im Zeichnen (s. L. S. 42). — Näheres über die Umwandlung
(seit 1879) eines Theiles der „vormaligen höheren (oder „reorgani-
sirten“ — seit 21. März 1870; bis dahin „Provinzial-Gewerbe-
schulen“) Gewerbeschulen“ in „Ober-Realschulen“ findet man in
einer „Denkschrift über die Gewerbeschulen“ C. B. 1881. S. 189 ff.
- c) Dasselbe verlangte bereits die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B.
1880. S. 579), und zwar je ein besonderes Prädikat für das
Linear- und für das Freihandzeichnen.
- d) Vgl. II. § 10. 1.

I.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den
Gymnasien. ^{a)}

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Gymnasiums ist. ^{b)}

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Gymnasien berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen

- a) Bisher galt das (durch die C. V. vom 12. Januar 1856 und einige andere spätere C. V. nur in einigen wenigen Punkten abgeänderte bezw. ergänzte) „Reglement für die Prüfungen der zur Universität übergehenden Schüler“ vom 4. Juni 1834 (W. S. 186 ff.); dasselbe ist jetzt — nach I. § 19. 1 — ausdrücklich außer Kraft gesetzt.
- b) Bisher lautete der betr. § (2): „ . . . auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Faches widmen zu können.“

entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte a) eine genügende b) Kenntniss erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen c) und mit eigenem Urtheile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. d) Ferner muß er mit den wichtigsten Epochen des Entwicklungsganges der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen klassischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein. e)

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler die leichteren Reden und philosophischen Schriften Ciceros, den Sallustius und Livius, die Aeneide f) Vergils, die Oden und Episteln g) des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen h), auch über die am häufigsten vorkommenden Versmaße sichere Kenntniss besitzen. i) Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein k) und einen Anfang stilistischer Gewandtheit erkennen lassen.

a) und b) Der betr. Passus in §. 28 (und §. 23) der bisher. P. O. von 1834 (W. S. 198) erwähnte die Kirchengeschichte nicht, stimmte sonst aber mit Obigem überein; nur verlangte er nicht eine „genügende“, sondern eine „sichere“ Kenntniss.

c) §. 28 (W. S. 198): „in seinen wesentlichen Theilen richtig aufzufassen.“

d) Ueber den mündlichen Gebrauch der Muttersprache enthielt die bisher gültige P. O. nichts.

e) §. 28 verlangte in ersterer Beziehung „einige Bekanntschaft“, von letzterer war nichts gesagt.

f) §. 28 der P. O. von 1834 (W. S. 198): „und Eklogen.“

g) §. 28 nennt die Episteln nicht.

h) §. 28: „im ganzen mit Leichtigkeit verstehen.“

i) §. 28: „sicher in der Quantität sein und über die gewöhnlichen Versmaße genügende Auskunft geben können.“

k) §. 28: „ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sein.“

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes a) und die leichteren b) Dialoge Platons c) verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen vermögen, ferner in der griechischen Formenlehre und den Hauptpunkten der Syntax Sicherheit beweisen. d)

5. In der französischen Sprache e) wird grammatisch und lexikalisch sicheres Verständnis und geläufiges Uebersetzen prosaischer und poetischer Schriften von nicht besonderer Schwierigkeit, sowie eine ausreichende Sicherheit in der Formenlehre und den Grundregeln der Syntax für den schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preussischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie f), von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa g), genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen

a) §. 28 nennt dieselben nicht.

b) §. 28: „leichteren und kürzeren.“

c) §. 28 nennt außerdem das 1. und 5.—9. Buch des Herodotus (vgl. Anm. c) zu S. 22.)

d) Nach §. 6. 2 ist an die Stelle der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische eine solche aus dem Griechischen in das Deutsche getreten.

e) In diesem Gegenstande wurde bisher nicht mündlich geprüft, nur bei den fremden Maturitäts-Aspiranten sollten auch aus diesem Fache Fragen gestellt werden, doch war Näheres darüber nicht angegeben (§. 23 des Prüf.-Regl. W. S. 196). In Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeit, welche „grammatisch nicht zu schwierig“ sein sollte (§. 16. W. S. 192), wurde gefordert, daß dieselbe „im ganzen fehlerlos“ sei (§. 28. W. S. 198). Jetzt ist an die Stelle der schriftlichen Prüfung die mündliche getreten (s. §. 6. 2, 3)

f) Bisher (§. 28.) nicht genannt.

g) Erst jetzt hervorgehoben.

Lehrjahres und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat a)

8. In der Physik muß der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle b) und dem Lichte gewonnen haben. c)

9. In der hebräischen Sprache (vergl. S. 6, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre d) und die Fähigkeit erfordert, leichtere e) Stellen des Alten Testaments f) ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen. g)

-
- a) S. 28 verlangte außerdem noch: „Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien.“
- b) In S. 28 nicht genannt.
- c) S. 28 nannte außerdem für die Physik: „die allgemeinen Eigenschaften der Körper“; ferner verlangte derselbe, im Anschluß an die Anforderungen in der Physik, für die Naturbeschreibung: „eine hinreichend begründete Kenntnis der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte.“ Letzterer Passus, der schon bisher völlig überflüssig war, da in der Naturbeschreibung in den oberen Klassen nicht unterrichtet und nicht einmal in der Physik (vgl. die betr. Num. zu S. 6. 2 u. S. 11. 9), viel weniger in der Naturbeschreibung, die in vorstehender Bestimmung nur als Appendix der Physik erscheint, geprüft wurde, ist mit Recht ganz fallen gelassen, da zwar jetzt auf die Physik bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung Rücksicht genommen werden soll (s. S. 6. 1 und S. 11. 9), in der Naturbeschreibung dagegen auch fernerhin weder in den oberen Klassen unterrichtet (s. L. S. 16) noch geprüft wird.
- d) S. 28 nannte hier noch „die Hauptregeln der Syntax.“
- e) S. 28: „leichte Stellen“; dafür fehlte der Zusatz: „ohne erhebliche Nachhilfe.“
- f) S. 28: „aus einem historischen Buche des A. Test. oder einem Psalme.“
- g) Für die schriftliche Prüfung lautete die Forderung bisher (s. S. 16 Num. 2, W. S. 192): „eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnitts aus einem der historischen Bücher des A. Test. oder eines kürzeren Psalms nebst hinzugefügter grammat. Analyse“, jetzt dagegen (s. S. 6. 2): „die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem A. Test. nebst grammat. Analyse“. Für

10. In der polnischen Sprache (vergl. §. 6, 2) muß der Schüler ein nicht zu schwieriges deutsches Diktat in korrekter und nicht ungewandter Schreibweise ins Polnische zu übersetzen vermögen. a)

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten b) königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Direktor des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind. c)

2. Das königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten des betreffenden Gymnasiums bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§. 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor des Gymnasiums beauftragen. d)

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum

die mündliche Prüfung ist jetzt das oben Gesagte maßgebend; bisher galt dafür die besondere Bestimmung in §. 23 (W. S. 196): „eine Stelle aus einem der historischen Bücher des N. Test. zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.“

- a) Für die Prüfung in diesem Gegenstande, die seit 1856 auch für die Gymnasien „des Großherzogthums Posen“ nur fakultativ sein sollte (§. 10. W. S. 190), war in §. 16 Anm. 1 (W. S. 192) ein Aufsatz vorgeschrieben (womit allerdings nicht übereinstimmte, daß in §. 17 nur von einer Uebersetzung aus dem Deutschen ins Polnische die Rede war), sonst aber Näheres über die Höhe der Anforderungen nicht angegeben.
- b) Nach § 5 (der P. O. von 1834. W. S. 188) mußte derselbe „dem Ministerium zur Genehmigung präsentirt werden“; diese Bestimmung ist jetzt durch das oben unter 2 (Satz 1) Gesagte ersetzt worden.
- c) Früher (§ 5) weniger bestimmt: „welche den Unterricht in den obersten Klassen besorgen“.
- d) Letzteres bezeichnete bereits die C. V. vom 8. Dezember 1880 (C. B. 1881. S. 184 ff. — eine ältere genaue Bestimmung darüber gab es nicht) für den Fall einer Stellvertretung als Regel, die Stellvertretung selbst aber als Ausnahme.

Mitglieder der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. a) Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums genehmigt werden. b)

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, daß derselbe in dem Halbjahre der Meldung der Oberprima angehört. c)

a) Nach § 5 bedurfte das betreffende Commissionsmitglied der „Bestätigung“ des K. Prov.-Schulcoll.

b) §. 7 (der P. O. von 1834. W. S. 189) enthielt darüber folg. Passus: „Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrercollegiums wird in dessen anheimgestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesamtbildung sowie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den 3 letzten Monaten des 3. Semesters ihres Aufenthalts in 1, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.“

c) In der C. V. vom 12. Jan. 1856 (W. S. 189) war diese Bedingung noch auf den Fall beschränkt, daß die 1 „in eine Ober- und Unter-1 getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder getrennt unterrichtet werden“, indem eben nur hier von einer Ober-1 die Rede sein konnte; da jetzt (s. L. S. 16), im Unterschiede von früher (s. W. S. 29), die Theilung auch der 1 in 2 aufsteigende Coetus vorgeschrieben ist, so fiel vorstehende Einschränkung von selbst weg.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist, oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß a) der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors, bezw. des Direktors und der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer, das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule. b)

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Direktor schriftlich einzureichen. c)

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrer zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12,2) d) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissen-

a) Der Zusatz „oder an dessen Schluß“ ist jetzt hinzugefügt worden (vgl. C. V. vom 11. Dezbr. 1851 und vom 22. Dezbr. 1854. W. S. 189 f.); doch interpretirte schon eine M. V. vom 30. Juli 1879 (C. B. 1879. S. 452 f.), die bestehenden Bestimmungen in demselben Sinne wie oben.

b) Letzterer Satz ist neu.

c) Die ältere Forderung, daß der Meldung ein Curriculum vitae beigefügt werde, welche schon nach der C. V. von 1856 (W. S. 188) „dem Dafürhalten der einzelnen Direktoren überlassen werden“ sollte, ist jetzt ganz fallen gelassen.

d) Daß diese „auf Grund der in der 1 den betr. Schülern erteilten Zeugnisse festzustellenden Gutachten“ bestimmt formulirte Prädikate über die Leistungen in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande enthalten müssen, ist erst aus §. 12. 2 ersichtlich, wo bezüglich der dort erwähnten „Prädikate“ auf §. 5. 6 zurückverwiesen ist; das in Nummer 6. Absatz 2 genannte „Gutachten“ ist aber kein anderes als das, wovon Absatz 1 spricht, und dieses dasselbe wie in Nr. 4.

schaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind. a)

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, ist der Direktor verpflichtet, ihm von dem Eintritt in die Prüfung b) abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittlung der Meldung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium c) nicht verweigert werden; daß die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken. d)

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4.), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens 2 $\frac{1}{2}$ Monat e) vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei

a) Diese ganze Nummer fehlte in der bisher gültigen P. O. (S. W. S. 190); es hieß nur in §. 9: „Der Direktor ist verpflichtet, dem Königlichen Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüf.-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten rechtzeitig Anzeige zu machen“, ferner: „Die Direktoren haben in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwicklung, soweit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitätsstudien besitzt“.

b) §. 8 (W. S. 190): „mit Vorhaltung des Nachtheils eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität“.

c) §. 8: „die Zulassung“ (zur Prüfung). — Nach S. 83. Nr. 7 entscheidet jetzt das Prov.-Schulkoll. über die Zulassung.

d) Letztere Bestimmung ist neu.

e) Neu; doch entspricht diese Fristbestimmung dem §. 4 der bisherigen P. O. („Zeit der Prüfung“ — W. S. 188), wonach die Prüfung innerhalb der beiden letzten Monate des Semesters stattfinden sollte.

solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes a)), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesammten Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. b) Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleiß“ aufzunehmen beabsichtigt wird. c) Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen. d)

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung. e)

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche f), und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra. Es wird empfohlen, eine der mathematischen Aufgaben

a) Eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlte bisher, doch lag die betr. Angabe auch ohnedies nahe.

b) Vgl. Nummer 4 und Anm. a) zu S. 82.

c) Neu; nach §. 27 der P. O. von 1834 (W. S. 198) sollte das betr. Urtheil erst bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung abgefaßt werden.

d) Bisher, wohl weil selbstverständlich, nicht ausdrücklich gefordert.

e) Neu; vgl. Anm. c) zu S. 82.

f) Statt des bisher (C. V. von 1856. W. S. 192) verlangten „kurzen und einfachen griechischen Scriptums“, welches lediglich dazu bestimmt war, „die richtige Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu dokumentiren.“

so zu wählen, daß sie den Schülern Gelegenheit giebt, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Gesetzen darzulegen. a)

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Analyse zu liefern. b) An denjenigen Gymnasien, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäßigen Theil des Unterrichtes bildet, tritt fakultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische. c)

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische d) Sprache, die Geschichte und Geographie, und die Mathematik, fakultativ (Nr. 2) auf die hebräische Sprache.

a) Ueber die mathematische Arbeit hieß es in §. 16 der P. O. von 1834 (W. S. 192): „deren Gegenstand die Lösung zweier geometr. und zweier arithmet. Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Math. oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathemat. Sätze sein soll“. — Ueber Rücksichtnahme auf die Physik bei einer der 4 Aufg. war nichts gesagt. — Die bisher (§. 16, W. S. 192) verlangte „Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische“ ist weggefallen und dafür (s. oben Nr. 3) die mündliche Prüfung im Französischen eingetreten (vgl. S. 77. Anm. e.) — Der schon bisher nur in der Rheinprovinz (seit 1829) und in Westfalen (seit 1830) verlangte Religionsaufsatz (s. W. S. 192) ist jetzt für diese Provinzen wieder weggefallen.

b) Vgl. dazu die Anm. g) zu S. 78.

c) Vgl. Nr. 10 S. 79 und Anm. a) zu dieser Seite. — Die in Anm. 3 zu §. 16 der P. O. von 1834 (W. S. 192) für den Fall, daß sich Abiturienten finden, „welche sich zutrauen, in einem oder dem anderen Unterrichtsgegenstande mehr als das gewöhnliche Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben“, getroffene Bestimmung, daß denselben unter Umständen (s. W. S. 199 unter B. u. C.) auf ihren Wunsch, nach Aufertigung der vorschriftsmäßigen schriftl. Arbeiten, „besondere, und zwar schwierigere Aufgaben“ gestellt werden sollen, „die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen“, ist nicht wieder aufgenommen worden.

d) Neu; vgl. Anm. a).

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben. a)

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen ist aus einem der Lektüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen. b)

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor. c)

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Direktors. d)

a) §. 14 der P. O. von 1834 (W. S. 191): „Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zweck entsprechende Weise Verstand, Uebersetzung und Sprachkenntnis ohne spezielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.“ Vgl. dazu §. 11 (W. S. 190): „Der Maßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterrichte in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt.“

b) Neu; vgl. §. 6. 2.

c) §. 15 der P. O. von 1834: „Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen und dem Königl. Commissarius zur Auswahl vorgelegt.“

d) Betrifft jetzt nur die Uebersetzung ins Lateinische und (fakultativ) Polnische. Die C. V. von 1856 (W. S. 191) bestimmte über das Diktat zu dem Lateinischen und dem — jetzt weggefallenen — griechischen Skriptum zusätzlich (vgl. Num. c.): „Das Diktat wird

5. Für den deutschen und lateinischen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Prüfungskommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl. a)

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück. b)

7. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen c) Texte, welche er mittheilt d), als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbstständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen. e)

von dem betr. Lehrer der I nach eingeholter Zustimmung des Direktors bestimmt."

a) Vgl. Anm. c) zu S. 85.

b) Auch bisher schon üblich, wengleich eine ausdrückliche genaue Bestimmung darüber fehlte.

c) ins Lateinische und (fakultativ) Polnische.

d) Vgl. dazu Nr. 4.

e) Ueber die betr. Befugnisse des Königl. Kommissarius besagte die P. O. von 1834 in §. 15 (W. S. 191) nur: „Dem Königlichen Commissar steht es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu bestimmen.“ Die C. V. von 1856 (s. ebenda) fügte noch Folgendes hinzu: „Dem Königl. Prov.-Schulkoll. ist unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtl. Gymn. der betr. Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftl. Prüfungsarbeiten zu geben und an denselben Tagen bei allen Gymn. bearbeiten zu lassen; ebenso sind die Commissarien der Königl. Prov.-Schulkoll. befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Diktat zu dem lateinischen (und griech.) Skriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu lassen.“

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen a); auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden. b)

§. 8.

2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören. c)

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzung aus dem Griechischen werden, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zur Anfertigung der Uebersetzung in das Lateinische (bezw. Polnische d)) werden, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, ferner für die Uebersetzung aus dem Hebräischen e) je zwei Stunden bestimmt. f)

-
- a) §. 15 (W. S. 191): „Jede Aufgabe wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.“
- b) Diese Bestimmung galt schon bisher, doch ist sie erst jetzt ausdrücklich in die P. O. aufgenommen.
- c) §. 18 (W. S. 193) enthielt in dieser Beziehung noch Folgendes: Der die Aufsicht führende Lehrer „ist dafür verantwortlich, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden“. „Jede Arbeit muß in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.“ Außerdem bestimmte die C. V. von 1856 (zu §. 17. W. S. 193) noch: „Es ist darauf zu halten, daß die Abiturienten erst dann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn sie dieselbe im Entwurf vollendet haben.“
- d) u. e) Ueber die auf die Anfertigung der Uebersetzung ins Polnische und aus dem Hebräischen zu verwendende Zeit enthielt §. 17 (W. S. 192 f.) keine Bestimmung, doch war das im Text Gesagte wohl überall auch bisher schon in Uebung.
- f) Die Bestimmung des §. 17 (W. S. 192), daß „im ganzen der Zeit-

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. a) Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen. b)

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den lateinischen Aufsatz ein lateinisch-deutsches, für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Lexikon c) und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt. d)

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen. e)

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben. f)

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben. g)

raum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten werde", ist, wohl in Folge des Wegfalls der französischen Arbeit und, wenigstens für die Rheinprovinz und Westfalen, des Religionsaufsatzes, nicht wieder mit aufgenommen worden.

- a) §. 17 (W. S. 193): „Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.“
- b) Diese Bestimmung ist neu, doch war das Gesagte auch bisher schon hier und da üblich.
- c) und — was als selbstverständlich betrachtet worden zu sein scheint — den hebräischen Text des A. T.
- d) Ueber die ganze Frage, welche Bücher mitgebracht werden dürften, bestimmte die C. V. von 1856 zu §. 17 der P. O. von 1834 (W. S. 192 f.) nur, daß „der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken“ bei dem lat., griech. und franz. Scriptum nicht gestattet sein sollte.
- e) Letzteres ist jetzt hinzugefügt worden.
- f) An dieser Stelle fehlt jetzt eine Bestimmung für den Fall, daß ein Examinand durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert wird; die P. O. von 1834 bestimmte in dieser Beziehung in §. 18 (W. S. 193): „so sind ihm, falls er nicht für diesesmal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftl. Leistungen zu stellen“.
- g) Auch bisher schon üblich, doch als Bestimmung neu.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses a) bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. §. 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2). b) Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen. c)

Auf diese Vorschriften hat der Direktor bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet d),

a) Letzterer Zusatz ist neu.

b) Dieser Satz ist neu, doch war das bezeichnete Verfahren wohl überall im betreffenden Falle auch bisher schon üblich.

c) Neu; die C. V. vom 29. Mai 1855 besagte darüber: „sollen zu einer neuen Prüfung nirgends mehr zugelassen werden. Die Namen der Betreffenden sind sämmtlichen Königl. Prov.-Schulkoll. mitzutheilen, welche sie den ihnen untergeordneten Anstalten bekannt machen werden“.

d) §. 19 (W. S. 194): Die Arbeiten werden „genau durchgesehen und verbessert“.

und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend a), zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen b); es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gegeben werden.

2. Sodann cirkuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Direktor mit denselben zu haltenden Konferenz c) werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle d) und dem geschriebenen Texte für die Uebersetzung aus dem Griechischen und in das Lateinische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische sind die den Examinanden etwa angegebenen Vokabeln oder anderweiten Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen den Examinanden gegeben sind. e) Den Prüfungsarbeiten sind ferner beizufügen die Uebersetzungen in das Griechische und in das Französische, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben. f)

a) Die bisherigen Prädikate waren nach §. 19 der P. O. von 1834 (W. S. 194): „vorzüglich, gut, befriedigend, nicht befriedigend“.

b) Statt dessen sollte nach §. 19 bei Beurtheilung jeder Arbeit „das Verhältnis derselben zu den gewöhnlichen Leistungen“ angegeben werden.

c) Diese ausdrückliche Bestimmung über die abzuhaltende Konferenz und deren Obliegenheiten bezw. Befugnisse fehlte bisher, doch war das Gesagte wohl allgemein auch bisher schon üblich.

d) S. §. 13.

e) Dieser Satz ist neu, doch wurde auch bisher schon wohl allgemein in der bezeichneten Weise verfahren.

f) Neu; vgl. Anm. f) zu S. 83 u. a) zu S. 84.

Der Königliche Kommissar a) ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§. 13) Kenntniss zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen. b)

Der Königliche Kommissar c) bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima d) erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Primakursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse e)) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Berathung f), haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen g) Lehrer der Anstalt anwesend

a) Nach der C. V. vom 23. Oktober 1846 (W. S. 194) hatte der Direktor eine analoge, allerdings nicht ganz so weit gehende, Befugnis.

b) Eine solche Zeitgrenze für die mündliche Prüfung, und zwar dieselbe wie oben (die letzten 6 Wochen des Semesters — jedoch mit dem Zusatz: bei vorher angeordneter Stellvertretung [vgl. §. 4. 2. S. 79] die letzten 14 Tage), bestimmte zuerst (vgl. Anm. e) zu S. 82) die C. V. vom 8. Dezbr. 1880 (C. B. 1881. S. 184. ff).

c) S. dazu §. 4. 2. S. 79 u. die Anm. d) zu dieser Seite.

d) C. V. vom 15. Juli 1841 (f. W. S. 195): „und bei der Versetzung aus II“.

e) Neu.

f) Dieser Zusatz ist neu.

g) §. 21 (W. S. 195): „sowie auch die Lehrer der Gymn., welche nicht zu der Prüfungs-Commission gehören“ (also sämtliche, ohne Unterschied).

zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (S. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. a)

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlussfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (vgl. S. 8, 6 und S. 9, 2). b)

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. c) Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung erteilt werden soll. d)

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein. e)

a) Als Bestimmung neu, doch auch bisher wohl schon allgemein üblich.

b) Eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlte bisher.

c) C. V. von 1856 zu §. 19 der P. O. von 1834 (W. S. 194): „wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen des Schülers an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben“. Vgl. Num. d) zu S. 81.

d) Neu, wenigstens als Bestimmung und mit der im Text angegebenen Beschränkung auf einen bestimmten Fall.

e) §. 24 der bisherigen P. O. (C. V. von 1856. W. S. 196): „Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüf.-Comm. nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären“. — Eine M. V. vom 3. Januar 1867 bestimmte in dieser Beziehung: „daß einerseits die Dispensation von der mündlichen Prüfung nur solchen Schülern als besondere Auszeichnung gewährt werde, welche sich derselben in jeder Beziehung durch ihr Verhalten, ihren Fleiß und den befriedigenden Erfolg desselben während ihrer Schullaufbahn würdig gemacht haben, sowie andererseits, daß solchen Schülern, bei welchen diese Würdigkeit stattfindet, die durch die erwähnte Anordnung beabsichtigte Anerkennung nicht vorenthalten werde“.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen. a)

§. 11.

2. Ausführung.

1. Mehr als zehn b) Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen. c)

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. d) Inwieweit dazu Dichter und Prosaisker benützt werden oder mit beiden gewechselt wird, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch

a) Vgl. Anm. e) S. 92.

b) §. 20 (W. S. 195): „zwölf“.

c) Als Bestimmung neu.

d) d. h. überhaupt in I, sei es dort zuerst, sei es auch noch. — §. 23 der P. O. von 1834 (W. S. 195) besagte über die Schriftsteller, aus denen die Abschnitte zum Uebersetzen zu wählen seien, nichts, doch war ohne Zweifel das oben Bestimmte auch hier gemeint, wie demselben denn auch das bisherige Verfahren bereits wohl allgemein entsprach.

befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaiskern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse a) nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre b), aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen Kenntnisse und ihre Bekanntschaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu beweisen. Bei der Uebersetzung des lateinischen Schriftstellers ist ihnen auch Gelegenheit zu geben, eine gewisse Geübtheit im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zu zeigen.

7. In ähnlicher Weise sind an die Uebersetzung aus einem in gleicher Weise c) zu wählenden französischen Schriftsteller Fragen aus der Grammatik und Synonymik anzuschließen. d)

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preussischen Staates zum Gegenstande. e)

Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie einige geographische Fragen vorzulegen. f)

9. Die Prüfung in der Mathematik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden. g) Die Physik bildet

a) Soll wohl heißen: „in I und, falls der betreffende Schriftsteller auch schon in einer früheren Klasse gelesen worden ist, auch dort nicht.“ Vgl. §. 28 der P. O. von 1834 (W. S. 195): „welche noch nicht übersetzt und erklärt worden sind.“

b) Vgl. Note a) und §. 28 (W. S. 195): „in den oberen Klassen.“

c) S. Nummer 6 Anfang.

d) Diese ganze Nummer ist neu, da bisher im Französischen nicht mündlich geprüft wurde.

e) Der nach §. 23 der P. O. von 1834 (W. S. 196) bisher erforderte „zusammenhängende Vortrag“ ist durch den Begleiterlaß zu der vorliegenden P. O. (S. S. 73) ausdrücklich beseitigt worden.

f) §. 23 W. S. 196) weniger bestimmt: „Bei der geschichtlichen Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen“.

g) Neu. §. 23 (W. S. 196) besagte nur: „In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Grenzen zu halten, welche der für die Gymn. geltende Lehrplan festsetzt“, womit offenbar die Grenzlinie nach oben hin gezogen sein sollte, während jetzt

nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand, es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (§. 6, 2).^{a)}

10. b) Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.^{c)}

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.^{d)}

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten^{e)} Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.^{f)}

ausdrücklich gefordert ist, daß die Prüfung nach untenhin die Grenzlinie des Prima-Sums überschreite.

a) Letzteres ist neu. Vgl. Anm. c. zu S. 78.

b) Die Bestimmung in §. 23 am Schluß (W. S. 196): „Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können“, denselben, ähnlich wie bei der schriftl. Prüfung (s. Anm. c. zu S. 84), auch bei der mündlichen Gelegenheit zu geben, „sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen“, ist nicht wieder mitaufgenommen worden. Vgl. dazu S. 96, Nr. 3 u. Anm. b) dazu.

c) Als Bestimmung, wenigstens in dieser ausführlichen und präzisen Fassung, neu (vgl. §. 25. W. S. 197).

d) Hier hatte die P. O. von 1834 (§. 25 W. S. 197) noch die — jetzt nicht wieder aufgenommene — Bestimmung, daß vor „der Berathung über das Endergebnis der Prüfung vor allen Mitgliedern der Prüf.-Commission das Protokoll sowohl über die schriftl. als über die mündliche Prüfung vorgelesen werde, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgibt“.

e) Neu, wenigstens als Bestimmung; vgl. Anm. d) zu S. 81.

f) Daß bei dieser Berathung für jeden „obligatorischen wissenschaft-

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet. a)

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. b) Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. c)

4. Die Religionslehrer d) haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmgleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

lichen Lehrgegenstand“ bestimmte Schlußprädikate festzustellen sind — dieselben, die später ins Zeugnis kommen (s. § 14, 1 u. 2 u. Zeugnisformular am Schluß dieser Prüfungsordnungen) — sich erst aus der folgenden Nr. 3.

- a) Neu; die bisherige P. O. enthielt einen entsprechenden Passus nicht.
- b) Damit ist Lit. C. der P. O. von 1834 (W. S. 199), auch in der durch die C. V. vom 12. Jan. 1856 derselben gegebenen Einschränkung („wenn die Prüfungs-Commissionen dazu ausdrücklich autorisirt worden sind“) beseitigt.
- c) Nach Lit. B. der P. O. von 1834 (W. S. 199) sollte auch demjenigen Abiturienten das Zeugnis der Reife ertheilt werden, „welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet (vgl. dazu Num. c) zu S. 84 u. b) zu S. 95), wenn auch seine Leistungen in den übrig bleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.“ Die C. V. vom 12. Jan. 1856 (W. S. 199) fügte, die vorstehende Bestimmung, ohne sie indes aufzuheben, verallgemeinernd, ähnlich wie oben, hinzu: „Für geringere Leistungen in einem Hauptobjekt können desto befriedigendere in einem andern als Ersatz genommen werden. Namentlich soll die Compensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzügliche philologische und umgekehrt zulässig sein.“
- d) selbstverständlich nur diejenigen, welche nur in Religion unterrichten.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission^{a)} über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz^{b)}; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichniß^{c)} und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist^{d)}, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben^{e)}; wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.^{f)}

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der

a) falls nämlich der Königl. Kommissar sich, wie es in §. 26 der P. O. von 1834 (W. S. 197) heißt, „bei der Stimmensammlung noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt sieht.“

b) Als Bestimmung neu; Ann. a) zu S. 82.

c) Ein solches Verzeichniß nebst Angabe der Mitglieder der Prüf.-Kommission sollte nach §. 25 (W. S. 197) dem Protokoll über die mündliche Prüfung vorausgehen.

d) Als Bestimmung neu (f. §. 18. W. S. 193).

e) Desgleichen.

f) Desgleichen.

schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des § 8, 6 vorliege. a)

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung. §. 9, 2.) b)

4. Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen, und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird c), und die Schlußberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesamturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

a) Dieser ganze Absatz ist neu.

b) Zum Unterschiede von der in der folg. Nummer bezeichneten „Vorberathung“ (vor der mündlichen Prüfung) würde man die hier gemeinte wohl zutreffender „Berathung über den Ausfall der schriftlichen Prüfung“ nennen oder diese Nummer so formuliren: „Protokoll über die durch §. 9, 2 bestimmte Conferenz“.

c) Die betr. Bestimmung lautete in §. 25 (W. S. 197) inhaltlich weniger präcis: „In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten bemerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist“; doch wurde dieselbe bereits durch die C. V. vom 3. August 1860 (W. S. 209) in demselben Sinne wie oben interpretirt.

3. Für Physik ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Zeugnis aufzunehmen. Für das Griechische und das Französische ist zu dem Zeugnisse über die Prüfungsleistungen das Prädikat aufzunehmen, welches dem behufs der Beförderung nach Prima gelieferten Extemporale ertheilt worden ist. a)

Wenn die philosophische Propädeutik an einem Gymnasium gelehrt wird b), so ist ein Urtheil über den Erfolg dieses Unterrichtes dem für die deutsche Sprache bestimmten Abschnitte des Zeugnisses beizufügen.

4. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blankskizzen c) dem königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personal-Verhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung d) der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen. e)

a) Letztere Bestimmung ist neu; sie ist eine Folge des Wegfalls des griechischen und französischen Scriptums aus der schriftlichen Prüfung (s. §. 6; vgl. auch Anm. a) und b) zu S. 23 der L.).

b) Vgl. S. 27 f. der L.

c) Neu, wenigstens als Bestimmung; nach §. 30 der P. O. von 1834 (W. S. 200) sollte die Reinschrift des Zeugnisses zunächst von dem königl. Kommissar unterzeichnet werden.

d) §. 32 der P. O. von 1834 (W. S. 202): „Entweder beim Schluß der öffentlichen Schulprüfung oder bei anderen in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten.“

e) Die Frage, ob und wie lange die Maturi nach der Prüfung noch als Schüler gelten und den Schulunterricht zu besuchen haben, ist in der vorliegenden P. O. offen gelassen. Die bisherige P. O. enthielt darüber folgende Bestimmung (§. 32. W. S. 202): „Bis zur Entlassung haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen.“ — Außerdem bestimmte derselbe §. noch ausdrücklich, daß

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die
Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Der Direktor des Gymnasiums hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§. 13) sowie Abschrift der Reisezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschluß der mündlichen Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen, behufs Mittheilung an die betreffende Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.^{a)} Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische (bezw. Polnische) der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vokabeln oder sonstigen Hilfen (§ 9, 3) beizufügen.^{b)}

Die Konzepte der schriftlichen Arbeiten (§. 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betreffende Fachlehrer zur Begründung seines Urtheiles Bezug darauf genommen hat oder der Königliche Kommissar es erfordert.^{c)}

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht^{c)}, höchstens zweimal zugelassen werden.^{d)}

in den jährlichen Schulprogrammen Namen u. s. w. der für reif Erklärten aufzuführen seien.

a) Die Bestimmungen in §. 46 und 47 der P. O. von 1834 über die „Beurtheilung der Prüfungsverhandlungen durch die Königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission“ sind, ebenso wie eine Reihe anderer über Immatrikulation und verwandte Fragen (§§. 1. 33 — 38. 40), in die vorliegende P. O., weil dahin nicht gehörig, nicht wieder aufgenommen worden.

b) u. c) Detaillirte Vorschriften, wie sie die beiden letzten Sätze (von „die Arbeiten sämtl. Examinanden“ an) enthalten, fehlten in der P. O. von 1834 (W. S. 207).

c) in welchem letzterem Falle §. 17 in Anwendung kommt.

d) Die P. O. von 1834 enthielt darüber keine solche durchgreifende

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist. a)

3. Studierende, denen in dem Reisezeugnisse eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist b), haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reise in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftliche Prüfungskommission für das höhere Schulamt zu wenden. c)

- und zugleich präcise Bestimmung. §. 29 der P. O. (W. S. 200) besagte nur: „Nach Ablauf eines halben Jahres kann er sich zu einer nochmaligen Prüfung melden“, und §. 39 (W. S. 206) bestimmte für den besonderen Fall, daß jemand mit einem Zeugnis der Unreise die Universität bezogen habe: „Es soll ihm vergönnt sein, auch während seines Besuchs der Universität n o c h e i n m a l, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung nachzusuchen.“ Die C. V. vom 5. Mai 1846 (W. S. 203) präcificirte diese Bestimmungen dahin, daß 1. „denjenigen Gymnasiasten, welche ein Zeugnis der Nichtreise erhalten haben, die Wiederholung der Prüfung in jedem späteren Termin zu gestatten sei, so lange sie Schüler des Gymnasiums bleiben oder das Gymnasium zwar verlassen, j e d o c h die Universität nicht beziehen, 2. diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugnisse der Nichtreise bezogen haben, die Maturitätsprüfung n u r e i n m a l, aber nicht öfter, wiederholen können“ (übereinstimmend mit dem vorhin citirten §. 39 der P. O. von 1834). Die C. V. vom 12. Januar 1856 (W. S. 204) endlich modificirte die Bestimmung ad 1 dahin, daß den Betreffenden, falls sie „die Schule verlassen, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, n u r n o c h e i n m a l gestattet“ sein soll, die Prüfung zu wiederholen
- a) Als Bestimmung neu. §. 29 der P. O. von 1834 (W. S. 200) lautete: „Bleiben solche für nicht reif Erklärte“ bei ihrer Absicht die Universität „zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr (oder ihrer Angehörigen §. 31) Verlangen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Zeugnis (nach dem Schema des Reise-Zeugnisses, „jedoch mit Weglassung des Zusatzes der R e i s e in der Ueberschrift“ §. 31) auszufertigen.“
- b) §. 42 (W. S. 207) fügt hinzu: „oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden“.
- c) Die Bestimmung in §. 42, daß dieselben von dem Zeitpunkte der Erwerbung des Reisezeugnisses für diesen Gegenstand an „noch 5 Universitätssemester auf das Studium der Theologie verwenden müssen“, wird durch Obiges nicht berührt.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind. a)

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein^{b)}, die an die Entlassungsprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens^{c)} das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereich er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind^{d)}, einem Gymnasium^{e)} zur Prüfung überwiesen.

a) der sog. Extraneer.

b) nämlich zur Zeit der Meldung zur Prüfung, mag er früher (Fall 1) ein Gymn. bis zur Reifeprüfung incl. besucht, letztere aber nicht bestanden haben und dann abgegangen sein (s. § 16, 1) oder (Fall 2) ein Gymn. besucht, dasselbe aber vor Ablegung der Reifeprüfung verlassen haben (s. Nr. 4) oder (Fall 3) überhaupt kein Gymn. (innerhalb des Deutschen Reichs) besucht haben. — Was die Frage, wie oft jemand die Reifeprüfung versuchen kann, betrifft, so ist darüber ad Fall 2 und 3 hier nichts gesagt, doch gilt auch hierfür ohne Zweifel, wie ausdrücklich für Fall 1, die Bestimmung in §. 16, 1: im ganzen dreimal, vorausgesetzt, daß er nicht bereits (vor der ersten Prüfung als Extraneer) die Universität bezogen hat; hat er dies, so tritt nach Absatz 2 dieser Nummer für Fall 2 und 3 eine Einschränkung auf z w e i m a l ein, während es für Fall 1 bei d r e i m a l (einmal vom Gymn. und zweimal von der Univ. aus) verbleibt. — Die bisher gültigen Verfügungen wichen insofern davon ab, als sie ad Fall 1 (C. V. vom 12. Januar 1856. W. S. 204) bestimmten: im ganzen z w e i m a l (einmal vom Gymn. aus und e i n m a l als „Extraneer“, einerlei, ob der Betreffende die Universität bezogen hat oder nicht), ad 2, falls die Univ. nicht bezogen ist, die Frage offen ließen, ad 3 in gleichem Falle (C. V. vom 5. Mai 1846. W. S. 203) die Prüfung „mehrere Male zu wiederholen“ gestatteten. Vgl. ad Fall 1—3 bei Bezug der Universität vor der ersten Prüfung als Extraneer die M. V. vom 5. Juli 1879 (C. B. 1879. S. 451 f.): „zweimal“.

c) C. V. von 1856 (W. S. 206): „unter Einreichung ihrer Zeugnisse (sc. „ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung“ §. 41 der P. O. von 1834) und eines deutsch geschriebenen Curriculum vitae.“

d) Die C. V. von 1856 (W. S. 206) hat hier noch den Zusatz: „unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweiten Verhältnisse“.

e) C. V. von 1856: „der Provinz“.

Wenn jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Fakultätsstudium erforderliche Reisezeugnis erworben hat a), und nachträg-

- a) mag er die Reiseprüfung bereits einmal versucht haben oder nicht. — Für beide Fälle gilt bezüglich des Besuchs der Universität (neben dem allgemein verbindlichen §. 1: Ausweis über die bisherige sittliche Führung — durch Schulzeugnis oder polizeiliches Führungsattest) der §. 3 der „Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten u. s. w.“ vom 1. Oktober 1879 (C. B. 1879. S. 520 ff.): „Mit besonderer Erlaubnis des Kurators (des Kuratoriums) können Preußen, welche ein Reisezeugnis nach §. 2 („von einem deutschen Gymnasium“ oder, „für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere Sprachen studiren wollen“, das Reisezeugnis „einer preussischen Realschule L. D.“ [heißt „Realgymnasium“]) nicht erworben haben, jedoch anderweitig den Besitz einer für die Anhörung von Universitäts-Vorlesungen genügende Bildung nachweisen, auf 4 Semester aufgenommen und bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben werden. — Bei Ertheilung der Erlaubnis ist ihnen zugleich zu eröffnen, daß sie durch die Aufnahme auf der Universität nicht den Anspruch auf künftige Zulassung zur Anstellung im inländischen gelehrten Staats- oder Kirchendienst erwerben. — Der Kurator (das Kuratorium) ist ermächtigt, nach Ablauf der ersten 4 Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester zu gestatten.“ — In den Bestimmungen, welche vor Erlass der „Vorschriften u. s. w.“ vom 1. Oktober 1879 in der vorliegenden Frage zur Anwendung kamen (s. W. S. 203 ff.), war ausdrücklich gesagt, daß für die betreffenden Studirenden der event. Beginn eines akademischen Trienniums resp. Quadrienniums (für diejenigen, welche vor ihrem Uebergang zur Univ. bereits einmal als Gymnasialabiturienten eine Reiseprüfung, aber ohne Erfolg, versucht haben, allerdings mit dem mildernden Zusatz [W. S. 206]: „wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des K. Min. beibringen können, in der Regel“) erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden solle, wo sie auf Grund einer nachträglich bestandenen Reiseprüfung als Maturi immatriculirt worden seien; wenn nun auch nach der „Instruktion“ zu den „Vorschriften“ vom 1. Oktober 1879 (C. B. 1879. S. 531 ff. zu §. 3) die bis dahin gültigen einschlägigen Bestimmungen und ebenso jetzt durch §. 19 der gegenwärtigen P. O. für die Gymn. (S. 109) das ganze Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834 samt allen später erfolgten Abänderungen, Ergänzungen u. Erläuterungen desselben für aufgehoben erklärt worden ist, so scheint doch für die in Rede stehende Frage (eventuelle Berechnung des gesetzlichen akademischen Trienniums resp. Quadrien-

lich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. a) Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. b)

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres c) einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen. d)

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergibt, daß der Bittsteller bereits an einem Gymnasium einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen. e)

4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden f), von dem Eintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls sie schon aus Obersecunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäßig in dieser Klasse noch hätten

niums), da darüber weder in den genannten „Vorschriften“ noch in der „Instruktion“ dazu, noch auch später etwas Anderes bestimmt worden ist, es bei dem vorerwähnten bisherigen Modus sein Bewenden zu haben.

a) Im Unterschiede von der im Text getroffenen Bestimmung war bisher die Zulassung zur nachträglichen Reifeprüfung nur für diejenigen an „die besondere Bewilligung des Ministers“ geknüpft, welche die Universität bezogen hatten, ohne zuvor sich einer — Gymnasial- — Maturitätsprüfung unterworfen zu haben“ (S. C. V. vom 5. Mai 1846. W. S. 204).

b) S. Anm. b) zu S. 102.

c) C. V. vom 12. Januar 1856 (W. S. 206): „spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermin.“

d) Vgl. Nr. 1 und Anm. c) zu S. 102.

e) Neu.

f) Der Zusatz: „mit Ablauf u. s. w.“ ist neu, doch wurde auch bisher schon wohl allgemein so gerechnet.

zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. a) Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten. b)

Außer den §. 6, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden, sofern sie nicht bereits der Prima eines Gymnasiums angehört haben und das bei der Versetzung in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen c), eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und eine aus dem Deutschen in das Französische zu fertigen, welche bestimmt sind, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Elementen der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt. d)

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten. e)

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur und in der Physik behufs

a) Letzteres ist neu; die C. V. vom 11. Dezember 1851 (W. S. 189) bestimmte nur, „daß der im §. 41 der P. O. von 1834 (W. S. 206) vorgeschriebene 2 jährige Zeitraum von dem Abgange aus Ober-II zu berechnen sei.“

b) §. 41 der P. O. von 1834 (W. S. 206) besagte nur: „Die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, ist nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien, sondern abgesehen anzustellen.“ — Eine M. V. vom 12. April 1878 (C. B. 1878 S. 367) bestimmte bereits dasselbe wie im Texte, fügte aber noch hinzu — was nach dem Wortlaute auch der Sinn der gegenwärtigen Bestimmung ist (vgl. „sind andere Aufgaben zu stellen“ mit dem bezüglich der mündlichen Prüfung (s. weiter unten) gebrauchten Ausdrucke: „ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten“): „Dadurch ist keineswegs ausgeschlossen, daß sie (die Exthaneer), wenn es übrigens zweckmäßig scheint, gleichzeitig in demselben Prüfungslokal die Klausurarbeiten anfertigen.“

c) Neu; vgl. § 9, 3 u. Num. f) zu S. 83 und a) zu S. 84.

d) Als Bestimmung neu.

e) Vgl. Num. b).

Ermittelung des durch §. 3, 2 und 8 erfordernten Maßes der Kenntnisse hinzu.^{a)}

Das Protokoll über die Prüfung ist abgefordert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.^{b)}

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nro. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.^{c)}

7. Wird die Prüfung^{d)} nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.^{e)}

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.^{f)}

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule erworben haben.^{g)}

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlas-

a) Nach §. 23 der P. O. von 1834 sollten bei „den fremden Maturitätsaspiranten“ auch aus den Fächern, in welchen selbst nicht mündlich geprüft wurde: deutsche Sprache und Literatur, philosophische Propädeutik, Französisch (jetzt aufgenommen), Naturbeschreibung und Physik „Fragen gestellt werden, welche sich im Deutschen an den gelieferten Probeaufsatz oder an ein vorzulegendes Lesestück anschließen“ konnten.

b) Als Bestimmung neu, allerdings nach dem über die mündl. Prüfung selbst Gesagten eigentlich selbstverständlich.

c) Vgl. Zeugnis-Formular am Schlusse dieser Prüfungsordnungen, Rubrik I, Klammer u. Anm. dazu.

d) Die Bestimmung in §. 41 der P. O. von 1834 (W. S. 206), daß „bei Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium (vgl. C. V. von 1856. W. S. 206) besucht haben und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen sei, ist nicht wieder aufgenommen worden.

e) C. V. von 1856 (W. S. 206): „auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen“.

f) §. 41 der P. O. von 1834 (W. S. 206) besagte darüber nur: „Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen angemessenen Gebühren zu erlegen“. Vgl. P. O. für die Realschulen §. 9 (W. S. 221): „10 Thaler“.

g) Hierüber enthält die P. O. vom 4. Juni 1834 begreiflicher Weise nichts. Aber auch aus der späteren Zeit findet sich in Wiese's

fungsprüfung an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen. Haben dieselben bereits die Universität bezogen^{a)}, so haben sie für die Zulassung

„Verordnungen und Gesetze“, 2. Aufl. 1875 nichts darüber bis auf die referirende Notiz S. 222: „In einzelnen Fällen, wo für Schüler, welche die Maturitätsprüfung bei einer Realschule bestanden hatten und sich später behufs eines Universitätsstudiums als Extraneer auch bei einem Gymnasium prüfen lassen wollten, eine Beschränkung dieser zweiten Prüfung auf die beiden alten Sprachen nachgesucht wurde, ist ein ablehnender Bescheid erfolgt, weil die Verschiedenheit der Anstalten beider Kategorien sich auf die übrigen Unterrichtsgegenstände erstreckt. In nicht wenigen Fällen ist jedoch in den letzten Jahren genehmigt worden, daß die Ergänzungsprüfung auf die beiden alten Sprachen und die alte Geschichte beschränkt wird.“ Vgl. Nr. 2 u. Anm. b) zu S. 108. — Die Frage, wie oft im vorliegenden Falle die Prüfung versucht werden könne, ist in Nr. 1 durch Verweisung auf §. 17 nur für den Fall (1) ausdrücklich beantwortet, daß der Betreffende bereits die Universität bezogen hat: zweimal; für den andern Fall (2) ergibt sich aus dem Wortlaute von §. 17. 1 („nur noch einmal“ wiederholen) nur eine größere Zahl als zweimal, welche aber (vermuthlich dreimal — nach Analogie von §. 16. S. 100), ist weder gesagt noch angedeutet. — Ad Fall 1 verwies, in Uebereinstimmung mit Obigem, eine M. V. vom 5. Juli 1879 (C. B. 1879 S. 451 f.) auf Nr. 4 der C. V. vom 5. Mai 1846 (W. S. 203; vgl. Anm. b) zu S. 102, Fall 3 bei Bezug der Universität vor der ersten Prüfung: zweimal): zweimal; ad Fall 2 war bisher nichts bestimmt.

- a) wo sie nach §. 2 der „Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten u. s. w.“ vom 1. Oktober 1879 (C. B. 1879. S. 520 ff.) zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der fremden neueren Sprachen zugelassen werden. — Nach der älteren, durch die genannten „Vorschriften“ nicht alterirten C. V. vom 7. Dezember 1870 (W. S. 221) werden Schulamtskandidaten, welche mit einem Reifezeugnis einer (preussischen — s. C. B. 1878. S. 365) Realschule I. D. (jetzt „Realgymnasium“) die Universität besucht und ein akademisches Triennium absolvirt haben, zum Examen pro fac. doc. nur für die — auch in den „Vorschriften“ genannten — Fächer der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen (Nr. 2 u. 4 des §. 11 des „Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts“ vom 12. Dezember 1866. — Zufolge einer M. V. vom 31. Januar 1878 [C. B. 1878. S. 231 f.] gelten auch

zur Gymnasial-Reifeprüfung die ministerielle Genehmigung nachzusehen (§. 17. 1. Abs. 2.). a)

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reifezeugnis der Realanstalt im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung erteilt ist, so wird ihre schriftliche Prüfung auf den lateinischen Aufsatz, eine Uebersetzung ins Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen und eine Uebersetzung ins Griechische (§. 17, 5), ihre mündliche Prüfung auf die lateinische und die griechische Sprache und die alte Geschichte beschränkt.

Ob das von dem Realgymnasium, bezw. der Ober-Realschule erteilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu entscheiden. b)

3. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

für die in Rede stehenden Schulamtskandidaten die Bestimmungen des §. 21 des genannten Prüf.-Regl. betreffs der allgemeinen Bildung und der Lehrbefähigung in Nebengegenständen; die Wahl unter den in diesem § aufgeführten Combinationen zu B. u. D. steht auch ihnen vollkommen frei, für eine derselben aber müssen sie sich entscheiden), und auch hierfür nur mit der Beschränkung ihrer Anstellungsfähigkeit auf Real- und höhere Bürgerschulen, zugelassen.

a) Vgl. Anm. a) zu S. 104.

b) Entspricht, was wenigstens die Realgymnasial-Abiturienten betrifft bis auf die schriftl. Uebersetzung aus dem Griechischen, die jetzt, wie für das Maturitäts-Examen überhaupt (s. § 6. 2), neu hinzugekommen ist, dem auch bisher schon üblichen Verfahren. Vgl. Anm. g) zu S. 106, ferner eine M. V. vom 21. Dezbr. 1876 (C. B. 1877. S. 30), wonach die Beschränkung der Prüfung auf Latein, Griechisch und alte Geschichte keineswegs „als allgemein gültige Regel“ angesehen werden, „vielmehr in jedem einzelnen Falle zur Erwägung kommen sollte, von welchen der den beiden Arten höherer Schulen gemeinsamen Lehrgegenständen auf Grund des bereits erworbenen Zeugnisses in der Nachtragsprüfung abgesehen werden dürfe“, und eine M. V. vom 5. Juli 1879. (C. B. 1879. S. 452), wonach „durch die Zulassung eines Realschul-Abiturienten zur Gymnasial-Reifeprüfung an sich noch keineswegs bestimmt“ sei, daß diese Prüfung „sich auf die lateinische und die griechische Sprache und die alte Geschichte zu beschränken habe“, der Minister vielmehr (sollte doch wohl nur für die Fälle gelten, in denen, auch nach

§. 19.

1. Das Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 und die durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen desselben, so wie alle darauf bezüglichen ergänzenden oder erläuternden Verordnungen treten hiermit außer Kraft.

2. Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen im April 1874 getroffenen Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse^{a)} werden dadurch nicht berührt.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Progymnasien. b)

Für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Gymnasien sinntentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu §. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

dieser Verfügung, die Genehmigung des Ministers erforderlich war, d. h. wenn der Aspirant bereits die Universität bezogen hatte), „bis eine allgemeine Regelung dieses Gegenstandes erfolgt“ sei, sich „die Entscheidung vorbehalten“ müsse, „ob in Anbetracht des bestimmten Inhalts des Realschulzeugnisses und in welchem Maße eine Beschränkung der Gymnasial-Reifeprüfung zu gestatten sei.“

a) W. S. 212 f.

b) Bisher wurde die Entlassungsprüfung an den Progymnasien, wie §. 8 der C. V. vom 30. Juni 1876 (C. B. 1876. S. 440 f.) vorgeschrieben, „gemäß der unter dem 28. Oktober 1871, zunächst behufs der Zulassung zur Portepfeeführerprüfung, erlassenen C. V. (W. S. 232 f.) abgehalten.“ — Nach §. 7 derselben C. V. (vom 30. Juni 1876) sollte auch die Berechtigung zur Aufnahme in die I eines Gymnasiums nicht mehr, wie bis dahin, „durch ein bloßes Abgangszeugnis, sondern nur durch das Zeugnis über die nach Abschluß des gesammten Lehrkursus des Progymn. bestandene Entlassungsprüfung erworben“ werden.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Sekunda statt. Der Schüler muß im Semester der Meldung der Obersekunda angehören. a)

2. Findet keine Anwendung.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Griechische^{b)} und in das Französische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische. c) Eine schriftliche Arbeit im Hebräischen wird nicht gefordert.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre^{d)}, die lateinische, griechische und französische^{e)} Sprache, die Geschichte und die Geographie, Mathematik^{f)}, fakultativ auf die hebräische Sprache. g)

Zu §. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Sekunda beschränken. h) In das Zeugnis wird das Urtheil über die Klassenleistungen in der Physik aufgenommen. i)

Zu §. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13), so-

a) Als Bestimmung neu.

b) Neu.

c) W. S. 232: „eine mathematische Arbeit.“

d) u. e) Neu.

f) Bisher außerdem: „die Elemente der Physik“ (W. S. 232). Vgl. „Zu §. 11.“

g) Neu.

h) Als Bestimmung neu.

i) S. Num. i).

wie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme einzusenden. a)

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. b)

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Gymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. c) Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der Direktor des Gymnasiums. d) Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzusenden. e)

-
- a) Die C. V. vom 30. Juni 1876 (C. B. 1876. S. 440 f.), durch welche zuerst die Entlassungs-Prüfungen für die Progymnasien vorgeschrieben wurde, enthielt darüber in §. 8 folgenden Passus: „Für diese Entlassungsprüfung ist die Leitung durch den Departementsrath des betr. Prov.-Schulcoll. als Regel zu betrachten.“ In Fällen, wo eine Stellvertretung desselben nöthig wird, „ist, falls nicht anderweite Einrichtungen dafür getroffen sind, der Rektor der betr. Anstalt mit der Stellvertretung zu beauftragen, und es ist seitens des Departementsraths durch die Einsicht in die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und durch Revisionen der Schule außerhalb der Prüfungszeiten für die Sicherheit u. Gleichmäßigkeit der Prüfungen Sorge zu tragen.“
- b) Bisher „8 Thaler“ (W. S. 233).
- c) z. B. behufs Zulassung zur Portepfefährriehs-Prüfung (f. W. S. 232). — Aus dem Wortlaut „um sich das Zeugnis der Reife für die I zu erwerben“ ist ersichtlich, daß es sich hier nicht, weder allein, noch zugleich, um eine Prüfung behufs Aufnahme in die I handelt. Eine Aufnahme-Prüfung, auch für I, wird sich immer einfacher gestalten als eine Entlassungs-Prüfung, und um eine solche, oder richtiger, um eine einer Entlassungsprüfung an Bedeutung gleichstehende Prüfung handelt es sich hier. — Bisher fanden umgekehrt die Bestimmungen über die Prüfung „behufs Zulassung zur Portepfefährriehs-Prüfung“ (C. V. vom 28. Oktober 1871. W. S. 232 f.) auch auf die Entlassungsprüfungen an Progymnasien Anwendung (C. V. vom 30. Juni 1876. C. B. 1876. S. 440 f.). Vgl. Anm. b) zu S. 109.
- d) Ebenso bereits in der in der vorhergehenden Anm. erwähnten C. V. vom 28. Oktober 1871.
- e) Eine Bestimmung darüber gab es bisher nicht, auch nicht in der C. V. vom 28. Oktbr. 1871.

II.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen. ^{a)}

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Realgymnasiums ^{b)}, bzw. der Ober-Realschule ist.

§ 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Realgymnasien und Ober-Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind. ^{c)}

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher

a) Bis jetzt galt für die „Realschulen I. O. („Realgymnasien“) und seit der M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880, S. 578 ff.) auch für die „zu Realschulen ohne Latein mit 9 jährigem Lehrgange umgestalteten Gewerbeschulen“ (jetzt „Ober-Realschulen“), für diese allerdings nur mit den in der genannten M. V. bezeichneten Abänderungen, die P. O. vom 6. October 1859 nebst den dazu ergangenen Erlassen (W. S. 213 ff.).

b) P. O. von 1859 (W. S. 213): „ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel maßgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll“.

c) Jetzt neu aufgenommen.

er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntniss erlangt haben. a)

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Epochen des Entwicklungsganges der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen klassischen Werken der Nationallitteratur b) bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler der Realgymnasien im Stande sein, Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, zu verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen. Er muß in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax sichere Kenntnisse besitzen und mit dem Wichtigsten aus der Verslehre bekannt sein. c)

a) Die P. O. von 1859 verlangte in §. 2. 1 (W. S. 214) zunächst allgemein Bekanntschaft „mit der positiven Lehre seiner kirchl. Confession“ u. „genügende Bibelkenntniss“, detaillirte dies aber weiter dahin: „Der evang. Abiturient muß die Hauptstücke des Katechismus und bibl. Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der h. Schrift und besonders mit den für den kirchl. Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muß er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostol. und das Reformationszeitalter und das Augsb. Bekenntnis, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchl. Gebrauch aufgenommenen Lieder muß er auswendig wissen. Der kathol. Abiturient muß mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christl. Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der h. Schrift bekannt sein.“

b) §. 2. 2 der P. O. von 1859 (W. S. 214): „mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts“.

c) Man vergl. dazu L. S. 44 u. 52 nebst Anm. b) zu S. 44. — §. 2. 3 der P. O. von 1859 (W. S. 214): „Der Abiturient muß befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachl. und sachl. Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Vergil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind,

4. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken a), welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten b) müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein. c)

5. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken d), welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Die schriftliche Prüfungsarbeit e) muß von erheblichen Verstößen gegen die Grammatik frei sein. f)

mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmaß muß ihm bekannt sein." Daneben bezeichnete die U. O. von 1859 (W. S. 214. Anm. 2) es als wünschenswerth, „daß auch die Bekanntschaft mit dem jambischen Versmaß durch Lesen des Phädrus hinzukomme". — Eine Steigerung in den Anforderungen für diesen Gegenstand, wie sie dem Zuwachs von 10 wöchentl. Unterrichtsstunden (s. L. S. 38) entspricht, tritt weniger extensiv zu Tage, als sie sich intensiv geltend machen wird.

a) §. 2. 4 (W. S. 214): „der klassischen Periode“.

b) Siehe §. 6. 2: „ein französischer Aufsatz und eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische“. — Betreffs des Aufsatzes bestimmte die P. O. von 1859 (W. S. 214 f.), in Uebereinstimmung mit L. S. 45, ausdrücklich: „über ein leichtes historisches Thema“ und fügte hinzu: „Der geschichtliche Stoff des Thema's, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, muß dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein“.

c) Außerdem verlangte die P. O. von 1859 (W. S. 215) noch: „Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der franz. Sprache muß wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhängender Antwort auf franz. vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken der französischen Literatur aus der Zeit seit Ludwig XIV. erforderlich“. Vgl. das über beide Punkte L. S. 45 u. 54 Gesagte.

d) Anm. a) gilt auch für das Englische

e) §. 6. 2: Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische. — Der früher (§. 2. 5 der P. O. von 1859. W. S. 216) abwechselnd mit dem franz. geforderte englische Aufsatz ist in Wegfall gekommen.

f) Anm. c) gilt auch für das Englische („ . . . Literatur aus der Zeit seit der Königin Elisabeth“).

An die Schüler der Ober-Realschulen sind im Französischen und Englischen höhere Forderungen zu stellen, entsprechend den in der Bezeichnung ihrer Lehraufgabe (Lehrplan II. 2. Nr. 4 und 5) darüber getroffenen Bestimmungen.

6. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte a), namentlich der griechischen b), römischen c) und deutschen sowie der preussischen d) Geschichte e), im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie f), von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche g), unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa h), genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschließlic, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen i) Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Kegelschnitten einschließlic sichere, geordnete und wissenschaftlic begründete Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende

-
- a) §. 2. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 215): „sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben“.
- b) §. 2. 5: „bis zum Tode Alexanders des Großen“.
- c) §. 2. 5: „bis zum Kaiser Marcus Aurelius“.
- d) §. 2. 5: „specieller seit dem 30 jährigen Kriege“.
- e) Außerdem verlangte die P. O. von 1859 noch: „die englische und französische Geschichte, besonders von den letzten 3 Jahrhunderten“. Vgl. darüber L. S. 55.
- f) §. 2. 6 (W. S. 215): „nach wissenschaftlicher Begründung“.
- g) §. 2. 6 der P. O. von 1859 (W. S. 215): „mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden.“
- h) §. 2. 6: „von Deutschland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr.“
- i) Vgl. dazu L. S. 48: „die Elemente der sphärischen Trigonometrie, soweit sie zum Verständnisse der mathematischen Geographie erforderlich sind.“

Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat. a)

8. Naturwissenschaften. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwicklung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden. b)

In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Krystallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. c) — An den Ober-Realschulen kommt hin-

a) Vgl. zu dieser ganzen Nummer L. S. 47 f. u. S. 56 f. — Die P. O. von 1859. §. 2. 8 (W. S. 215) nennt die sphärische Trigonometrie nicht, dagegen noch: „die Elemente der beschreibenden Geometrie“ (vgl. L. S. 47), „angewandte Mathematik: Statik, Mechanik“; ferner verlangte dieselbe, daß dem Abiturienten „auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt seien“, sowie daß er „Fertigkeit in allen im prakt. Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen u. im Gebrauch der mathematischen Tafeln“ besitze.

b) Letzteres (Lösung von Aufgaben) ist neu aufgenommen; dagegen verlangte die P. O. von 1859 (W. S. 215) noch, daß der Abit. „diejenigen Begriffe u. Sätze und in Betreff der Versuche die Methoden kenne, welche auf die Entwicklung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind“, ferner, „daß er eine Fertigkeit darin erworben habe, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken.“

c) §. 2. 7 (W. S. 215): „In der Chemie und Dryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntnis der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe.“ (Die U. O. von 1859 — W. S. 215. Anm. 2 — erklärte es jedoch gleichzeitig für „zulässig, die organische Chemie, wie vom Unterricht, so von der Abiturientenprüfung auszuschließen“ Vgl. darüber L. S. 49 u. 58.) „Der Abit. muß hierdurch u. durch seine Kenntnis der einfacher Mineralien im Stande sein, nicht bloß

zu Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie. a)

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten b) Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Director der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind. c)

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Schule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§. 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Director der Anstalt beauftragen. d)

die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnis und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterfordernis. Unklare u. unbeholfene Darstellung in den physikalischen u. chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten."

- a) Die P. O. von 1859 (W. S. 216) hatte schließlich noch folg. Bestimmung in Betreff der Anforderungen im Zeichnen: „Die von den Abit. vorzulegenden Leistungen müssen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein und die im Freihandzeichnen und im geometr. Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.“
- b) P. O. von 1859. § 3 (W. S. 216): „aus dem dazu bestimmten Königl. Commissarius“. Eine Bestimmung, wie sie oben Nummer 2 (Satz 1) enthält, fehlte bisher ganz.
- c) M. V. vom 10. Juni 1880. (C. B. 1880. S. 579 — für „Gewerbeschulen, die zu Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Lehrgange umgestaltet sind“, jetzt „Ober-Realschulen“, gültig): „allen denjenigen Lehrern, welche in der I. Unterricht erteilen“.
- d) Letzteres bezeichnete bereits die C. V. vom 8. Decbr. 1880 (C. B. 1881. S. 184 ff.), ohne daß vorher etwas darüber bestimmt gewesen, als Regel, die Stellvertretung überhaupt aber als Ausnahme.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem königlichen Provinzial-Schulcollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission. a)

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit. b)

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung zur Entlassungsprüfung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer c) seitens des königlichen Provinzial-Schulcollegiums genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, daß derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehöre.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule entfernt worden ist, oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an der Schule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der

a) P. O. von 1859 (W. S. 216) §. 3: „Die Prüfungs-Commission besteht aus . . . einem seitens des Königl. Prov.-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Lokal-Schulbehörde.“

b) Als Bestimmung neu.

c) §. 4 der P. O. von 1859: „der Prüf.-Commission.“

Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors, bezw. des Direktors und der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer, das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule. a)

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei b) Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Direktor schriftlich c) einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) d) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Schule entsprechend anzuerkennen sind. e)

- a) Diese ganze Nummer 2 ist, wörtlich gleichlautend mit der betr. Bestimmung fürs Gymnasium (S. 81), hier neu aufgenommen; die P. O. von 1859 enthielt darüber in §. 4 nichts, erst in §. 9 (W. S. 221) wurde gesagt, daß die C. V. vom 11. Decbr. 1851 (W. S. 189), durch welche die betr. Frage für die Gymnasien geregelt worden war, auch für Realschulen gelte. S. die Num. a) und b) zu S. 81.
- b) §. 4 (W. S. 216): „2 Monate“.
- c) §. 4: „unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfaßten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse.“
- d) Daß diese „auf Grund der in der I den betr. Schülern erteilten Zeugnisse festzustellenden Gutachten“ bestimmt formulirte Prädikate über die Leistungen in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande enthalten müssen, ist erst aus § 12. 2 ersichtlich, wo bezüglich der dort erwähnten „Prädikate“ auf § 5. 6 verwiesen ist; das in Nummer 6 Abs. 2 genannte „Gutachten“ ist aber kein anderes als das, wovon Abs. 1 spricht und dieses dasselbe wie in Nr. 4.
- e) An Stelle dieser Nr. 4 enthielt die P. O. von 1859 (§. 4. W. S. 216) über die betr. Konferenz die summarische Bestimmung: „Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluß gefaßt worden.“

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile a) der Konferenz die erforderliche Reise in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist der Direktor verpflichtet b), ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. c) Bleiben diese Vorstellungen erfolglos d), so kann die Uebermittlung der Meldung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht verweigert werden; daß die Abriethung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken. e)

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reise (Nr. 4), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium f) spätestens 2 $\frac{1}{2}$ Monat g) vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort h) des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima i) insbe-

a) Jetzt hinzugefügt.

b) §. 4 der P. O. von 1859 (W. S. 216): „kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden“.

c) Letzteres ist neu.

d) Ueber diesen Fall war bisher nichts bestimmt.

e) Die P. O. von 1859 (W. S. 216) hatte noch die Bestimmung: „Zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungs-Commission sind“, ferner: „Verlassen die betr. Schüler in solchem Fall (Rath zurückzutreten bezw. Zurückweisung) die Anstalt, so erhalten sie ein bloßes Abgangszeugnis, in welchem anzumerken ist, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung theilzunehmen.“

f) § 4 (W. S. 216): „Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluß gefaßt worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betr. Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichnis der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftl. Prüfung ein.“

g) Neu.

h) u. i) „Wohnort“ und „Oberprima“ jetzt hinzugefügt.

sondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes^{a)}), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesammten Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. b) Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheils beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleiß“ aufzunehmen beabsichtigt wird. c) Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen. d)

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung. e)

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: f) ein deutscher und ein französischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische g), in der Mathematik

a) Das in der Klammer Gesagte ist neu hinzugefügt.

b) §. 4 der P. O. (W. S. 216): „eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittl. Entwicklung die erforderl. Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist“.

c) Neu.

d) In der P. O. von 1859 nicht gesagt, wohl, weil ziemlich selbstverständlich.

e) Als Bestimmung neu. Bgl. Anm. e) zu S. 119 und f) zu S. 120.

f) Der bisher auf Grund der C. V. vom 27. August 1861 (W. S. 216. Anm. 1) in der Rheinprovinz und Westfalen verlangte Religions-Aufsatz ist jetzt weggefallen.

g) §. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 216): „ein französischer oder englischer Aufsatz, ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein franz. Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung darüber trifft der Rgl. Commissarius, welcher auch

vier Aufgaben, welche aus der Algebra, der ebenen und körper-Geometrie, der Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind a); in der Physik zwei Aufgaben, welche sich an den Lehrstoff der Prima anschließen. b)

Dazu kommt bei den Realgymnasien eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche c), bei den Ober-Realschulen eine chemische Aufgabe.

An denjenigen Anstalten, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäßigen Theil des Unterrichtes bildet, tritt fakultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische. d)

befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen". Vgl. darüber L. S. 52 f. — Die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579) verlangte für die „Gewerbeschulen, welche zu Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Lehrgange umgestaltet worden“ (jetzt „Ober-Realschulen“), einen französischen Aufsatz und ein englisches Exercitium.

- a) §. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 217): „Die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben: a) aus dem Gebiet der Gleichungen zweiten Grades, b) aus dem Gebiet der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten.“
- b) §. 5: „Die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie.“ Letztere ist jetzt für das Realgymnasium weggefallen (s. Abs. 2 dieser Nr. 2), die beiden ersteren zu „in der Physik zwei Aufgaben“ zusammengefaßt. — In Betreff der Ober-Realschulen bemerkte noch die „Denkschrift über die (zum Theil zu „Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Lehrgange“ umgewandelten „höheren“) Gewerbeschulen“ C. B. 1881. S. 205, daß (im Vergleich mit den Realschulen I. O.) „gegenüber dem ausfallenden Latein, die schriftliche Prüfung in der angewandten Mathematik, Physik und Chemie erweitert“ sei. Vergl. Anm. e) zu S. 125.
- c) Nach §. 5 (W. S. 217) bisher „in der Regel nicht verlangt“, doch konnte der königl. Commissarius, falls er „es angemessen“ fand, eine solche aufgeben.
- d) §. 5 (W. S. 217): „Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betr. Schüler („fakultativ“ oben im Texte ist neu) noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Diktates ins Polnische hinzu, je nach der Bestimmung des königl. Commissarius“. Bisher konnte an den bezeichneten Anstalten in den oberen Klassen von der Theilnahme an dem englischen Unterrichte dispensirt werden (s. Erläuterungen der U. u. P. O.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische, englische, bezüglich auf die lateinische Sprache, ferner auf Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben. a)

Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lektüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen. b)

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor. c)

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Direktors. d)

5. Für den deutschen und französischen Aufsatz, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen und für die chemische Arbeit e) haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische und physikalische Arbeit je drei Gruppen von je vier, beziehungs-

von 1859. W. S. 46 und §. 8 der P. O. W. S. 220); jetzt ist davon weder in den „Lehrplänen“, wo überhaupt vom polnischen Unterrichte an Realanstalten nirgendwo die Rede ist, noch in dieser P. O. etwas gesagt; die betr. Dispensation ist darnach als nicht mehr zulässig zu betrachten (vgl. auch Zeugnis-Formular am Schlusse dieser Prüf.-Ordnungen, wo Englisch neben Polnisch aufgeführt ist).

a) Die P. O. von 1859 (W. S. 216) enthielt über die Beschaffenheit der Prüfungsaufgaben nur die kurze Bestimmung: „welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind“.

b) Neu.

c) u. d) Siehe Anm. a) zu S. 124.

e) Ober-Realschulen, s. S. 6. 2.

weise zwei Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Prüfungskommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl. a)

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen b) stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse c) zurück.

7. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, so wie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbstständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen. d)

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen,

a) An Stelle der Nummern 3—5 enthielt die P. O. von 1859 (§. 5. W. S. 216) folgende, weniger detaillirte und zum Theil abweichende Bestimmungen: „Die Aufgaben zu den schriftl. Prüfungsarbeiten werden von den betr. Lehrern gewählt und für jede Arbeit z w e i vorgeschlagen. Der Königl. Prüf.-Comm. trifft die Auswahl unter den Vorschlägen.“ Betreffs der Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen erklärte es jedoch bereits eine M. V. vom 9. Okt. 1876 (C. B. 1876. S. 604) für zulässig, daß in der Weise, wie jetzt in Nr. 4 vorgeschrieben, verfahren werde.

b) Vgl. § 5. 7.

c) Als Bestimmung neu.

d) Letzterer Satz ist neu; statt dessen enthielt die P. O. von 1859 in §. 5 (W. S. 217) folgende Bestimmung: „Wo die Sache (Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder Betrug) unerweislich ist oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungs-Commission der Anstalt befugt, die betr. Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen.“

auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden. a)

§. 5.

2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören. b)

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. c) Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen werden, ausschließlich der zum Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zu der Aufertigung der Uebersetzungen in das Französische und Englische (und Polnische), ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei d) Stunden, für die physikalische Arbeit drei e), für die chemische zwei Stunden bestimmt. f)

a) Die P. O. von 1859 (W. S. 217) besagte darüber in §. 5 nur: „Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.“

b) Die P. O. von 1859 hatte noch den Zusatz: „Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß keinerlei Kommunikation der Schüler beim Arbeiten stattfindet und die Arbeiten von jedem selbstständig gemacht werden.“ — Ferner enthielt dieselbe in §. 5 (W. S. 217) noch folgende zwei, jetzt, wohl weil selbstverständlich, nicht wieder aufgenommene Bestimmungen: 1. über den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung: „Die schriftl. Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des Königl. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist“, 2. über den Nachmittagsunterricht während der schriftl. Prüfung: „Von der Theilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftl. Examins sind die Abiturienten dispensirt.“

c) Als Bestimmung neu.

d) Bisher (§. 5. W. S. 217): drei.

e) Nach §. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 217) für die drei Aufgaben aus der angewandten Mathematik, der Physik und der Chemie (s. Anm. b) zu S. 122) zusammen (wie jetzt) 5 Stunden. Nach der M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), betreffend die „zu Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Lehrgange umgestalteten Gewerbeschulen“ (jetzt „Ober-Realschulen“), „für die Aufgaben aus der angewandten Mathematik und Physik allein 5 Stunden und für die aus der Chemie überdies (wie jetzt) 2 besondere Stunden“.

f) Für Ober-Realschulen (§. 6. 2); vgl. Anm. e).

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden.^{a)} Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.^{b)}

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den französischen Aufsatz ein französisch-deutsches^{c)} (für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches^{d)} Wörterbuch, für die mathematische und physikalische^{e)} Arbeit Logarithmentafeln (für die chemische Arbeit chemische Tafeln^{f)}) ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.^{g)} Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.^{h)}

Zu jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben.ⁱ⁾

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungs-

a) P. O. von 1859. §. 5 (W. S. 217): „Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.“

b) Für die Realgymnasien als Bestimmung neu, für die Ober-Realschulen bereits in der M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), und zwar nicht bloß bezüglich der Mathematik, sondern auch der andern fünfstündigen Arbeit (s. Anm. e) zu S. 125: angewandte Mathematik und Physik) für zulässig erklärt.

c) §. 5 (W. S. 217): „Lexika (ohne Beschränkung auf den fremdsprachlich-deutschen Theil) dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden.“

d) Neu, wie überhaupt der obligatorische Charakter der Uebersetzung aus dem Lateinischen für das Realgymnasium. Vgl. Anm. c) zu S. 122.

e) War in der P. O. von 1859 nicht genannt.

f) Gilt für Ober-Realschulen (s. § 6. 2).

g) Als ausdrückliche Bestimmung neu.

h) Die P. O. von 1859 (W. S. 217) hatte noch den Zusatz: „Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Direktor zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt“ — der allerdings, weil unbedeutend und ziemlich selbstverständlich, wegfallen konnte.

i) Als Bestimmung neu.

versuches^{a)} schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder zu einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt^{b)}, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. §. 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.^{c)}

Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und demauf sie zu legenden Gewichte bezeichnet^{d)}, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eins der vier Prädikate: sehr gute^{e)}, gut, genügend,

a) P. O. von 1859 (W. S. 217): „. . . unerlaubter Hilfsmittel oder eines Betrugs“.

b) Dieser Fall war in der P. O. von 1859 nicht besonders vorgesehen.

c) Die in den 4 letzten Sätzen (von „die in solcher Weise Bestraften“ an) enthaltenen Bestimmungen sind, wenigstens als solche, neu.

d) Eine nähere Bestimmung über die Art der Korrektur (§. 5. W. S. 217: „Durchsicht“) fehlte bisher.

e) §. 5 (W. 217 f.): „vorzüglich“.

nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gegeben werden. a)

2. Sodann circuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Direktor mit denselben zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist. b)

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und dem geschriebenen Texte der Uebersetzungen aus dem Lateinischen, in das Französische und in das Englische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen in die fremden Sprachen und aus dem Lateinischen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vokabeln oder anderweiten Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen den Examinanden gegeben sind. c) Den Prüfungsarbeiten sind ferner bei den Realgymnasien die Uebersetzungen in das Lateinische beizulegen, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben. d)

a) §. 5: „Die Beurtheilung hat Mißlungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältnis auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Klassenleistungen des Abiturienten steht.“

b) Statt dieser ganzen Nummer enthielt §. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 218) nur den Satz: „Die censirten schriftl. Arbeiten circuliren demnächst bei sämtlichen Mitgliedern der Prüf.-Commission“.

c) Dieser Zusatz fehlte bisher, doch wurde auch ohne denselben die vorhergehende Bestimmung wohl allgemein in dem bezeichneten Sinne aufgefaßt.

d) Neu. — Die P. O. von 1859 hatte in §. 5 (W. S. 218) noch folg. Bestimmung: „Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben dokumentiren zu können vermeinen, daß sie in einem besondern Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.“

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und einzutreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§. 13) Kenntnis zu geben. a)

§. 10.

Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen. b)

Der Königliche Kommissar c) bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Theil des Primakursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch ihre Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima sowie die von denselben während des Aufenthaltes in Prima in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten. d)

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Berathung, haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. e)

a) Die beiden Bestimmungen dieses Absatzes sind, wenigstens als solche, neu.

b) Eine solche Zeitgrenze für die mündliche Prüfung, und zwar dieselbe wie oben (die letzten 6 Wochen des Semesters, jedoch mit dem Zusätze: bei vorher angeordneter Stellvertretung [§. 4. 2. S. 117] die letzten 14 Tage) bestimmte zuerst die C. V. vom 8. Dec. 1880 C. B. 1881. S. 184 ff.).

c) Siehe dazu §. 4. 2. S. 117 u. Anm. d) zu dieser Seite.

d) Neu, wenigstens als Bestimmung. S. dazu S. 74.

e) Die P. O. von 1859 bestimmte darüber in §. 3 (W. S. 216): „Auch die nicht zur Prüf.-Commission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung beizuwohnen“;

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind. (Vgl. S. 8, 6^a) und S. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (S. 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll. b)

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen. c)

ferner: „Die übrigen Mitglieder der Lokalschulbehörde (sc. außer den zur Commission gehörigen) sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung keinen Theil.“

a) und Nr. 3 dieses S. 10.

b) An Stelle dieser ganzen Nummer hatte die P. O. von 1859 in S. 6 (W. S. 218) nur folgende Bestimmung: „Ein Abiturient, dessen schriftl. Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Prüf.-Commission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. In diesem Falle ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.“

c) Die P. O. von 1859 drückte sich hierüber in S. 6 (W. S. 218) viel allgemeiner aus, namentlich fehlte die präcise Bestimmung über den Ausfall der schriftl. Arbeiten („Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitgl. der Prüf.-Comm. einen Abit. auch nach ihrer Kenntnis seiner bisherigen Leistungen einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird

§. 11.

2. Ausführung.

1. Mehr als acht Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als acht zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen. a)

2. Der königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. b) Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen. c) Ferner ist derselbe befugt, an Realgymnasien die Prüfung nur in einer der neueren Sprachen eintreten und bei genügenden schriftlichen Leistungen die Prüfung in der Physik ausfallen zu lassen, an Ober-Realschulen die Prüfung in den Naturwissenschaften auf Physik und Chemie zu beschränken d)

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen. e)

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6. f)

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. g) Der königliche Kommissar ist be-

nameentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesamntes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist“).

a) Die P. O. von 1859 enthielt darüber nichts.

b) Als Bestimmung neu. — Die P. O. enthielt über die Ausdehnung der mündlichen Prüfung in §. 6 (W. S. 218) folg. allgemeine, jetzt nicht wieder aufgenommene Bestimmung: „Die Prüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der vorgeschriebenen Objekte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftl. Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheile über die Gesamtbildung des Examinanden gewähren.“

c) §. 6 (W. S. 218): „wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftl. Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat.“

d) Neu.

e) f) g) Als Bestimmungen neu.

fugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiter benützt werden, bleibt der Bestimmung des königlichen Kommissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaitern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Metrik anzuschließen. a)

7. Für die Auswahl der im Französischen und Englischen vorzulegenden Abschnitte gelten dieselben Bestimmungen wie im Lateinischen. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Synonymik sowie über die Hauptpunkte der Metrik anzuschließen. Ferner ist den Schülern bei der Uebersetzung des französischen und des englischen Schriftstellers Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen. b)

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preussischen Staates zum Gegenstand. c) Eine Prüfung in der Geographie findet nicht

a) Die ganze Nr. 6 ist neu aufgenommen.

b) Wie Anm. a). — Die P. O. von 1859 hatte in §. 6 (W. S. 219) noch eine besondere (jetzt durch die L. S. 51: Zu 1 u. 2, bezw. S. 26, ferner S. 54: Zu 4 u. 5 Gesagte überflüssig gewordene) Bestimmung über die deutsche, franz. und engl. Literaturgeschichte: „In der engl. und franz. Literatur wird nicht examinirt, ebensowenig in der deutschen“, und im Anschluß daran noch den, jetzt ebenfalls nicht wieder aufgenommenen, Zusatz: „Der königl. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein größeres Werk der deutschen klassischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalt und Zusammenhang desselben Rechenschaft zu geben.“

c) §. 6 der P. O. von 1859 (W. S. 218): „In der Geschichte sind,

statt (vergl. Lehrplan zu 6 und 7 und Prüfungsordnung S. 14, 2). Durch die Hinzufügung von Geographie zu Geschichte in S. 6, 3 ist nur die Ermittlung der zum Verständnisse der Geschichte gehörenden geographischen Kenntnisse erfordert. a)

9. Die Prüfung in der Mathematik und Physik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden. b)

An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen. c)

In der Botanik und Zoologie wird nicht geprüft (vgl. S. 14, 2). d)

außer einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen". Man vergleiche dazu S. 73 über den „zusammenhängenden histor. Vortrag" Gesagte.

- a) S. 6 der P. O. von 1859 (W. S. 218) zählte zwar die Geographie unter den Gegenständen der mündlichen Prüfung mit auf, gab jedoch keinerlei Andeutung darüber, in welcher Weise darin geprüft werden sollte. Nach der U. O. von 1859 (S. 6. W. S. 45) sollte in diesem Gegenstande vor der Versetzung nach I eine Prüfung abgehalten werden, der eigentliche Unterricht darin also mit IIa abschließen. Letzteres ist auch jetzt bestimmt, erstere dagegen abgeschafft (s. L. S. 58: zu 9: b).
- b) Als Bestimmung neu. — Ueber die Prüfung in der Mathematik war in S. 6 der P. O. von 1859 nichts Näheres angegeben, betreffs der Physik s. Anm. c).
- c) Neu. — Die P. O. von 1859 bestimmte in S. 6 (W. S. 218) über die Prüfung in den „Naturwissenschaften" (excl. „Naturgeschichte" — s. darüber Anm. d): „In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des Königl. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftl. Fach, worauf sich die schriftl. Prüfung bezogen hat (s. Anm. b) zu S. 122), kann die mündl. unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftl. Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht." — Für die Ober-Real-schulen verlangte indes schon die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), daß die mündliche Prüfung sich auf Physik und Chemie, „ohne Auslassung einer dieser Disciplinen", zu erstrecken habe.
- d) Vgl. außerdem L. S. 57 f. Zu 9. — Auch bisher sollte (S. 6 der

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung^{a)} sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuerkennen sind.^{b)}

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlussfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.^{c)}

P. O. von 1859. W. S. 218) in der „Naturgeschichte“ nicht geprüft werden, „sofern bei der Versetzung nach I die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen“ seien. Letzterer ging bisher (nach §. 6 der U. O. von 1859. W. S. 45) eine Prüfung in der „Naturbeschreibung“ voraus, was jetzt (s. L. S. 58. Zu 9: b) nicht mehr der Fall sein soll. Vgl. Ann. a) S. 133. — Für die Ober-Real Schulen bestimmte die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), daß „von dem Examen in der Naturbeschreibung so lange nicht abgesehen werde, als bei den Gewerbeschulen („Ober-Real Schulen“) nicht, wie bei der Realschule I. O. („Realgymnasien“) die erforderl. Kenntnisse durch eine Prüfung bei der Versetzung nach I nachgewiesen“ seien.

a) Nach §. 7 der P. O. von 1859 (W. S. 219) bei der Schlußberathung.

b) Die P. O. von 1859 hatte in §. 6 (W. S. 219) noch folg. zwei Bestimmungen, die jetzt — erstere wohl, weil sie selbstverständlich war, letztere, weil in §. 13. 4 der Gegenstand berührt wird — weggeblieben sind: 1. „Bei den einzelnen Fragen der mündl. Prüfung ist jedem Examinanden soviel Zeit einzuräumen, daß er im Stande ist, sich klar und zusammenhängend auszusprechen“, 2. „Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsakts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.“

c) Die Bestimmung in letzterem Satze ist als solche neu; die P. O. von 1859 hatte an dieser Stelle (§. 7. W. S. 219) noch folgende, jetzt durch §. 11. 10 (vgl. Ann. b) dazu) ersetzte, Bestimmung: „Zu dem Ende (Schlußberathung) wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebnis bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädikate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.“

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6)^{a)} über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.^{b)}

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.^{c)}

a) S. Anm. d) zu S. 119.

b) Als Bestimmung, wenigstens zum Theil und in dieser präcisen Fassung, neu. Die P. O. von 1859 hatte in §. 7 (W. S. 219) an entsprechender Stelle folgenden Passus: „Bei der sodann (nach geschעהer Feststellung der Prädikate für die mündl. Prüfung) erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objekten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt und das Ergebnis ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädikate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schluß der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Maß des Wissens und Könnens ausgesprochen werden“. Vgl. zu letzterem §. 14. 1. 2 und Zeugnis-Formular; wenn es auch weder hier noch oben in Nr. 2 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die ins Zeugnis aufzunehmenden Schlußprädikate für die einzelnen Unterrichtsgegenstände (wenigstens für die „obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstände“) bei der Schlußberathung festgestellt werden müssen, so ergibt sich dies doch hinlänglich aus der folgenden Nummer 3. — Sodann bestimmte die P. O. von 1859 in demselben Paragraphen noch Folgendes: „Das Gesamtergebnis eines Zeugnisses der Reife ist am Schluß desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden“ zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluß die Bezeichnung „nicht bestanden“. Die Berathung der Prüf.-Commission hat sich daher schließlich mit der Feststellung dieses Gesamtpredikats zu beschäftigen“. Diese Bestimmung ist jetzt fallen gelassen, vgl. §. 14. 1 und Zeugnis-Formular.

c) Statt dieser Bestimmung für den positiven Fall („bestanden“) gab die P. O. von 1859 (§. 7. W. S. 220) eine viel weniger präcise für den negativen: „Bei welchem Stand der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnis der schriftl. und der mündl. Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Klassenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.“ — Nach dem Wortlaute im Texte („in keinem obligatorischen wissenschaftl. Lehrgegenstande“) ist das Resultat der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) weder an Realgymnasien noch auch an Ober-Realschulen

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig.^{a)} Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.^{b)}

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.^{c)}

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmgleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.^{d)}

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem

abhängig von dem auf Grund der Klassenleistungen festgestellten Prädikate im Zeichnen, obschon S. 74. eigens auf die besondere Bedeutung dieses Gegenstandes für letztgenannte Anstalten aufmerksam gemacht wird (und ebenso s. Z. die „Denkschrift über die Gewerbeschulen“ C. B. 1881 S. 205 berichtete, daß an den zu „Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Lehrgang“ umgestalteten vor-maligen „höheren Gewerbeschulen“ „ein besonderes Gewicht auf die Leistungen im Freihand- und Linearzeichnen gelegt“ werde).

a) Weniger klar und bestimmt P. O. von 1859. §. 7 (W. S. 219): „In den Abgangszeugnissen (?) darf das Prädikat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.“ Vgl. übrigens dazu Num. b), ferner die C. V. vom 16. Mai 1861 am Schluß (W. S. 199).

b) Neu, wenigstens als Bestimmung. Die P. O. von 1859 enthielt in §. 7 (W. S. 219) über „zulässige Compensation“ folgende, aber dem Zusammenhange und Wortlaute nach nur für die Berathung über das (jetzt beseitigte, s. Schluß der Num. b) zu S. 135) Gesamtpredikat gültige, Bestimmung: „... ist es zulässig, auch beim Abiturienten-Examen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler soweit Rücksicht zu nehmen, daß vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maß des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen. Demgemäß können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftl. Vorbildung, namentl. die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten.“ Vgl. jedoch dazu Num. a).

c) und d) Als Bestimmungen neu.

Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll a) von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar b) den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

- 1) Protokoll über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3) c), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6). d)
- 2) Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat e), außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

a) §. 7 der P. O. von 1859 (W. S. 220): „Das Resultat der Abstimmung über sämtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen.“ Jetzt ist über die Art der Abfassung des Protokolls über die Schlußberathung weder in diesem Paragr. noch in §. 13. 4. etwas Näheres bestimmt.

b) §. 7 (W. S. 220): „oder der Direktor der Anstalt“.

c) Neu, wenigstens als Bestimmung.

d) Ueber Letzteres vgl. Num. e) zu S. 121.

e) §. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 217) bestimmte darüber nur: Der die Aufsicht führende Lehrer „bemerkt in dem über die schriftl. Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie auch, wann jeder Examinand die aufgebene Arbeit abgeliefert hat“.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.^{a)}

- 3) Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2) ^{b)}
- 4) Das Protokoll über die mündliche Prüfung.^{c)} Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird ^{d)}, und die Schlußberathung (§. 12). ^{e)}

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit ^{f)} und den Fleiß des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei. ^{g)}

a) Dieser Absatz ist neu.

b) Neu; vgl. Anm. b) zu S. 128. — Uebrigens gilt auch hier die zu S. 98 (beim Gymnasium) gemachte Anm. b).

c) Siehe dazu Anm. b) (am Schluß) zu S. 134.

d) Als Bestimmung neu; §. 6 der P. O. von 1859 (W. S. 219) verlangte einfach die Führung eines „genauen“ Protokolls. Vgl. Anm. b.) zu S. 134.

e) Siehe dazu Anm. a) zu S. 137.

f) Im Zeugnis-Formular ist die Aufmerksamkeit nicht besonders genannt. Bisher lautete die betreffende Rubrik (W. S. 220): „Fleiß u. wissenschaftl. Interesse.“

g) Das bisher vorgeschriebene Gesamtprädikat (§. 7 u. 8 der P. O. von 1859. W. S. 219 f.) ist jetzt weggefallen. Vgl. Anm. b) zu S. 135 (am Schluß).

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage B.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesamturtheil ist schließlich in eins der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen. a) Dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben. b)

Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersekunda c), für Geographie die bei der Versetzung nach Prima ertheilte Censur in das Zeugnis aufgenommen. d)

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reisezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. e)

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen. f)

a) Vgl. Anm. b) zu S. 135.

b) Als Bestimmung neu.

c) Vgl. Anm. d) zu S. 133.

d) Vgl. Anm. a) zu S. 133. — Die Bestimmung, daß die betr. Censuren in das Reisezeugnis aufgenommen werden sollen, ist, wenigstens als solche, neu; die P. O. von 1859 sagte nichts darüber. Uebrigens ist auch jetzt nicht ersichtlich, ob die betr. Censuren pure oder mit näherer Motivierung, wie bei den anderen Prädikaten vorgeschrieben ist (s. den 1. Absatz dieser Nummer 2 u. das Zeugnisformular), aufzunehmen sind.

e) §. 8 der P. O. von 1859 (W. S. 220): „Die Zeugnisse werden von dem Direktor ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem K. Commissarius, dem Direktor u. den übrigen Mitgliedern der Prüf.-Comm. unterzeichnet. Der K. Commissarius u. der Dir. fügen ihr Dienststempel hinzu.“

f) §. 8 (W. S. 220): „am Schluß des Semesters in einem besonderen feierl. Schulakt oder bei Gelegenheit der öffentl. Prüfung“. Im

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die
Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Der Direktor hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§. 13) sowie Abschrift der Reisezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschluß der mündlichen Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen, behufs Mittheilung an die betreffende Wissenschaftliche Prüfungskommission. a) Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzufügen; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache und aus dem Lateinischen der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vokabeln oder sonstigen Hilfen (vergl. §. 9, 3) beizufügen. b)

Die Konzepte der schriftl. Arbeiten (§. 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betreffende Fachlehrer zur Begründung seines Urtheiles Bezug darauf genommen hat oder der Königliche Kommissar es erfordert. c)

Zusammenhang damit hatte derselbe § noch die Bestimmung: „Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Klassenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen.“ Jetzt ist die Frage, ob u. wie lange die Abit. nach bestandnem Examen die Klasse zu besuchen haben, eine offene.

a) Die Bestimmungen, welche §. 10 der P. O. von 1859 (W. S. 221) über das Verfahren betreffs des Gutachtens der Wissenschaftl. Prüfungs-Commission enthielt, sind — offenbar, weil nicht recht hierhin gehörig — nicht wieder aufgenommen worden; ebenso nicht der Schlusssatz der ganzen P. O. von 1859 (W. S. 220): „Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungs-Reglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Klassen durch den Dir. auf angemessene Weise bekannt zu machen resp. in Erinnerung zu bringen.“ — Betreffs der „lateinlosen Realschulen von 9jähriger Lehrdauer“ (jetzt „Ober-Realschulen“) ordnete zuerst die M. V. vom 18. Jan. 1871 (C. B. 1881 S. 461) die Einreichung der „Prüfungsarbeiten“ an die K. Wissenschaftl. Prüf.-Kommission behufs Begutachtung an.

b) u. c) Neu, wenigstens als Bestimmungen.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. a)

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist. b)

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule sind. c)

1. Wer, ohne Schüler einer Realschule zu sein d), die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen

a) Nach §. 8 der P. O. von 1859 (W. S. 220) im letzteren Falle „nur noch einmal“, über ersteren Fall war nichts ausdrücklich bestimmt, doch ergab ein Rückschluß aus dem über den zweiten Gesagten: mehr als einmal.

b) Neu. Die P. O. von 1859 (§. 8. W. S. 220) sagte über Abgangszeugnisse im allgemeinen für die betr. Schüler nichts, hatte aber über „Zeugnisse der Nichtreise“ folg. — jetzt durch die allgemeine Anordnung ersetzte — Bestimmung: „Das Zeugnis der Nichtreise wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem Schema des Reifezeugnisses, mit Weglassung des Zusatzes „der Reife“ in der Ueberschrift u. mit dem Schluß: „Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom . . . das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt werden können.““

c) der sog. Extraneer.

d) nämlich zur Zeit der Meldung zur Prüfung, mag er früher (Fall 1) eine Realschule bis zur Reifeprüfung incl. besucht, letztere aber nicht bestanden haben und dann abgegangen sein (s. §. 16. 1) oder (Fall 2) eine Realschule besucht, dieselbe aber vor Ablegung der Reifeprüfung verlassen haben (s. Nr. 4) oder (Fall 3) überhaupt keine Realschule besucht haben. — Was die Frage, wie oft jemand die Reifeprüfung versuchen kann, betrifft, so ist darüber

Verhaltens a) das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbe-
reiche er durch den Wohnort der Eltern oder den Ort seiner letzten
Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die
Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgym-
nasium oder einer Ober-Realschule zur Prüfung überwiesen. b)

Wenn Jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor
er das für die vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Fa-
kultätsstudium c) erforderliche Reifezeugnis erworben hat d), und

ad Fall 2 und 3 nichts gesagt, doch gilt auch hierfür ohne Zweifel,
wie ausdrücklich für Fall 1, die Bestimmung in §. 16. 1: „im
ganzen d r e i m a l, vorausgesetzt, daß er nicht bereits (vor der 1.
Prüfung als Extraneer) die Univ. bezogen hat; hat er dies, so
tritt nach Absatz 2 dieser Nummer für Fall 2 und 3 eine Ein-
schränkung auf z w e i m a l ein, während es für Fall 1 bei d r e i m a l
(einmal von der Realanstalt und zweimal von der Univ. aus)
verbleibt. — Die P. O. von 1859 (§. 8. W. S. 220) wich insofern
davon ab, als sie ad Fall 1 bestimmte: im ganzen z w e i m a l
(einmal von der Realanstalt aus und einmal als „Extraneer“, einerlei
ob der Betreffende bereits die Univ. bezogen hat oder nicht), ad
Fall 2 und 3 aber die vorliegende Frage gar nicht beantwortete
(§. 9. W. S. 221). Auch eine spätere M. V. (vom 19. Novbr. 1877.
C. B. 1878. S. 8) bestimmte in dieser Beziehung nur, daß es
nicht zulässig sei, die in §. 8 der P. O. von 1859 enthaltene „aus-
drücklich auf Schüler der Realschulen bezügliche Bestimmung auf
fremde Maturitätsaspiranten anzuwenden.“

a) Letzteres ist neu.

b) §. 8 der P. O. von 1859 (W. S. 220) ad Fall 1 (s. Anm. d) zu S. 141):
„nur in der Provinz resp. dem Regierungsbezirk, wo er zum ersten
Male geprüft worden ist“, §. 9 (W. S. 221) ad Fall 2 und 3:
„an das betreffende (?) Königl. Prov.-Schulkoll., welches ermäch-
tigt ist, dergleichen Maturitätsaspiranten nach Befinden einer
bestimmten Realschule zuzuweisen“.

c) bei Reifezeugnis eines Realgymnasiums: Mathematik, Natur-
wissenschaften und fremde neuere Sprachen (s. „Vorschriften für
die Studirenden der Landesuniversitäten u. s. w.“ vom 1. Oktbr.
1879 [C. B. von 1879. S. 520 ff.] §. 2). Vgl. Anm. a) zu S. 107.

d) mag er die Reifeprüfung an einem Realgymnasium (nur um
eine solche kann es sich hier handeln, da ein Reifezeugnis einer
Ober-Realschule eine „vollberechtigte Zulassung“ zu irgend welchen
„Fakultätsstudien“ nicht begründet — vgl. Anm. c.) bereits einmal
versucht haben oder nicht. — Bezüglich des Besuchs der Uni-
versität gilt in dem im Text bezeichneten Falle (neben dem all-
gemein verbindlichen §. 1: Ausweis über die bisherige sittl.

nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. a) Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. b)

Führung — durch Schulzeugnis oder polizeiliches Führungsattest) der §. 3 der „Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten u. s. w.“ vom 1. Oktbr. 1879 (C. B. 1879. S. 520 ff.): „Mit besonderer Erlaubnis des Kurators (des Kuratoriums) können Preußen, welche ein Reifezeugnis nach §. 2 („von einem deutschen Gymnasium“ oder, für „diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere Sprachen studiren wollen“, das Reifezeugnis „einer preussischen Realschule L. O.“ [jetzt „Realgymnasium“]) nicht erworben haben, jedoch anderweitig den Besitz einer für die Anhörung von Universitäts-Vorlesungen genügende Bildung nachweisen, auf vier Semester aufgenommen und bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben werden. — Bei der Ertheilung der Erlaubnis ist ihnen zugleich zu eröffnen, daß sie durch die Aufnahme auf der Univ. nicht den Anspruch auf künftige Zulassung zur Anstellung im inländischen gelehrten Staats- oder Kirchendienst erwerben. — Der Kurator (das Kuratorium) ist ermächtigt, nach Ablauf der ersten 4 Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester zu gestatten.“ — In den Bestimmungen, welche vor Erlaß der „Vorschriften“ in der vorliegenden Frage zur Anwendung kamen (s. dieselben W. S. 203 f.), war ausdrücklich gesagt, daß für die betr. Studirenden der event. Beginn eines akademischen Trienniums resp. Quadrienniums erst von „der Immatrikulation als Maturi“ auf Grund einer nachträglich bestandenen Reifeprüfung ab gerechnet werden solle; wenn nun auch nach der „Instruktion“ zu den „Vorschriften“ vom 1. Oktbr. 1879. (C. B. 1879. S. 531 ff. Zu §. 3) die bis dahin gültigen einschlägigen Bestimmungen und ebenso jetzt durch §. 19 der vorliegenden P. O. für die Gymnasien (S. 109) das ganze Prüf.-Reglement vom 4. Juni 1834 samt allen später erfolgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen desselben für aufgehoben erklärt worden ist, so scheint doch für die in Rede stehende Frage (event. Berechnung des gesetzlichen akadem. Trienniums resp. Quadrienniums), da darüber weder in den genannten „Vorschriften“ noch in der „Instruktion“ dazu, noch auch später etwas Anderes bestimmt worden ist, es bei dem oben erwähnten bisherigen Modus sein Bewenden zu haben.

- a) und b) Uebereinstimmend mit der durch die C. V. vom 5. Mai 1846 (W. S. 203) zu §. 36 der P. O. für Gymn. vom 4. Juni 1834 gegebenen „Erläuterung“.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters einzureichen. a)

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus dem Zeugnisse ergibt, daß der Bittsteller bereits an einer Realanstalt einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen. b)

4. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Ober-Realschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre, und falls sie schon aus Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäßig in dieser Klasse noch hätten zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. c) Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bestimmungen von §. 5, 2 in Kraft. d)

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Schule erhalten. e)

Außer den in §. 6, 2 f) bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden an den Realgymnasien, sofern sie nicht bereits der Prima eines Realgymnasiums angehört haben und das bei der

a) Als Bestimmung neu.

b) Neu, wenigstens als Bestimmung.

c) Desgl. (von „außerdem“ an); vgl. §. 9 der P. O. von 1859 (W. S. 221) und C. V. von 11. Dezember 1851 (W. S. 189).

d) Siehe auch Anm. a) zu S. 119.

e) Als Bestimmung neu. §. 9 der P. O. von 1859 (W. S. 221): „Bei der schriftl. Prüfung ist es zulässig, sie (die „Extraneer“) mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen.“

f) Siehe dazu die dort gegebenen Anmerkungen.

Bersetzung a) in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen b), eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische zu fertigen, welche bestimmt ist, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt. c)

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur d), der Zoologie und Botanik und in der Geographie hinzu, zur Ermittlung des durch §. 3, 2 und §. 14, 2 erfordernten Maßes der Kenntnisse.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Realanstalt zu führen. e)

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen. f)

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf. g)

8. Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten. h)

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einer Ober-Realschule erworben haben. i)

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejeni-

a) Bisher Bersetzungsprüfung (§. 6 der U. O. von 1859. W. S. 45); über den Wegfall derselben s. L. S. 58. (zu 9: b).

b) In §. 9 der P. O. von 1859 (W. S. 221) war dieser Fall nicht vorgesehen.

c) Als Bestimmung neu.

d) War in §. 9 (W. S. 221) nicht genannt.

e) Als Bestimmung neu, doch nach dem vorher über die Prüfung selbst Gesagten eigentlich selbstverständlich.

f) Als Bestimmung neu.

g) §. 9 (W. S. 221): „sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugnis aufzunehmen ist“.

h) Letzteres ist, wenigstens als Bestimmung, neu.

i) Neu.

gen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reisezeugnisse eines Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reisezeugnis der Ober-Realschule im Deutschen und im Französischen das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung ertheilt ist, so wird ihre Prüfung auf das Lateinische beschränkt; in der schriftlichen Prüfung haben dieselben außer der Uebersetzung aus dem Lateinischen eine Uebersetzung ins Lateinische (vgl. S. 17, 5) zu fertigen.

Ob das von der Ober-Realschule ertheilte Reisezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu entscheiden.

3. Die Gebühren für eine solche Prüfung betragen zehn Mark.

§. 19.

Die Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 und die zur Erläuterung und Ergänzung derselben erlassenen Verfügungen treten hiermit außer Kraft.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien. ^{a)}

Für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Realgymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu §. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. ^{b)}

a) „der bisherigen höheren Bürgerschule nach der U. O. von 1859“ (S. L. S. 61. C.). Die bisherige P. O. für diese Anstalten findet sich W. S. 223 f.

b) Aus der Organisation dieser Anstalten nach der U. und P. O. vom 6. Oktober 1859 (W. S. 49) ergab sich der bezeichnete Maßstab (Reife für die I eines Realgymnasiums) auch bisher schon, doch

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Sekunda statt. Der Schüler muß im Semester der Meldung der Obersekunda angehören. a)

2. Findet keine Anwendung.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz b), eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Französische und in das Englische c), und in der Mathe-

sprach dies die P. O. (W. S. 223 f.) nicht ausdrücklich aus, stellte vielmehr die Anforderungen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände eigens und en détail zusammen. — Die Differenzen zwischen den jetzigen und den bisherigen Anforderungen im einzelnen anzugeben, würde einerseits zu weit führen, andererseits deshalb nicht wohl thunlich sein, weil der neue Lehrplan für das Realgymnasium selbst, einige wenige Andeutungen abgerechnet, den Lehrstoff nicht auf die einzelnen Klassen vertheilt, dies vielmehr der Thätigkeit der Fachkonferenzen an den einzelnen Anstalten überläßt. Soweit solche Differenzen sich zeigen werden, entspringen dieselben theils aus dem Umstande, daß jetzt eben genau das Maß der Kenntnisse, welche für die Versetzung nach I erforderlich sind, verlangt wird und weiter nichts, theils aus den Veränderungen, welche jetzt der Lehrplan des Realgymnasiums selbst erfahren hat (s. die beiden Tabellen S. 38 der L. und Anm. a) zu dieser Seite; ferner Anm. a) zu S. 42 der L.).

- a) Die Möglichkeit, daß ein Schüler bereits im dritten Semester der zweijährigen Lehrzeit der obersten Klasse zur Entlassungsprüfung zugelassen werde (s. §. 5. 1. S. 118), ist hier nach dem Wortlaute des Textes (vgl. S. 118: „in der Regel nicht früher als“, hier „nicht früher als“) ausgeschlossen.
- b) Bisher fehlte die Bestimmung, daß die festgesetzte Arbeitszeit von 5 Stunden (jetzt „Vormittagsstunden“) „nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden dürfe“ (§. 8. 2. S. 125).
- c) Die bisher für die Uebersetzungen in fremde Sprachen bestimmte Arbeitszeit von 3 Stunden ist jetzt auf z w e i herabgesetzt (§. 8. 2. S. 125; zwar ist hier nur von der Uebersetzung ins Französische und ins Englische die Rede, doch gilt das bezeichnete Zeitmaß ohne Zweifel auch für die Uebersetzung ins Lateinische). — Die P. O. von 1859 (W. S. 224) hatte noch die, jetzt nicht wieder aufgenommene, Bestimmung: „Der K. Commissarius kann außerdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache (welcher? wohl aus einer beliebigen von den drei genannten oder auch aus allen dreien) ins Deutsche anordnen“.

matik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische. a)

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu §. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Sekunda beschränken. b)

Zu §. 14.

1. Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersekunda ertheilte Censur in das Zeugnis aufgenommen. c)

Zu §. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftl. Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen d) nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme einzusenden.

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren e) betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Realgymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. f) Den Vorsitz bei diesen Prüfungen

a) P. O. von 1859 (W. S. 224): „eine geometrische, eine trigonometrische, eine algebraische und eine Rechenaufgabe“. Arbeitszeit bisher 4, jetzt (§. 8. 2. S. 125) 5 Stunden.

b) Als Bestimmung neu.

c) Neu.

d) Diese Zeitbestimmung ist jetzt neu aufgenommen (vgl. C. B. 1876. S. 99 und 441).

e) für diejenigen, welche nicht Schüler des Realprogymnasiums sind. Bisher war dieser Fall nicht vorgesehen.

f) z. B. behufs Zulassung zur Portepeseführerprüfung (s. W. S. 232). Aus dem Wortlaut „um sich das Zeugnis der Reife für die I zu

führt der Direktor des Realgymnasiums. a) Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzusenden. b)

C. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realschulen. c)

Für die Entlassungsprüfung an den Realschulen gelten in formaler Beziehung dieselben Bestimmungen wie für die Prüfung an Ober-Realschulen.

Zu §. 3.

Was den Maßstab der Leistungen betrifft, so ist in den Sprachen die Reife für die Prima einer Ober-Realschule zu fordern. In den Wissenschaften werden diese Schulen in Rücksicht auf diejenige Mehrheit ihrer Schüler, welche nicht in eine Schule mit höheren allgemeinen Lehrzielen einzutreten beabsichtigen, darauf Bedacht zu nehmen haben, einen gewissen Abschluß der Schulbildung zu erreichen. Hierauf ist entsprechend bei der Reifeprüfung Rücksicht zu nehmen. d)

erwerben" ist ersichtlich, daß es sich hier nicht, weder allein noch zugleich, um eine Prüfung behufs Aufnahme in die I handelt. Eine Aufnahme-Prüfung, auch für die I, wird sich immer einfacher gestalten als eine Entlassungs-Prüfung, und um eine solche, oder richtiger, um eine einer Entlassungsprüfung an Bedeutung gleichstehende Prüfung handelt es sich hier.

- a) Ebenso bereits in der C. V. vom 28. Oktbr. 1871 (W. S. 232) betr. Prüfung behufs Zulassung zur Portepceefährlichsprüfung.
- b) Eine Bestimmung darüber gab es bisher nicht, auch nicht in der Ann. a) erwähnten C. V.
- c) „die bisherigen lateinlosen Realschulen II. O. von 7 jähriger Lehrdauer“ (s. L. S. 62). Die bisher gültige P. O. für die „Realschulen II. O.“ findet sich W. S. 222 f.
- d) Dieser ganze Absatz ist neu. Die P. O. von 1859 (W. S. 222) konnte noch nicht, wie jetzt geschehen (und zwar pure für die Sprachen, mit einer gewissen Modification für die Wissenschaften) die Reife für die I einer Ober-Realschule (vgl. L. S. 62: „Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien“) zum Maßstab der von einem Abiturienten einer „Realschule“ zu fordernden Kenntnisse machen, da es „Ober-Realschulen“ damals noch nicht gab. Auch deckt sich die bisherige Realschule II. O. (s. über die Organisation derselben nach der U. und P. O.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. a)
2. Findet keine Anwendung.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, vier mathematische Aufgaben, und zwar je eine algebraische, planimetrische, trigonometrische und stereometrische. b)

vom 6. Oktbr. 1859. W. S. 47 f.) nach ihrer äußeren und inneren Verfassung nicht ganz mit den jetzigen „Realschulen“; das Lateinische z. B. war für jene zunächst ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand, konnte jedoch auch nur fakultativ betrieben werden oder ganz wegfallen, während die jetzige „Realschule“ lehrplanmäßig lateinlos ist. Die P. O. von 1859 (W. S. 222 f.) bestimmt über die Entlassungsprüfung der Realschule II. O. zunächst allgemein Folgendes: „Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements für die Realschulen I. O. finden auch auf die Realschulen II. O. Anwendung. Im einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang“, und bezeichnete sodann für jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand die „Ermäßigungen“, welche darin einzutreten hätten: „in der Religionslehre wird eine speciellere Kenntnis der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt“, im Lateinischen (falls dasselbe einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand bildet — s. weiter oben) braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Ovid hinauszugehen, im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Diktaten beschränken, für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daß auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhängend darzustellen, vorhanden sei; bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen I. O. erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.“

- a) Die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bereits im 3. Semester der zweijährigen Lehrzeit der obersten Klasse (s. §. 5. 1. S. 118) ist hier ausgeschlossen (vgl. S. 118: „in der Regel nicht früher“ mit dem hier gebrauchten Ausdruck: „nicht früher“).
- b) Nach der P. O. von 1859 (W. S. 222 f. u. S. 217) „die Lösung

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu §. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränken. a)

Zu §. 14.

2. Für Zoologie und Botanik wird das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Zeugnis aufgenommen. b)

Zu §. 15.

Wenn der Departementsrath des königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen nach Abschluß

von 4 mathematischen Aufgaben: a) aus dem Gebiet der Gleichungen 2. Grades, b) aus dem Gebiet der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten". — Außerdem verlangte die P. O. von 1859 für die Realschulen I. O. (W. S. 217) und demgemäß, laut Bestimmung über die Entlassungsprüfung der Realschule II. O. (s. W. S. 222 f. und Anm. d) zu S. 149), auch für letztere noch: „Die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie.“

a) Als Bestimmung neu.

b) Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, daß zwar, im Unterschiede von den Ober-Realschulen (s. §. 14. 2. S. 139 und L. S. 41 und 57 f.), bis zum Abschluß der Lehrzeit in den beiden genannten Gegenständen unterrichtet, aber, wie dort, nicht geprüft werden soll. — Die P. O. von 1859 bestimmte in §. 6 (W. S. 218) für die Realschulen I. O. ausdrücklich: „In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach I die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind“; ob und mit welcher Modifikation etwa diese Bestimmung indes auch auf die Realschulen II. O. Anwendung finden sollte, wie man nach dem über die Entlassungsprüfung dieser Anstalten Gesagten (W. S. 222) annehmen muß, darüber fehlte jede Andeutung.

der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme einzusenden. a)

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren b) betragen zwanzig Mark.

III.

Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen. c)

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel der höheren Bürgerschule ist.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle höheren Bürgerschulen berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

a) Neu, wenigstens als Bestimmung.

b) für diejenigen, welche nicht Schüler der Realschule sind. Bisher war dieser Fall nicht vorgesehen.

c) Neu; nach L. S. 5 und 15 ist für diese Art von höheren Schulen „jetzt zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan“ (L. S. 63–70) — und demgemäß auch eine darauf fußende Prüfungsordnung aufgestellt worden. Letztere schließt sich im ganzen Gange (vgl. den Inhalt der gleichlaufenden §§. 1–17) und, so weit thunlich, auch in den Einzelheiten eng an die vorhergehenden Prüfungsordnungen an.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und von den Grundlehren seiner Konfession eine genügende Kenntniss erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler muß von der Eintheilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Konfession eine genügende Kenntniss erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und in korrekter Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Litteratur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht ist.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler muß befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe zu übersetzen und ein nicht zu schweres deutsches Diktat ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache zu übersetzen.

4. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der griechischen, römischen und insbesondere aus der deutschen und preussischen Geschichte ^{a)} kennen und über Zeit und Ort der Begebenheit sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mittel-Europa, genügende Kenntniss besitzen.

a) Vgl. L. S. 65: „genauere Kenntniss der vaterländischen Geschichte, besonders vom Zeitalter der Reformation an“.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und Progressionen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekanntem Größe ^{a)}, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtigen Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.

7. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Experimenten erworbene Kenntnis von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Rektor der höheren Bürgerschule und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden höheren Bürgerschule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§. 10—§. 14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Rektor der höheren Bürgerschule beauftragen.

a) L. S. 65: „Algebra bis zu leichten Gleichungen vom 2. Grade.“

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der einjährigen Lehrzeit der ersten Klasse statt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Klasse im Disziplinarwege von einer höheren Bürgerschule entfernt worden ist, oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so darf ihm an der höheren Bürgerschule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die Lehrzeit dieser Klasse angerechnet werden.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Rektor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Rektor mit den der Prüfungskommission angehörnden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) a) darüber festgestellt, ob diese Schüler

a) Daß diese „auf Grund der in der ersten Klasse den betr. Schülern ertheilten Zeugnisse festzustellenden Gutachten“ bestimmt formulirte Prädikate über die Leistungen in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande enthalten müssen, ist erst aus §. 12, 2 ersichtlich, wo

nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der höheren Bürgerschule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist der Rektor verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechend: Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittlung der Meldung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht verweigert werden; daß die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Rektor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens 2 $\frac{1}{2}$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Examinanden folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere, ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesammten bisherigen Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reisezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleiß“ aufzunehmen beabsichtigt wird.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

bezüglich der dort erwähnten „Prädikate“ auf S. 5. 6 verwiesen ist; das in Nummer 6 Absatz 2 genannte „Gutachten“ ist aber kein anderes als das, wovon Absatz 1 spricht, und dieses dasselbe wie in Nr. 4.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei aus der Algebra, je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie.
3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturlehre.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.
2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.
3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Rektor zur Genehmigung vor.
4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Rektors.
5. Für den deutschen Aufsatz hat der Fachlehrer drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Kommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.
6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der

Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Rektors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen, auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der höheren Bürgerschule unter der beständigen, durch den Rektor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (§. 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Rektor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eins der vier Prädikate: sehr gut, gut, ge-

nügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen, es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gegeben werden.

2. Sodann cirkuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Rektor mit denselben zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Rektor hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und den Texten zu den Uebersetzungen in das Französische und Englische rechtzeitig vor dem Termine der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte zu den Uebersetzungen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vokabeln oder anderweiten Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen den Examinanden gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§. 13) Kenntniß zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Rektor in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Zeit ihres Aufenthaltes in der ersten Klasse erhalten haben, ferner ihre schriftlichen Arbeiten aus der ersten Klasse und die von ihnen während dieser Zeit in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Berathung, haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen Lehrer der höheren Bürgerschule anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der mündlichen Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (§. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der obersten Klasse nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der ersten Klasse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

2. Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit.

Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem einzelnen Gegenstande der Lehrer desselben in der ersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Klasse nicht gelesen sind. Der Königliche Kommissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen und lexikalischen Kenntnisse darzuthun.

7. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, eine Anzahl von Fragen über topische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen.

8. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat aufzunehmen.

9. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen

Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6)^{a)} über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.^{b)}

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmgleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission^{c)} über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

a) S. Anm. a) zu S. 155.

b) Daß bei dieser Berathung für jeden „obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstand“ bestimmte Schlußprädikate festzustellen sind — dieselben, die nachher ins Zeugnis kommen (s. §. 14. 1 u. 2 und Zeugnisformular S. 172) — ergibt sich erst aus der folg. Nr. 3.

c) falls nämlich der Königl. Kommissar sich, wie es in §. 26 der P. O. für die Gymnasien vom 4. Juni 1834 (W. S. 197) hieß: „bei der Stimmensammlung noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt sieht“.

§. 13.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldung zur Prüfung (§. 5, 3), das durch §. 5, 6 bezeichnete, an das königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeit abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolls ist zu vermerken, daß der Rektor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolls hat der Rektor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2). a)

4. Das Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sitt-

a) Zum Unterschiede von der in der folgenden Nummer bezeichneten „Vorberathung“ (vor der mündlichen Prüfung) würde man die hier gemeinte wohl zutreffender „Berathung über den Ausfall der schriftlichen Prüfung“ nennen oder diese Nummer so formulieren „Protokoll über die durch §. 9, 2 bestimmte Conferenz“.

liche Verhalten, die Aufmerksamkeit a), und den Fleiß des Schülers ; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage C.).

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesamturtheil ist schließlich in eins der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammen zu fassen ; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben. Bezüglich des Prädikates für Naturbeschreibung vergl. §. 11, 8.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Rektors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Rektors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Rektor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Beilagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisaufnahme einzusenden.

a) Im Zeugnis-Formular (S. 172) ist die Aufmerksamkeit nicht besonders genannt.

Die Arbeiten sämmtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den französischen und englischen Exercitien der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vokabeln oder sonstigen Hilfen (vgl. S. 9, 3) beizufügen.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere Bürgerschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die höhere Bürgerschule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Bürgerschule sind.

1. Wer, ohne Schüler einer höheren Bürgerschule zu sein a), die an die Entlassungsprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereich er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von

a) nämlich zur Zeit der Meldung zur Prüfung, mag er früher (Fall 1) eine höhere Bürgerschule bis zur Reifeprüfung incl. besucht, letztere aber nicht bestanden haben und dann abgegangen sein (s. §. 16. 1) oder (Fall 2) eine höhere Bürgerschule besucht, dieselbe aber vor Ablegung der Reifeprüfung verlassen haben (s. Nr. 4) oder (Fall 3) überhaupt keine höhere Bürgerschule besucht haben. — Was die Frage, wie oft jemand die Reifeprüfung versuchen könne, betrifft, so ist darüber ad Fall 2 und 3 hier nichts gesagt, doch gilt auch hierfür ohne Zweifel, wie ausdrücklich für Fall 1, die Bestimmung in §. 16. 1: dreimal.

demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer höheren Bürgerschule zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergibt, daß der Bittsteller bereits an einer höheren Bürgerschule einer anderen Provinz als Schüler der ersten Klasse die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher eine höhere Bürgerschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die erste Klasse an gerechnet, ein Jahr, und falls sie schon aus der zweiten Klasse abgegangen sind, vom Eintritte in diese an gerechnet zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der ersten Klasse die Bestimmungen §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung zur Ermittlung des durch §. 3, 2 und 6 erfordernten Maßes der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgefordert von dem über die Prüfung der Schüler der höheren Bürgerschule zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

Anlage A.
(Reichsformat.)

Gymnasium zu
Beugnis der Reise.

geboren den ^{ten} N. N. ¹⁾ 18 zu ²⁾ ,
³⁾ , Sohn des ⁴⁾ zu ⁵⁾
war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in
Prima, ⁶⁾

[¹⁾ Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort; ³⁾ Konfession bez. Religion; ⁴⁾ Stand und Name des Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises;
⁶⁾ falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen:
vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß. a)

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. b) — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I: Sittliches Verhalten. c))

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch d), Polnisch e) (event. Englisch f)), Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik — Turnen g), Zeichnen h), Gesang i)).

- a) Diese Rubrik lautete nach der bisherigen P. O. (§. 31. W. S. 200) „Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im allgemeinen. — Fleiß und wissenschaftliches Interesse“.
- b) Als Bestimmung neu.
- c) Vgl. §. 17. 1 und 6. — Die C. V. vom 14. Oktbr. 1864 (W. S. 207) bestimmte darüber: „... ist aus den von denselben beizubringenden Zeugnissen ihrer bisherigen Lehrer über ihren bis dahin bewiesenen Fleiß u. s. w. das Erforderliche in das Prüfungszeugnis zu übernehmen, und falls die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer hierüber keine näheren Data enthalten, solches in den Prüfungszeugnissen ausdrücklich zu bemerken.“
- d) e) f) In dem Zeugnisformular §. 31 (W. S. 200) nicht genannt. — Das Englische wird hier zum ersten Male erwähnt; dasselbe gehört nicht zum Lehrplane des Gymnasiums, kann aber als „Nebenunterricht“ gestattet werden (vgl. W. S. 192. Anm.).
- g) h) i) Bisher nicht genannt.

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterscheiden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdruck bringen. ^{a)} Die Urtheile sind bei jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen, vergl. S. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das Gymnasium verläßt, um ¹⁾ das Zeugnis

der Reise

zuerkannt und entläßt ihn ²⁾

, den ³⁾ ten

18

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes; ²⁾ Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen ^{b)}; ³⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

N. N. Direktor.

(Siegel des Gymnasiums.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

a) Als Bestimmung, wenigstens in dieser präcisen Fassung, neu (vgl. S. 31. W. S. 200 f.).

b) Die Bestimmung der C. V. vom 5. Dezbr. 1861 (W. S. 202), daß in die Zeugnisse der zum Studium der Theologie übergehenden Schüler „eine Mahnung aufgenommen werde, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen insbesondere nicht zu vernachlässigen“, ist nicht wieder erneuert worden.

Realgymnasium (Ober-Realschule) zu
Beugnis der Reife.

geboren den ^{ten} N. N. ¹⁾ 18 zu ²⁾
³⁾ , Sohn des ⁴⁾ zu ⁵⁾
war Jahre auf dem Realgymnasium (der Ober-Realschule)
und zwar Jahre in Prima ⁶⁾

[1) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
2) Geburtsort; 3) Konfession bezw. Religion; 4) Stand und Name des
Vaters; 5) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises;
6) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen a):
vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß. b)

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, (bezw. Latein c)), Französisch, Englisch, Polnisch d), Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen e), Gesang.)

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterscheiden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdruck bringen. f) Die Urtheile sind bei jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen, vergl. S. 14. 2.)

a) Neu.

b) Bisher 3 Rubriken: „1. Sittliches Verhalten. 2. Fleiß und wissenschaftliches Interesse. 3. Kenntnisse und Fertigkeiten.“

c) Realgymnasium.

d) Vgl. dazu Anm. d) zu S. 122.

e) S. dazu das S. 74 Gesagte.

f) Letzteres neu, wenigstens als Bestimmung.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach,
da er jetzt das Realgymnasium (die Ober-Realschule) verläßt
um¹⁾ , das Zeugnis
der Reise a)

zuerkannt und entläßt ihn²⁾

, den³⁾ ten

18

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes ; ²⁾ Hinzufügung von Wünschen
und Hoffnungen ; ³⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

N. N. Direktor.

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

a) Das früher an dieser Stelle zu verzeichnende Gesamtprädikat
ist weggefallen ; vgl. Ann. g) zu S. 138 und b) zu S. 135 (am Schluß).

Anlage C.
(Reichsformat.)

**Höhere Bürgerschule zu
Zeugnis der Reise.**

geboren den ^{ten} N. N. ¹⁾ 18 zu ²⁾
³⁾ , Sohn des ⁴⁾ zu ⁵⁾
war Jahre auf der Schule und zwar Jahr in der ersten
Klasse, ⁶⁾

[¹⁾ Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort; ³⁾ Konfession bezw. Religion; ⁴⁾ Stand und Name des
Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises;
⁶⁾ sofern der Schüler erst in die erste Klasse eingetreten ist, hinzuzufügen:
vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der
mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Ma-
turitäts-Aspiranten lautet die Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch,
Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Mathematik,
Naturlehre, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang).

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allge-
meinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den
Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und
mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben,
diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile
sind in jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift
kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen, vergl. S. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach,
da er jetzt die Schule verläßt, um ¹⁾
das Zeugnis

der Reise

zuerkannt und entläßt ihn ²⁾
, den ³⁾ ^{ten} 18

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes; ²⁾ Hinzufügung von Wünschen
und Hoffnungen; ³⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

N. N. Rektor.

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Schlußbemerkung.

Ueber den sachlichen Werth der vorliegenden Bestimmungen habe ich mich jedes Urtheils enthalten, nicht bloß, weil mein persönlicher Standpunkt mir selten oder nie Veranlassung zu Ausstellungen gegeben hätte, sondern zumeist, weil darüber, namentlich über den Werth der durch die „Lehrpläne“ vollzogenen Reform unseres höheren Unterrichts, vollgültig nur die längere Erfahrung entscheiden kann.

Was dagegen die formelle Seite der vorliegenden Verordnungen betrifft, so trage ich kein Bedenken, es hier am Schluß als meinen Eindruck, den ich bei der durchgehenden genauen Vergleichung der beiderseitigen Bestimmungen gewonnen habe, auszusprechen, daß die gegenwärtig in Kraft getretenen die bisher gültigen durchweg sowohl an Uebersichtlichkeit und Folgerichtigkeit der Anordnungen wie an Klarheit, Knappheit und Angemessenheit des Ausdrucks weit übertreffen. Es ist mir eine Freude bei der Arbeit gewesen, dies auf Schritt und Tritt, sowohl bei den „Lehrplänen“ wie bei den „Prüfungsordnungen“, zu constatiren, und bei letzteren überhaupt zu beobachten, mit wie sicherer, sachkundiger Hand das ganze Prüfungsgeschäft jetzt in allen seinen Theilen geregelt ist. Man kann den Direktionen und überhaupt allen, die damit zu arbeiten haben, aufrichtig Glück wünschen, daß ihnen in der gegenwärtigen „Ordnung der Entlassungsprüfungen“ ein so zuverlässiges und zugleich bequemes Instrument geboten ist.



Anhang.

Da in den vorliegenden Verordnungen mehrfach von den Rechten, welche den verschiedenen Kategorien höherer Schulen zustehen, die Rede ist (s. L. S. 15; P. O. S. 102, 107, 141, 146, 166), so würde der Verfasser der Anmerkungen seine Aufgabe nicht vollständig gelöst zu haben glauben, wenn er nicht irgendwo, sei's bei den einzelnen Arten von Schulen für jede besonders, sei's in einem allgemeinen Anhang für alle zugleich, die sämtlichen Berechtigungen derselben, soweit sie ihm bekannt geworden, zusammenstellte. Dieselben, wie geschehen, in einem Anhange zu vereinigen, schien ihm der größeren Kürze und zugleich der leichteren Vergleichung wegen im allgemeinen den Vorzug zu verdienen; nur an einigen wenigen Stellen glaubte er bereits in einer Anmerkung die im Texte angedeutete Berechtigung besprechen zu sollen.

Zusammenstellung

der den verschiedenen Kategorien von höheren Schulen zustehenden Berechtigungen.

I. Gymnasium.

a) Reifezeugnis:

1. sämtliche Universitätsstudien — mit nachfolgender Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen und der Fähigkeit, im Staats- bzw. Kirchendienste angestellt zu werden;
2. Studium auf dem Königl. Medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut („Pepinière“) und der damit verbundenen Königl. Medicinisch-chirurgischen Akademie fürs Militär in Berlin — Aufnahme von einer Prüfung abhängig;

3. Studium des Bau- und Maschinenfachs — mit nachfolgender Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen und der Fähigkeit, im Staatsdienste angestellt zu werden;
 4. Studium des Bergfachs — mit nachfolgender Zulassung zu den Staatsprüfungen u. s. w. (wie vorher);
 5. Studium des Forstfachs — (wie vorher);
 6. Annahme als „Eleve“ für den höheren Post- und Telegraphendienst — mit nachfolgender Zulassung zu den höheren Prüfungen (der „Postsekretär“- und der „Höheren Postverwaltungs-Prüfung“);
 7. Erlaß der Fähnrichsprüfung;
 8. Erlaß der Seekadetten-Prüfung (wenn in der Mathematik das Prädikat „gut“).
- b) Einjähriger (erfolgreicher) Besuch der Prima:
1. wie a) 6. — nur ausnahmsweise;
 2. Zulassung zum Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern — Annahme von einer Prüfung abhängig.
- c) Halbjähriger Besuch der Prima:
wie a) 6. — nur ausnahmsweise.
- d) Reife für Prima:
1. wie a) 6. — nur ausnahmsweise;
 2. Studium auf den höheren landwirthschaftlichen Anstalten;
 3. Studium auf der Königl. Militär-Kochschule in Berlin;
 4. Zulassung zur Approbation als Zahnarzt;
 5. " " Fähnrichsprüfung;
 6. " " Feldmesserprüfung;
 7. " " Markscheiderprüfung;
 8. " zum Justizsubalterndienst;
 9. " " Civilsupernumerariat bei der Provinzialverwaltung;
 10. Zulassung zum Civilsupernumerariat im Staatseisenbahndienste;
 11. Zulassung als Civilaspirant für den Militär- und Marine-Intendanturdienst sowie für den Militärmagazindienst;

12. Zulassung zum Bureaudienst bei der Königl. Berg-,
Hütten- und Salinenverwaltung.

e) Reise für Obersecunda:

1. Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Königl. Allgemeinen Akademie der bildenden Künste in Berlin;
2. Zulassung zur Apothekerprüfung;
3. " " Seefadettenprüfung (in Latein, Deutsch und Geschichte wird nicht geprüft);
4. Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;
5. Anstellung bei Reichsbankanstalten.

f) Reise für Untersecunda:

1. Besuch der Königl. Thierarzneischule in Berlin;
2. Besuch der Königl. Gärtner-Lehranstalt bei Berlin;
3. Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Hochschule für Musik in Berlin (umfaßt 3 Abtheilungen: 1. für musikalische Composition, 2. für ausübende Tonkunst, 3. Institut für Kirchenmusik);
4. Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Königl. Kunstschule in Berlin (besteht aus der „allgemeinen Kunstschule“, zugleich Zeichenlehrerseminar, und der „Kunstgewerbeschule“);
5. Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung (Vorbildung entweder auf dem vorher genannten Zeichenlehrerseminar oder auf einer Kunstakademie);
6. Aufnahme auf die Haupt-Cadettenanstalt in Lichterfelde bei Berlin;
7. Annahme als „Gehülfe“ für den subalternen Post- und Telegraphendienst — mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung (der „Postamts-Assistenten-Prüfung“).

g) Reise für Tertia:

Besuch einer Landwirthschaftsschule.

II. Progymnasium.

a) Reisezeugnis:

wie I. d. 1—12.

- b) Reife für Obersecunda:
wie I. e. 1—5.
- c) Reife für Untersecunda:
wie I. f. 1—7.
- d) Reife für Tertia:
wie I. g.

III. Realgymnasium.

- a) Reifezeugnis:
 - 1. Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der fremden neueren Sprachen -- mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi und der Fähigkeit, an Realanstalten angestellt zu werden;
 - 2. wie I. a. 3—8.
- b) Einjähriger (erfolgreicher) Besuch der Prima:
wie I. b. 1 und 2.
- c) Halbjähriger Besuch der Prima:
wie I. c.
- d) Reife für Prima:
wie I. d. 1—12.
- e) Reife für Obersecunda:
wie I. e. 1—5.
- f) Reife für Untersecunda:
wie I. f. 1—7.
- g) Reife für Tertia:
wie I. g.

IV. Realprogymnasium.

- a) Reifezeugnis:
wie I. d. 1—12.
- b) Reife für Obersecunda:
wie I. e. 1—5.

- e) Reife für Untersecunda:
wie I. f. 1—7.
- d) Reife für Tertia:
wie I. g.

V. Ober-Realschule.

- a) Reifezeugnis:
 - 1. wie I. a. 3;
 - 2. wie I. a. 6 (? Die Ober-Realschule ist zwar in dem Reglement vom 23. Mai 1871 nicht mitaufgeführt, da sie damals, in ihrer gegenwärtigen Organisation, noch nicht existirte, doch scheint die angegebene Berechtigung aus dem Umstande zu folgen, daß die Prima der Ober-Realschule nach „Lehrpläne“ S. 62 als die organische Fortsetzung der bisherigen Realschule II. Ordnung (jetzt „Realschule“) zu betrachten ist, letztere aber in dem genannten Reglement mit dem Progymnasium und der bisherigen Höheren Bürgerschule (jetzt „Realprogymnasium“) auf eine Linie gestellt war).
- b) Einjähriger (erfolgreicher) Besuch der Prima:
 - 1. wie I. b. 1 (s. vorstehende Bemerkung);
 - 2. wie I. b. 2.
- c) Halbjähriger Besuch der Prima:
wie I. c. (s. vorst. Bem.).
- d) Reife für Prima:
wie I. d. 1 (s. vorst. Bem.). 6. 7. 9—12.
- e) Reife für Obersecunda:
wie I. e. 4 u. 5.
- f) Reife für Untersecunda:
 - 1. wie I. f. 1. 3. 5;
 - 2. wie I. f. 7 (s. vorst. Bem.).

VI. Realschule.

- a) Reifezeugnis:
wie I. d. 1. 6. 7. 9—12.

b) Einjähriger (erfolgreicher) Besuch der Prima:
wie I. e. 4. u. 5.

c) Reife für Prima:
wie I. f. 1. 3. 5. und 7.

VII. Höhere Bürgerschule.

Reifezeugnis:

1. wie I. e. 4;

2. wie I. f. 1. 3. 4. 5. 7.

Tabelle

zur Vergleichung der verschiedenen höheren Schulen und der
der Zeit nach einander entsprechenden Klassen derselben.

	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.
I. Gymnasium . . .	1a	1b	11a	11b	111a	111b	IV	V	VI
II. Progymnasium . .	—	—	11a	11b	111a	111b	IV	V	VI
III. Realgymnasium . .	1a	1b	11a	11b	111a	111b	IV	V	VI
IV. Realprogymnasium .	—	—	11a	11b	111a	111b	IV	V	VI
V. Ober-Realschule . .	1a	1b	11a	11b	111a	111b	IV	V	VI
VI. Realschule	—	—	I	I	II	III	IV	V	VI
VII. Höhere Bürgerschule	—	—	—	I	II	III	IV	V	VI



Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied & Leipzig.

Repetitionsbüchlein (zugleich Materialiensammlung) für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen, von **Dr. S. Krak**, Oberlehrer am Gymnasium u. Pfarrer a. D. zu Neuwied. 1883. Preis M. 1,20.

Spinoza's Ansicht über den Zweckbegriff, von **Dr. S. Krak**, Preis 1 Mark.

Die Logik und die Schule. Eine Frage der inneren Schulpraxis, von **Dr. S. Krak**. Preis 50 Pfg.

Deutscher Männerchor, von **C. Becker**, Seminar- und Musiklehrer. Eine reichhaltige Sammlung alter und neuer vierstimmiger Männerlieder. Zum Gebrauch für Lehrer- (Conferenzen) Gesangsvereine, Seminarien, Präparandenschulen, Oberklassen der Gymnasien und Realschulen. Complet in 12 Lieferungen, à Hest 25 Pfg. welche bis jetzt erschienen sind und 6 Supplementheften, welche im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Anerkennungsschreiben!

Die vom Seminar- und Musiklehrer Karl Becker in Ottweiler geschickt zusammengestellte und in Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied und Leipzig unter dem Titel:

„Deutscher Männer - Chor“

edirte Sammlung alter und neuer vierstimmiger Männerchöre, enthält in den bereits erschienenen 12 Hefen, mit 132 werthvollen Compositionen, des Schönen und leicht Ausführbaren so Reichhaltiges, daß es mir zur Freude gereicht, diese Sammlung, bei sehr mäßigen Partie-Preisen zur ferneren Benutzung Oberklassen der Gymnasien und Seminarien angelegentlichst als praktisch empfehlen zu können.

Julius Schneider,

Königl. Musikdirektor, Professor, Senats-Mitglied
der Königl. Akademie der Künste in Berlin.

Kaiser-, Königs- und Vaterlandslieder.

Eine reichhaltige Sammlung
vierstimmiger Männerlieder in Partitur,
zur Förderung des patriotischen Volksgesanges.

Preis geheftet 32 Pfg., in Partien billiger.

Der Verfasser des bereits in vielen Lehrer-Seminarien, Gymnasien, Realschulen etc. eingeführten „Deutschen Männerchor“, über welchen sich

Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied & Leipzig.

Capacitäten, wie **Prof. Haupt, Prof. Schneider in Berlin** u. a. m. wiederholt sehr anerkennend und lobend ausgesprochen, bringt in obiger Novität (Supplement der Becker'schen Männerchöre) vorzügliche vierstimmige patriotische Lieder in Partitur, welche zur Weihe und Erhöhung der Feier von Kaisers Geburtstag ganz besonders geeignet sind. Bei beabsichtigter Einführung der schönen Sammlung bin ich gerne bereit, ein Gratis-Exemplar zu gewähren.

Das Grundgesetz der Psychiatrie, von **Dr. W. Braubach**.
Preis 1 Mark. Herabgesetzter Preis 50 Pfg.

Denkreise in das unbekannte Jenseits, oder: Das Leben nach dem Tode und die Selbständigkeit der Seele, hergeleitet aus den Wirkungen des Chloroforms. Nach einem Vortrage, gehalten in der Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst zu Gießen, von **Dr. W. Braubach**. Preis 1 Mark. Herabgesetzter Preis 50 Pfg.

Der Naturwille in seinem Grundgesetze und das Gewissen, von **Dr. W. Braubach**. Preis 1 Mark. Herabgesetzter Preis 50 Pfg.

Fundamental-Lehre der Pädagogik oder Begründung derselben zu einer strengen Wissenschaft, von **Dr. W. Braubach**. Preis 2 Mark. Herabgesetzter Preis 1 Mark.

Jacotot's Universal-Unterricht, aus dem Französischen übersetzt, mit erläuternden kritischen Zugaben, von **Dr. W. Braubach**. Preis 2 Mark. Herabgesetzter Preis 1 Mark.

Neues Fundamental-Organon der Philosophie und die tatsächliche Einheit von Freiheit und Notwendigkeit, für Jedermann verständlich, von **Dr. W. Braubach**. Preis 1,80 Mark. Herabgesetzter Preis 90 Pfg.

Tiefstes Denken und höchstes Gefühl. Eine philosophische Abhandlung, von **Dr. W. Braubach**. Preis 1,20 Mark. Herabgesetzter Preis 60 Pfg.

Die Klassiker der deutschen Nationallitteratur, vorgeführt in Proben und Inhaltsangaben ihrer Werke, sowie in kurzen Biographien, von **Gottlob Dittmar, Gymnasialdirektor zu Cottbus**. Preis broch. 4 Mark, in Ganzleinen geb. 6 Mark.

Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied & Leipzig.

Grundriß der nordischen Mythologie. Zum Gebrauch beim Studium der germanischen Götterlehre. Von **Chr. Dorph.** Aus dem Dänischen übersetzt von Eugen Liebich. Preis cart. 60 Pfg. In der dänischen Sprache in 8. Auflage erschienen.

Ist in mehreren Gymnasien eingeführt!

Leitfaden für den Unterricht in der neuen deutschen Rechtschreibung. Nebst einem orthographischen Wörterverzeichnis mit Angaben über Abstammung, Aussprache und Bedeutung der Wörter. Für den Schul- und Privatgebrauch, von **Hermann Gehrig**, Königl. Seminarlehrer. 2. Auflage. 58 Seiten. Eleg. cart. Preis 30 Pfg.

Bereits in mehreren Gymnasien eingeführt!

Orthographisches Übungsbuch. Methodisch geordnete Beispiele, Regeln und Aufgaben für den Unterricht in der neuen deutschen Rechtschreibung. Von **Hermann Gehrig**. Preis 40 Pfg.

Jean Jacques Rousseau. Sein Leben und seine pädagogische Bedeutung. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Von **Herm. Gehrig**. Mit Rousseau's Porträt. Preis 2,40 Mark.

Praktische Anleitung zur vollständigen Heilung des Stotterns, für Eltern und Lehrer sowie zum Selbstgebrauch, von **Ed. Günther**, Director der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied. Preis 3 Mark.

Heber Herbart's praktische Philosophie, von Dr. **Paul Sohlfeld**. Preis 60 Pfg.

Sophokles, König Oedipus, eine Tragödie. In moderner Form, von **Rudolph Löhbach**. Preis 1,20 Mark.

Die sophistische Richtung der Gymnasial-Bildung, von **Ed. Siegmund**. Preis 40 Pfg.

Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied & Leipzig.

Prüfungs-Reglement

für die Kandidaten des höheren Schulamts

pro facultate docendi,

über die

Colloquia pro rectoratu und die Ableistung des Probejahrs

vom 12. Dezember 1866, 21. Februar und 30. März 1867,

sowie die

Circular-Verfügung, die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren betreffend, vom 15. Oktober 1872, Circular-Verfügung, die Aufnahme-Prüfung an den Königl. Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 15. Oktober 1872, nebst Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen.

3. Auflage. Preis eleg. cart. 1,20 Mark.

Die Erbllichkeit der Gebrechen des Leibes und der Seele, überhaupt der Geisteskrankheiten, der sittlichen Leiden, der Taubstummheit, Skropheln und Lungenschwindsucht insbesondere, nebst Ratsschlägen, diesen Gebrechlichkeiten und Krankheiten entgegenzutreten und sie zu verhüten. Von **Dr. Ed. Reich**. Preis broch. M. 4,50, eleg. geb. in Ganzleinen M. 5,40.

Anfangsgründe der Arithmetik und der Trigonometrie, von **G. Renfrew**. 2. vermehrte Auflage. Preis 1 Mk.

Unsere Schulzucht, von **Dr. J. Chr. Gottlob Schumann**, Kgl. Regierungs- und Schulrath zu Trier. Preis 1,60 Mark.

Englischer Wortschatz (Vocabulary) mit Bezeichnung der Aussprache, von **Georg Traut**. Preis 1 Mark.

Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied & Leipzig.

Windekilde's Neues Handwörterbuch der deutschen Sprache für Lehrer, Seminaristen, Präparanden, Gymnasiasten, Realschüler der höheren Klassen, Töchter Schülerinnen und für jeden Gebildeten. Complet in 9 Lieferungen (à 5 Bogen) à 80 Pfg. **Probebogen gratis und franco.** Ueber den I. Band des Windekilde'schen Wörterbuches spricht sich Herr **Regierungs- und Schulrat Dr. Schumann in Trier** folgendermaßen aus:

Dieses hübsche neue Handwörterbuch der deutschen Sprache, von dem uns der erste Band vorliegt, will auf Grund der neuen amtlichen Rechtschreibung durch Heranziehen der Erklärung und Herleitung der aufgenommenen Wörter vornehmlich den Lehrerkreisen dienen, denen Kenntnis und Verständnis des Sprachschatzes unentbehrlich ist. Zugleich will es aber auch der lernenden Jugend der höheren Schulen, welcher ein Einblick in den Reichtum und die Pracht der Muttersprache im höchsten Grade förderlich ist, helfen als Anhalt und nützlichcs Nachschlagebuch, der es namentlich in der möglichst eingehenden Berücksichtigung der Ableitung von Fremdwörtern eine willkommene Hilfe zu deren richtiger Anwendung leistet. Wir haben das Buch an verschiedenen Stellen geprüft und müssen uns durchaus befriedigt erklären mit der zwar kurzen, aber recht klaren, leicht faßlich und verständlich ausgedrückten Wort- und Sacherklärung und der Ableitung der Wörter, bei der in Fremdwörtern immer auf das Stammwort in der betreffenden fremden Sprache, bei deutschen Wörtern im Interesse der Etymologie öfter auf das Alt und Mittelhochdeutsche zurückgegangen ist. Um unsern Lesern selbst Stoff zum eigenen Urteil zu bieten, wählen wir einige Artikel aus:

Aug[en]braue; die, —, —n: der Haarstreifen über dem Auge: besser als Augenbraune, da das Wort nichts mit braun zu thun hat, sondern aus einer gotischen Wurzel, broho, Wimperbewegung, Aufschlag des Auges, herkommen dürfte.

Augenlid; das, —[e]s, —er; der Augendeckel, ahd. hlit, Deckel.

Auge; das, —s, —en; 1. das Schwertzeug des menschlichen und tierischen Körpers; 2. Knospe der Holzpflanzen; 3. runde, durch Farbe oder Zeichnung hervortretende Erscheinungen, z. B. Fettaggen, Augen im Pfauenschweif, im Würfel; ahd. ouga; got. augo; mhd. auge; lat. ocul[us].

Auripigment; das, —s; aus Arsenik bereitete gelbe Farbe; vom lat. aurum, Gold, und pigmentum, Farbe; wird oft Opperment genannt.

Braut; die, —, Bräute; die durch das Eheversprechen gebundene; mhd. brut; Grundbedeutung „die Heimgeführte, Gebrachte.“

Bräutigam; der, —s, —e, der durch das Eheversprechen gebundene; brut, Braut und mhd. gome, ahd. gomo, der Mann; lat. homo.

Wir können das Buch nur angelegentlich empfehlen.

Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied & Leipzig.

Wert des Studiums der französischen Sprache für Gymnasien,
von **P. Steiner**, Gymnasiallehrer. Preis 40 S.

Deutsche Gesänge,

in drei- und vierstimmiger Bearbeitung,

von **R. W. Steinhäuser**, Seminar-Musiklehrer in Neuwied.

6. Auflage. Preis geb. 1,30 Mark.

In vielen Gymnasien und Realschulen eingeführt.

Tabellarische Übersicht über die wichtigsten Abweichungen der
neu eingeführten Orthographie von der bisher üblichen Schreibweise.
Zusammengestellt von **Giala**, Gymnasial-Oberlehrer. Preis 20 Pfg.

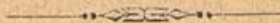
Kanon deutscher Gedichte

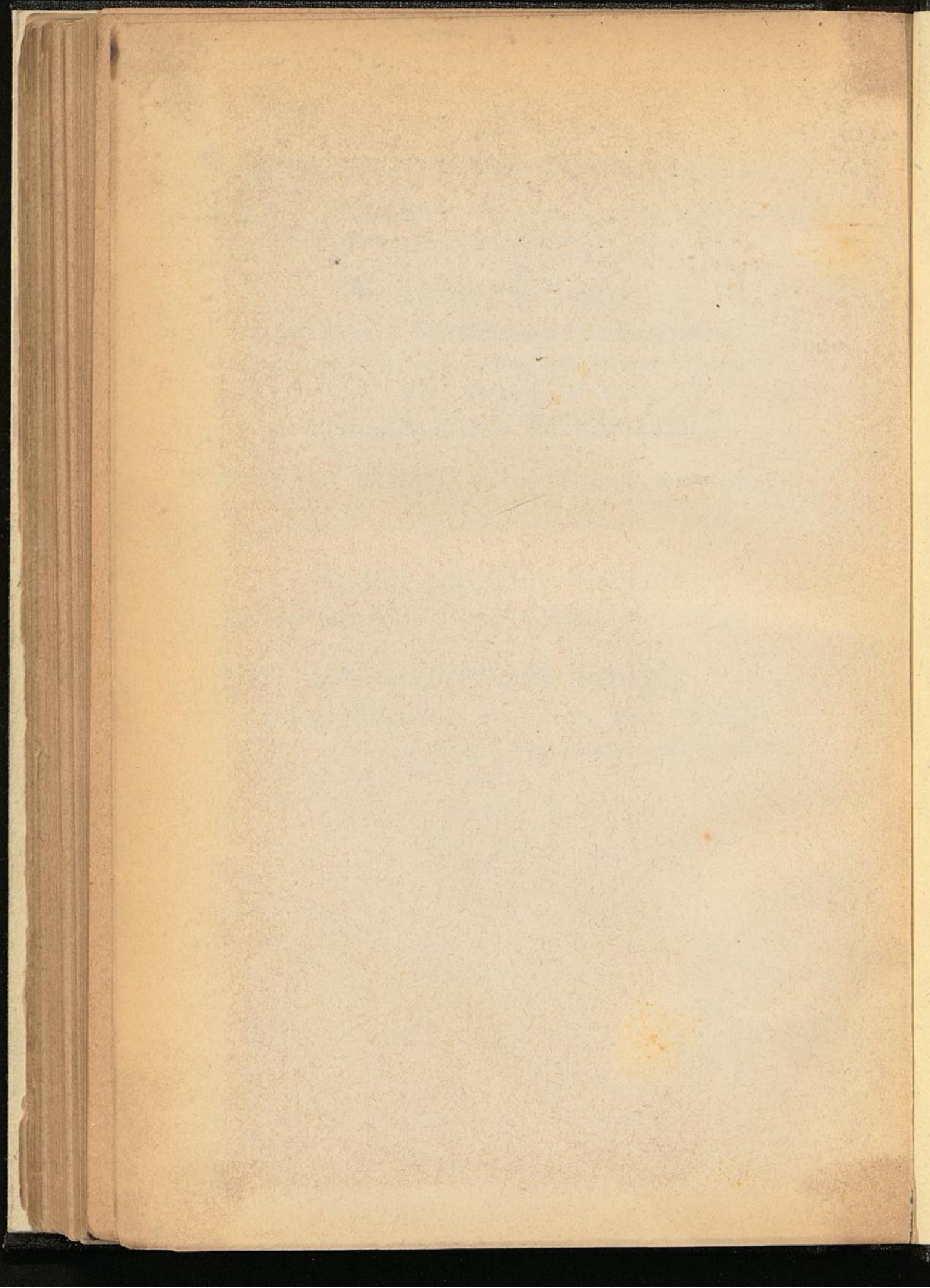
für das Gymnasium, Sexta—Quinta. Preis 30 Pfg.

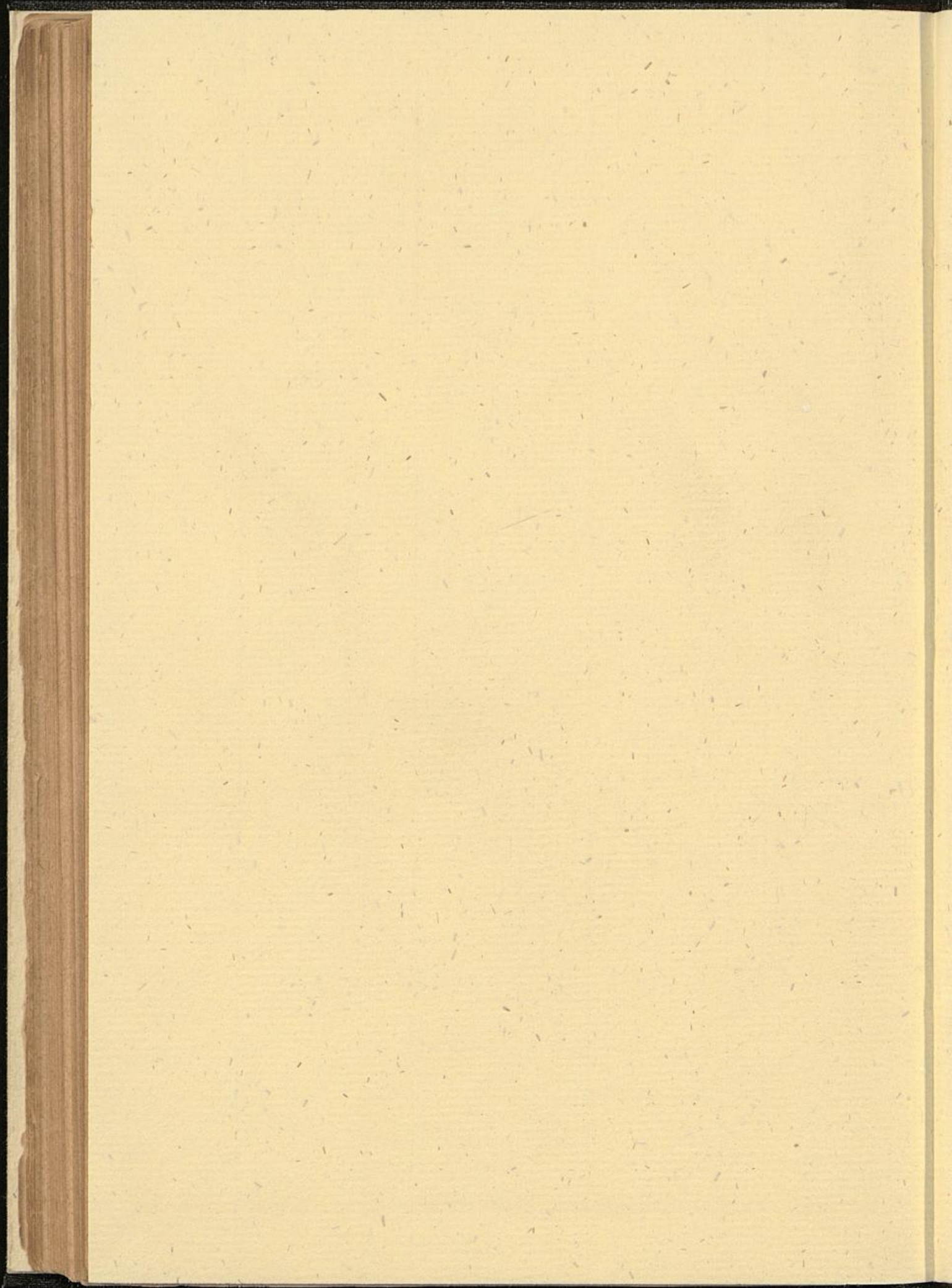
Kanon deutscher Gedichte

für das **Gymnasium** Sexta und Quinta. Preis 30 Pfg.

" " " Quarta, Tertia, Secunda. Preis 45 Pfg.







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8
Centimetres

TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Light Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Dark Black

